

Greenpeace Stellungnahme zur Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 25.02.2013 zum Pilotverfahren 4051/12/ENVI: Forstwirtschaft/Douglasienpflanzungen im FFH-Gebiet „Hochspessart“, 16.4.2013

Vorbemerkung

Greenpeace hat am 12. April 2012 eine an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gerichtete Beschwerde wegen der Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrengt. Das Pilotverfahren wurde eröffnet und am 12. Februar 2013 hat Greenpeace erneut zu der Beschwerde vorgetragen, da sich durch die fortlaufenden Dokumentationen im FFH-Gebiet „Hochspessart“ die Vorwürfe weiter verfestigten. Die Bundesrepublik Deutschland nahm am 25.02.2013 gegenüber der Europäischen Kommission zum Pilotverfahren 4051/12/ENVI: Forstwirtschaft/Douglasienpflanzungen im FFH-Gebiet „Hochspessart“ ausführlich Stellung. Auf diese Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt Greenpeace e.V. wie folgt weiter Stellung:

Inhalt

Vorbemerkung	1
Zusammenfassung	1
1. Zu Frage 1 Erhaltungsziele und Schutzmaßnahmen	5
1. a) Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele.....	5
1. b) Festlegung von Schutzmaßnahmen – Managementplan.....	8
1. c) Umsetzung und Vorkehrungen zur Einhaltung der Natura 2000 Ziele.....	10
2. Zu Frage 2 Negative Auswirkungen der Maßnahmen auf die Erhaltungsziele	23
2. a) Eichenwirtschaft.....	24
2. b) Douglasienverjüngung.....	32
2. c) Erhaltungszustand des LRT 9110.....	36
3. Zu Frage 3 Kartierung des Spessart	42
4. Zu Frage 4 Douglasie als invasive Pflanzenart	46
5. Zu Frage 5 Verweigerung der Akteneinsicht	54
Anhänge.....	60
Literatur.....	64

Zusammenfassung

Die Bundesrepublik Deutschland versucht in ihrer Mitteilung an die EU-Kommission durch die Vorlage von teilweise veralteten Dokumenten und Nichterwähnung wichtiger Facheinschätzung offenbar zu verdecken, dass die Bayerische Staatsregierung und die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) systematisch eine naturferne, nicht-FFH-konforme Forstwirtschaft innerhalb des FFH-Gebiets „Hochspessart“ als konform zur Umsetzung der Natura 2000 Richtlinie aussehen lassen.

Dieser Verdacht wird insbesondere erhärtet, da die Bundesrepublik Deutschland die Einschätzung des Bayerischen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zur Einbringung von Douglasien gar nicht erwähnt. Nach Einschätzung dieses Amtes führt die fortgesetzte Pflanzung von Douglasien zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungsziels für den Lebensraumtyp „bodensaurer Buchenwald“. Damit wird die seitens des Greenpeace e.V. in der Beschwerde problematisierte „erhebliche Beeinträchtigung“ des

Natura 2000-Gebiets durch die von der BaySF veranlassten und durchgeführten Maßnahmen offiziell bestätigt. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland die kritische Haltung ihrer eigenen FFH-zuständigen Fachbehörde - das Bundesamt für Naturschutz - nicht gewürdigt. Das Bundesamt für Naturschutz lehnt die Pflanzung von Douglasien innerhalb von Natura 2000-Gebieten konsequent ab. Vielmehr stützt die Bundesrepublik Deutschland eine Bayerische Forstbehörde, die die Invasivität der Douglasie ausschließlich waldbaulich, aber nicht ökologisch bewertet. Ebenso lässt die Bundesrepublik Deutschland einen vom Deutschen Bundestag beauftragten und von ihr mitfinanzierten Bundesländervergleich für die Umsetzung der FFH-Richtlinien im Wald in ihrer Mitteilung außen vor, obwohl darin die rechtswidrige Sonderrolle Bayerns aufgezeigt wird.

Das Bundesland Bayern hat ein rechtliches und institutionelles System geschaffen, das innerhalb der FFH- und Vogelschutz-Gebiete eine notwendige Änderung und Entwicklung der gängigen, immer stärker industriell ausgerichteten Forstwirtschaft verhindern soll. Das Gegenteil ist von dem EU-Gemeinschaftsrecht intendiert. So hat das Bundesland Bayern die Verpflichtung zur rechtsverbindlichen Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien im Staatswald, durch eine freiwillige Vereinbarung ersetzt, die keine Sanktionen bei Missbrauch vorsieht. Die Industrialisierung der Forstwirtschaft durch die BaySF im FFH-Gebiet „Hochspessart“ ist somit durch die staatlichen Behörden rechtlich kaum zu unterbinden. Bayern nimmt im Vergleich der Bundesländer eine Sonderrolle ein. Denn in Bayern müssen für den Staatswald, den Bürgerwald, keine Entwicklungsziele definiert werden, die Erhalt und Verbesserung der FFH- und Vogelschutz-Lebensräume und -Arten ermöglichen und unterstützen. Das steht im deutlichen Widerspruch zum Auftrag des Bundesverfassungsgerichts sowie dem Bayerischen Waldgesetz, das eine „Vorbildliche Bewirtschaftung“ der Wälder und die Sicherung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Staatswald verbindlich vorschreibt. Die fehlende Begriffsdefinition im bayerischen Waldgesetz macht eine Überprüfung allerdings kaum möglich.

Da die Naturschutzbehörden laut Bayerischem Naturschutzgesetz ihre Zuständigkeit für die rechtliche Umsetzung des EU-Gemeinschaftsrechts im Wald an die Forstverwaltung abgeben mussten, gibt es keine externe Kontrolle der BaySF durch die Naturschutzbehörden. Das zeigt sich auch bei der Überprüfung der Verstöße, die Gegenstand dieser Beschwerde sind. Staatsminister Brunner hat diese einem Amts- und einem Referatsleiter überantwortet, deren Angehörige Eichen-Kahlschlagwirtschaft und Douglasienpflanzungen im „Hochspessart“ unmittelbar durchgeführt haben oder dies derzeit tun.

Um die ökologisch katastrophale Eichen-Kahlschlagwirtschaft im „Hochspessart“ fortführen zu können, hat Bayern durch gravierende Änderungen der FFH-Kartieranleitung für FFH-Lebensraumtypen im Zeitraum 2004 bis 2010 sehr stark geändert. So sollte offenbar FFH-Konformität geschaffen werden. Gepflanzte oder gesäte Eichenkulturen, die in der Folge von Kahlschlägen von alten Buchenwäldern angelegt wurden und einen Buchenanteil von nur 1-49 Prozent aufweisen, können danach als FFH-Lebensraum „bodensaurer Buchenwald“ kartiert werden. Dies weicht jedoch erheblich von der Praxis in anderen Bundesländern ab, die einen Mindest-Buchenanteil von 50 Prozent vorschreiben. Dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Vorlage der alten Kartieranleitung von 2004 diese grundlegende Änderung unterschlägt, erhärtet den Verdacht einer rechtswidrigen Kartierungs- und Bewirtschaftungspraxis im Bundesland Bayern.

Durch die Änderung der Kartieranleitung ist es Bayern vermutlich gelungen den Lebensraum „bodensaurer Buchenwald“ trotz zunehmender Industrialisierung der Forstwirtschaft auf dem Papier von 6.000 Hektar auf über 9.000 Hektar schön zu rechnen. Auch wurde der Erhaltungszustand für den Lebensraum „bodensaurer Buchenwald im FFH-Gebiet „Hochspessart“, zeitlich nach dem Eingang der Greenpeace--Beschwerde im April 2012 plötzlich von „gut“ („B“) auf „hervorragend“ („A“) von den Bayerischen Behörden

angehoben. Offenbar wollte der BaySF-Vorstand mit einem weniger günstigen Erhaltungszustand von „B“ die Industrialisierung im „Hochspessart“ weiter vorantreiben, wurde dann aber von der Bayerischen Staatsregierung zum Gegenteil angewiesen.

Die Begründung der Bundesrepublik Deutschland zur Konformität der Eichen-Kahlschlagwirtschaft mit den FFH-Erhaltungszielen fußt auf einer falschen Bewertung der Lichtökologie der Baumart Eiche. Ebenso zieht die Begründung falschen Angaben zu den Ansprüchen der FFH- und Vogel-Arten heran, die de facto fast ausschließlich auf alte Laubbäume einschließlich der Buchen, aber eben nicht ausschließlich auf alte Eiche und schon gar nicht auf Kahlschlagflächen, angewiesen sind. Eine ökologische Bewertung der jetzt mit neuen Bildern und Orthofotos gut dokumentierten Eichenwirtschaft, nimmt die Bundesrepublik Deutschland gar nicht vor. Da Eichenreinbestände bis heute immer wieder flächig gegen Fraßinsekten begiftet werden, sind diese in einem FFH-Gebiet zusätzlich schädlich.

In Bayern erfolgen Planung und Kontrolle der Forsteinrichtung zum Beispiel für das FFH-Gebiet „Hochspessart“ innerhalb der Strukturen der BaySF. Dort wird also auch der Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet bestimmt. Und das von einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die ihre Pläne und Daten der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stellt. Die behördlichen FFH-Kartierungen arbeiten auf Grundlage der Bestandsausweisung der BaySF Forsteinrichtung als kleinste Einheit. Greenpeace deckte für das FFH-Gebiet „Hochspessart“ auf, dass in den vergangenen Forsteinrichtungen wertvollste alte Buchenbestände mit benachbarten naturfernen Nadelholzforsten zusammengelegt wurden. Dadurch wurden sie vermutlich als „sonstiger Lebensraum Wald“ eingestuft und nicht als Lebensraum „bodensaurer Buchenwald“, um eine industrielle Forstwirtschaft mit Douglasien-Pflanzungen und starken Auflichtungen und Verjüngung zu ermöglichen.

Wie sehr sich die BaySF von ihrer besonderen Verantwortung für Bayerns Bürgerwälder entzieht, zeigen folgende Fälle: Die Pflanzung von Douglasien wird nach eigener Aussage der BaySF nicht mehr auf Bestandsebene dokumentiert, wodurch auch deren Ausbreitung nicht kontrolliert werden kann. Die BaySF eigene Waldbaurichtlinie der BaySF für Buchenwälder ist naturfern und deshalb nicht für ein FFH-konformes Gebietsmanagement geeignet. Das BaySF eigene Naturschutzkonzept ist rechtlich unverbindlich, betriebseigen und dient überhaupt nicht der Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien. Das Aussetzen der Holznutzung in über 180 jährigen Buchenwäldern ist nur vorläufig und wird immer wieder unterlaufen.

Durch ausführliche Greenpeace Dokumentationen belegt, führen sowohl die Pflanzung von Douglasien, die Kahlschläge für die Nachzucht von Eichenwirtschaftswäldern als auch die drastische Verjüngung von alten Buchenwäldern zu einer erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele des Lebensraums „bodensaurer Buchenwald“ als auch der FFH- und Vogel-Arten. Diese Einschätzung bestätigen das Bayerische AELF und das Bundesamt für Naturschutz für die Douglasien-Anpflanzungen. Die genannten Maßnahmen laufen den wesentlichen Kriterien der konkreten Erhaltungsziele zuwider: Naturnähe, Alter über 200 Jahre, hohes Alter der Laubwälder, Unzerschnittenheit, Störungsfreiheit für Nist-, Brut und Aufzuchtzeiten, Totholzreichtum, Vernetzung der Habitate und Pestizidfreiheit. Erstaunlicherweise lässt die Bundesrepublik Deutschland (2013) in ihrer Mitteilung unerwähnt, dass knapp 50 Prozent der Jung- und Altdurchforstungen innerhalb der Natura 2000 Schutzgebiete des BaySF Forstbetriebs Rothenbuch während der Aufzucht-, Brut- und Nistzeit erfolgt sind. Greenpeace dokumentierte, dass die BaySF auch im Winter 2012/2013 die Starkholznutzung der alten Buchenwälder im FFH-Gebiet „Hochspessart“ großem Ausmaß fortgesetzt hat. Dabei wurden vor allem alte Buchen aus Buchen-Eichen-Wäldern gezielt entnommen. Dieses gezielte Vorgehen gegen die Lebensraum-typische Hauptbaumart

Buche ist nicht FFH-konform. Insgesamt verstößt die BaySF Bewirtschaftungspraxis klar gegen die wesentlichen Kriterien der Erhaltungsziele.

Die Pflanzung von der gebietsfremden Baumart Douglasie innerhalb der Lebensräume der Buchenwälder hat auch außerhalb des Spessarts und Bayerns große Relevanz. Sie hat nach neuesten Erkenntnissen nahezu in ganz Deutschland ein besorgniserregendes Ausmaß eingenommen und bedroht die Lebensräume der „Buchenwälder“. Denn auch die natürliche Ausbreitungsfähigkeit der Douglasie in alten Buchenwäldern wurde durch Greenpeace dokumentiert. Pflanzungen in sogar über 180 jährigen Buchenwäldern hat das Bayerische AELF bestätigt. Behörden wie das AELF sehen in der fortgesetzten Pflanzung der Douglasien eine erhebliche Verschlechterung der Natura 2000-Gebiete und bestätigen damit die Beschwerde von Greenpeace.

Weiterhin ist problematisch, dass die BaySF die Schwellenwerte der Douglasie für die Kartierung des Lebensraums mit Verjüngungszielen gleich setzt. Dies ist nach FFH-Richtlinie unzulässig. Dies bestätigt die Praxis in anderen Bundesländern, die sowohl die Pflanzung von Douglasien untersagen, als auch im Rahmen der Waldpflege diesen gebietsfremden Baum in FFH-Gebieten bevorzugt entnehmen. Denn auch jede nicht konforme Einzelmaßnahme stellt eine Verschlechterung des Lebensraums dar, die der Verpflichtung zur Verbesserung und Wiederherstellung im öffentlichen Wald nicht gerecht wird. Mit seiner Praxis verstößt Bayern klar gegen die von allen anderen Bundesländern umgesetzte Naturnähe als wesentlichstes Kriterium der Erhaltungsziele.

Europarechtlich muss die Douglasie als invasive und nicht heimische Baumart auch dann durch geeignete Maßnahmen entnommen werden, wenn sie bereits als etabliert im Sinne einer 100 Jahresfrist gilt. Die gegenteilige Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland kann nicht nachvollzogen werden, da die Auffassungen des europäischen Gerichtshofs in dieser Frage eindeutig sind. Allerdings ist die Umsetzung im deutschen Bundesnaturschutzgesetz nicht europarechtskonform. Der Europäische Gerichtshof ist der Auffassung, dass bei erheblichen Beeinträchtigungen von Maßnahmen in einem FFH-Gebiet, wie z.B. Douglasien-Pflanzungen oder Kahlschläge diese als „Projekte“ zu betrachten sind, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Da sowohl die Douglasien-Pflanzungen als auch die Eichen-Kahlschlagwirtschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung und Verschlechterung führen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der FFH-Richtlinie dringend notwendig. Dies wirft die Frage auf, ob nicht die Forsteinrichtungspläne diesem Verfahren insgesamt zu unterziehen sind.

Die BaySF haben als Anstalt des öffentlichen Rechts den klaren gesetzlichen Auftrag den bayerischen Staatswald vorbildlich zu bewirtschaften und die biologische Vielfalt zu sichern und zu verbessern. Damit hat Bayern die BaySF bewusst abgegrenzt gegenüber dem Privatwald, von dem die Vorbildlichkeit nicht verlangt wird. Dies verpflichtet die BaySF zur vorbildlichen Umsetzung der EU-Richtlinien. Zudem hat sie als öffentliche Vertreterin von Gemeinwohlinteressen umweltrelevante Daten, wie die FFH-Maßnahmenplanung, offen zu legen. Diesen Verpflichtungen kommt die BaySF entgegen der Praxis anderer Bundesländer allerdings nicht nach.

Auch entsteht in der Darstellung der Bundesrepublik Deutschland der Eindruck, dass durch das freiwillige und vorläufige Stoppen der Douglasien-Pflanzungen und der Holznutzung in über 180jährigen Buchenbeständen der FFH-Konformität genüge getan wird. Das ist nicht der Fall. Die BaySF haben in den aktuellen Forsteinrichtungen für die nächsten zehn Jahre im „Hochspessart“ erneut Douglasien-Pflanzungen geplant. Auch soll von der Eichen-Kahlschlagwirtschaft nicht abgewichen werden. Zudem werden aktuell häufig alte Buchen zugunsten von Eichenwirtschaftswäldern entnommen.

Die europarechtswidrige Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien im „Hochspessart“ erfordert ein Einschreiten und eine klare Entscheidung der EU-Kommission. Denn die Erheblichkeit für die Verschlechterung der FFH- und Vogelschutz-Erhaltungsziele durch die aktuelle forstliche Praxis wurde belegt, auch ist die europarechtswidrige Sonderrolle Bayerns durch die deutlich abweichende Praxis der anderen Bundesländer aufgezeigt. Ohne ein Einschreiten gegen die Bundesrepublik Deutschland kann die erhebliche Verschlechterung der ökologisch höchst wertvollen und europaweit bedeutsamen Buchenwälder im FFH-Gebiet „Hochspessart“ und im Vogelschutzgebiet „Spessart“ nicht verhindert werden. Eine Entscheidung in diesem Fall hat bundesweite, gegebenenfalls europaweite Konsequenzen.

1. Zu Frage 1 Erhaltungsziele und Schutzmaßnahmen

„Wurden für das Gebiet „Hochspessart“ Erhaltungsziele und Schutzmaßnahmen nach Artikel 6(1) der Richtlinie 92/43/EWG festgelegt? Wenn ja, wird um Übermittlung einer Kopie davon ersucht und um Erläuterung, wie diese eingehalten werden sollen.“

In der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 25.02.2013 (im Folgenden „Deutschland (2013)“ genannt) wird die Einschätzung geäußert, dass es bezüglich der Einhaltung der Erhaltungsziele und Schutzmaßnahmen für das Gebiet „Hochspessart“ „keine Beanstandungen“ gebe. Diese Einschätzung wird seitens des Greenpeace e.V. weiterhin nicht geteilt. Es ist vollkommen unverständlich, wie die Bundesrepublik Deutschland zu dieser Einschätzung gelangt. Denn im Bericht des Bayerischen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Karlstadt (im Folgenden „AELF“ genannt) vom 21.05.2012 (Anlage 2 der Bundesregierung) wird ausdrücklich vor einer „erheblichen Verschlechterung“ des Natura 2000 Gebiets gewarnt und damit die Auffassung von Greenpeace gestützt. Dies wird im Abschnitt zu Frage 2 weiter ausgeführt.

Der Aussage, dass „in Bayern umfangreiche Vorkehrungen getroffen“ worden seien, um die Einhaltung von Erhaltungszielen und Schutzmaßnahmen sicherzustellen, wird ausdrücklich widersprochen. Dies wird in der Stellungnahme zu den Fragen 1-5 begründet.

Die erwähnten „umfassenden **forstaufsichtlichen** Überprüfungen“ durch das AELF decken laut Waldgesetz die forstrechtlichen Verstöße ab, aber nicht die Pflicht zur Vorbildlichkeit der Waldbewirtschaftung des Staatswalds (Art. 18 BayWaldG), die nicht nur die ökonomische Seite der Waldnutzung betrifft. Zudem schließt die Überprüfung von Februar 2012 keine explizite Prüfung der Umsetzung der Natura 2000 Richtlinien (FFH, SPA) mit ein.

1. a) Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

Bei der Erwähnung der gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Hochspessart“ und das SPA-Gebiet „Spessart“ hat Deutschland (2013) für seine Mitteilung nur die Erhaltungsziele ausgewählt, die neben der „Erhaltung“ explizit die „**Wiederherstellung der großflächigen, weitgehend unzerschnittener, störungsarmer, [...]** Bestände mit **naturnaher Bestands- und Altersstruktur**“ für den LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald vorgeben.

Somit ist das Ziel der Wiederherstellung von „Unzerschnitttheit“, „Störungsarmut“ und „Naturnähe“ festgeschrieben.

Andere Konkretisierungen der Erhaltungsziele (Deutschland (2013) - Anlage 3) werden von Deutschland (2013) nicht erwähnt, obwohl diese bereits in der Beschwerde v. 12.04.2012

zitiert wurden. So schreibt z.B. das Erhaltungsziel 10 zur Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) vor:

„[...] **Erhalt bzw. Wiederherstellung unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher, alt- und totholzreicher Wälder (insbesondere Laubwälder) mit einem ausreichend hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren** (z.B. abstehende Rinde) als primärer Sommerlebensraum und Jagdhabitat; **Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl anbrüchiger Bäume sowie von Bäumen mit Specht- bzw. natürlichen Baumhöhlen;** **Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Störungsfreiheit von Kolonien zur Zeit der Jungenaufzucht (15. April bis 31. August); [...]**“

Das Erhaltungsziel 11 zum Großen Mausohr (*Myotis myotis*) sieht vor:

„[...] **Erhaltung bzw. Wiederherstellung von naturnahen, unzerschnittenen Laubwäldern und Laubmischwäldern mit ausreichend hohem Laubholzanteil, höhlenreichen Altbaumbeständen** und geringer Bodenbedeckung als Jagdgebiete und Quartiere für Mausohren; **Soweit vorhanden Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktion ungestörter, unbelasteter, pestizidfreier Sommerquartiere** in Gebäuden, insbesondere intakter Ein- und Ausflughöffnungen, der Hangplätze und des charakteristischen Mikroklimas; **Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Störungsfreiheit der Sommerquartiere zur Zeit der Jungenaufzucht (15. April bis 30. September); [...]**“

Das Erhaltungsziel 18 zum Eremiten (*Osmoderna eremita*), der im „Hochspessart“ die letzte große Population Bayerns bildet, erfordert:

„**Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Eremiten; Erhalt großer, sehr alter Bäume mit Vorkommen des Eremiten bzw. im Umfeld von Eremiten-Vorkommen** zur Sicherung der Faunentradition durch dauerhafte Bereitstellung großer Mulmhöhlen; **Erhalt von Laubwäldern mit Umtriebszeiten** insbesondere der Eichen **von über 200 Jahren** und einem ausreichend hohen Anteil an ungenutzten Altbäumen und Altbaumgruppen; **Erhalt bzw. Wiederherstellung der Vernetzung der Habitate** durch Altbäume, die ihr natürliches Lebensalter erreichen können.“

Bei all diesen Erhaltungszielen stehen „Störungsfreiheit“, „Naturnähe“ und „Unzerschnittenheit“ neben dem Totholzreichtum, der Vernetzung der Habitate und dem Baumalter über 200 Jahre im Vordergrund. Die Notwendigkeit der „Pestizidfreiheit“ bezieht sich zunächst auf Gebäude, sollte aber auch für die Wälder gelten.

Die SPA-Erhaltungsziele werden von der Bundesrepublik Deutschland (2013) gar nicht aufgeführt. Für das Europäische Vogelschutzgebiet „Spessart“ gilt als Erhaltungsziel (EU Beschwerde 2012, S.7) die:

„**Erhaltung oder Wiederherstellung der Bestände von Schwarzstorch, Wespenbussard, Wanderfalke, Hohлтаube, Sperlingskauz, Raufußkauz, Eisvogel, Schwarzspecht Mittelspecht, Grauspecht, Neuntöter, Mauersegler, Zwergschnäpper und Halsbandschnäpper** und deren Lebensräume, insbesondere des zentralen Teils des **großen, zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit alten, strukturreichen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Eichen-Buchenwäldern** als Brut-, Nahrungs- und Durchzugsgebiet.“

Auch hier stehen die Wiederherstellung von „Unzerschnittenheit“ und das „hohe Alter“ der Laubwälder im Zentrum des Artenerhalts.

Für weitere in Anhang I aufgeführte Arten der Vogelschutz-Richtlinie, wie den **Halsbandschnäpper** und den **Mittelspecht** sind folgende verbindliche Erhaltungsziele (LWF 2006) festgeschrieben:

*„Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des **Halsbandschnäppers** und ihrer Lebensräume, insbesondere **großflächiger Altholzbestände im Laubwald mit hohem Struktureichtum** (stehendes und liegendes Totholz, das für eine kleinflächige Auflockerung der Bestände sorgt) und guter Habitateignung für Spechte als Höhlenlieferanten. Erhaltung von zusammenhängenden Streuobstbeständen, insbesondere im Verbund mit Laubwäldern und angrenzenden **biozidfremen** Wiesen. Erhalt der Höhlenbäume.“*

*„Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des **Mittelspechts** und ihrer Lebensräume, insbesondere **großflächiger, naturnaher, strukturreicher** Mischwälder mit viel Alt- und Totholz und einem hohen Laubholzanteil vor allem an Eichen und **sehr alte Buchen**. Erhaltung von wipfeldürren Bäumen als potenzielle Brutbäume und der Höhlenbäume, auch für Folgenutzer.“*

Für die Bewertung der Douglasienpflanzungen sowie der Eichensaaten mit den dafür praktizierten Kahlschlägen hätten von Deutschland somit folgende Kriterien aus dem Katalog der verbindlichen Erhaltungsziele prioritär abgeprüft werden müssen:

Kriterium aus konkreten Erhaltungszielen (Erhaltung und Wiederherstellung)
Alter über 200 Jahre, hohes Alter der Laubwälder
Unzerschnittenheit
Störungsarmut / Störungsfreiheit für Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten
Naturnähe
Totholzreichtum
Vernetzung der Habitate
Pestizidfremheit

Die Bundesrepublik Deutschland (2013) erwähnt nicht, dass allein **47% der Jung- und Altdurchforstungen** innerhalb der Natura 2000 Schutzgebiete des BaySF Forstbetriebs Rothenbuch **während der Brut- und Nistzeit mit einer Dauer von nur fünf Monaten** (März bis Juli) erfolgt sind. Dies geht aus der Antwort der Bayerischen Staatsregierung auf eine parlamentarische Anfrage von Bündnis90/Die Grünen hervor (2012, Anlage 16).

Auch bei einem Vergleich der Holznutzungsmengen muss festgestellt werden, dass **knapp 40% des Holzes** – inklusive besonders alter Bäume, die häufig Höhlen aufweisen – **innerhalb der ökologisch besonders sensiblen Brut- und Nistzeit von März bis Juli geerntet wird** (siehe nachfolgende Tabelle). Dieses Ergebnis deckt sich mit den Ergebnissen, die sich gemeinsam mit den drei weiteren BaySF Forstbetrieben (Nürnberg, Kehlheim und Ebrach) im Mittel ergeben.

Dies lässt befürchten, dass der Vorstand der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) seine Forstbetriebsleiter nicht anweist, mit den Holzerntemaßnahmen Rücksicht auf die Brut-

und Nistzeiten von geschützten Vögeln **innerhalb von Natura 2000 Gebieten zu nehmen**. Der Verantwortung für die durch das FFH- und SPA-Gebiet zu schützenden Arten wird augenscheinlich noch nicht einmal während der für Populationserhalt und -vermehrung besonders wichtigen Brutzeit nachgekommen.

Tabelle
(aus der Antwort der Bayerischen Staatsregierung, Anlage 16 errechnet):
Einschlagsmenge in Festmeter über alle Nutzungsarten in JD+AD+VN von August 2005 bis Juni 2011 in Schutzgebieten

Zeitraum	Nürnberg	Kehlheim	Ebrach	Rothenbuch	Total
Aug05_Feb06	100.925	27.259	64.049	76.616	268.849
Mar05_Jul06	49.187	9.563	43.593	34.584	136.927
Aug06_Feb07	89.154	17.764	66.705	82.235	255.858
Mar07_Jul07	26.223	8.366	61.056	29.961	125.606
Aug07_Feb08	71.575	15.585	54.021	54.474	195.655
Mar08_Jul08	55.858	18.786	37.093	29.360	141.097
Aug08_Feb09	84.958	17.939	48.465	41.341	192.703
Mar09_Jul09	47.899	10.151	28.010	44.763	130.823
Aug09_Feb10	64.362	14.939	43.266	35.657	158.224
Mar10_Jul10	52.006	13.136	34.711	40.638	140.491
Aug10_Feb11	78.999	14.805	51.184	43.450	188.438
Mar11_Jun11	38.521	6.866	42.177	34.757	122.321
Summe	759.667	175.159	574.330	547.836	2.056.992
Frühjahr (5 Mo)	269.694	66.868	246.640	214.063	797.265
Herbst (7 Mo)	489.973	108.291	327.690	333.773	1.259.727
Summe	759.667	175.159	574.330	547.836	2.056.992
Frühjahr%	36	38	43	39	39
Herbst%	64	62	57	61	61

1. b) Festlegung von Schutzmaßnahmen – Managementplan

Laut Deutschland (2013, S.2) legt Bayern in seinem Managementplan die Maßnahmen fest, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten. Dabei verwundert, dass Deutschland nicht auf die Tatsache hinweist, dass **Bayern keine Entwicklungsziele** für die FFH-Gebiete formuliert, obwohl die „Wiederherstellung“ von Lebensraumtypen (LRT) und der Anhangarten als Ziel vorgeschrieben und für den Staatswald verbindlich ist.

In einer im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Studie „FFH-Impact: Teil 1: Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald in den Bundesländern“ haben ROSENKRANZ et al. (2013, S.110) die **Sonderrolle Bayerns** beschrieben:

„Typische Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen

*In den analysierten FFH-Managementplänen der Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und **Bayern** werden **keine Entwicklungsziele für die beiden Lebensraumtypen 9110 Hainsimsen- und 9130 Waldmeister-Buchenwald** genannt. **In den übrigen Flächenbundesländern sind die wichtigsten Entwicklungsziele die Vergrößerung der LRT-Flächen, die Erhöhung des Totholz- und Habitatbaumanteils sowie die Erhöhung des Anteils lebensraumtypischer Baumarten (z.B. Naturverjüngung, langfristige Entnahme standortfremder Baumarten).** Damit sind die Entwicklungsziele teilweise deckungsgleich mit den Erhaltungszielen.“*

Wie bereits in der Greenpeace EU Beschwerde (2012, S. 11) dargestellt wurde, ist der Begriff des Erhaltungszustands in Art. 1 lit. e FFH-Richtlinie legal definiert und stellt bei Lebensräumen auf verschiedene Parameter, wie z.B. vorkommende charakteristische Arten, langfristige natürliche Verbreitung, die Fläche, ihre Struktur und ihre Funktionen ab. Der „Erhaltungszustand“ des Lebensraums ist „günstig“, „wenn - sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind **oder sich ausdehnen** und - die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und - der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten (...) günstig ist“.

Durch die Verweigerung, für den öffentlichen Wald Entwicklungsziele zu formulieren, kann Bayern seiner Pflicht zur Vorbildlichkeit der Waldbewirtschaftung entsprechend dem Bayerischen Waldgesetz (vgl. Art. 18 BayWaldG) nicht nachkommen. Auf die Zusammenhänge zwischen dem Fehlen von Entwicklungszielen und der Einbringung von Douglasien sowie der Eichenkahlschlagwirtschaft wird in Kapitel 2 näher eingegangen.

Die Tatsache, dass Bayern **insbesondere für den öffentlichen Wald** – also den von den BaySF betreuten **Bürgerwald** - **keine Entwicklungsziele** formuliert (siehe auch ROSENKRANZ et al. 2012, S.76), widerspricht der – durch das **Bundesverfassungsgericht** entschiedenen – besonderen Verantwortung der öffentlichen Wälder für Umwelt und Erholung (BVerfG, Urt. v. 31.05.1990, NVwZ 1991, 53) sowie der im **Bayerischen Waldgesetz verbindlich festgelegten Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität im Staatswald (Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 BayWaldG)**. Zudem ist der Freistaat Bayern als Eigentümer des Staatswaldes (in Bayern bewirtschaftet durch die BaySF) verpflichtet, die Regelungen der FFH- Richtlinie vollständig umzusetzen; diese Verpflichtung fehlt aber in der Vereinbarung zwischen Forstverwaltung und BaySF. Darauf wird in Kapitel 1 c noch näher eingegangen.

Insgesamt verwundert es, warum die Bundesrepublik Deutschland (2013, S.3) den erwähnten Maßnahmenplan und Managementplan ihrem Entwurf nicht vollständig beigelegt hat. Der stark verkürzte Auszug aus den vorläufigen Ergebnissen der Managementplanung (in Deutschland (2013) -Anlage 4) macht Folgendes deutlich: Bezüglich der ‚Naturnähe von Bestands- und Altersstruktur‘ gibt es erhebliche Defizite im FFH-Gebiet ‚Hochspessart‘ (Bewertung mit „C“). Insbesondere fehlen ausgeprägte Zerfallsstadien alter Wälder. Deshalb wird als **zentrale Erhaltungsmaßnahme**, als sogenannte „Grundplanung“, Folgendes genannt:

„Fortführung und **ggf. Weiterentwicklung** der bisherigen, **möglichst naturnahen** Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele.“

Somit ist neben den konkreten Erhaltungszielen auch bei der Grundplanung **die Steigerung der „Naturnähe“ für Bayern zentral**. Es bleibt offen, wie Bayern und Deutschland eine „naturnahe Behandlung“ definieren. Eine **präzise Erläuterung sowohl der**

„Weiterentwicklung“ als auch der „naturnahen Behandlung“ wäre vonseiten Deutschlands in seiner Bewertung der Fragen 2 und 4 zu erwarten gewesen. Denn auch ROSENKRANZ et al. (2012, S.109) haben im Rahmen der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen FFH-Impact Studie in der Zusammenfassung für die Bundesländer festgestellt:

*„In Bezug auf die waldbauliche Behandlung ist in einigen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg, **Bayern**, Nordrhein-Westfalen) die naturnahe Waldbewirtschaftung als Erhaltungsmaßnahme genannt. Dies wird dahingehend interpretiert, dass die bisherige Waldbewirtschaftung fortgesetzt werden kann. [...]*

*Als Verjüngungsverfahren werden oft **einzelstammweise Zielstärkennutzungen** oder Femelhiebe festgelegt. Bestände in der Reifephase sollen nicht vollständig geräumt werden. In den beiden Buchenwald-Lebensraumtypen ist der **Naturverjüngung der lebensraumtypischen Arten gegenüber künstlicher Verjüngung der Vorzug zu geben.***

[...]

Das zeigt, dass **Bayern deutlich vom üblichen Verfahren der Umsetzung der FFH-Richtlinie in Wäldern, LRT 9110, wie im „Hochspessart“ abweicht.** Dies kann nicht im Sinne des europäischen und deutschen Gesetzgebers sein. Insbesondere ist es **unverständlich, dass Deutschland diese deutliche Abweichung Bayerns** von der Praxis anderer Bundesländer in ihrer **Mitteilung nicht erwähnt und bewertet.** Offenbar sollte nicht eingestanden werden, dass **bei der Umsetzung der FFH- und Natura 2000 Gesetzgebung den einzelnen Bundesländern ein derart weiter Spielraum für die Interpretation gegeben wurde,** die sich – wie im Falle Bayerns – **verschlechternd auf die Erhaltungsziele auswirken** kann.

1. c) Umsetzung und Vorkehrungen zur Einhaltung der Natura 2000 Ziele

Gerade in öffentlichen Wäldern, die als FFH-Gebiet ausgewiesen sind, ist prioritäres Ziel, dass der LRT nicht nur erhalten, sondern auch erweitert und ggf. wiederhergestellt wird. In den meisten anderen deutschen Bundesländern wurden diese Ziele längst in die Managementpläne integriert (ROSENKRANZ et al. 2012, S. 63 f), nicht jedoch in Bayern (ebda S.76). Diese Verbesserungspflicht öffentlicher Wälder wird offenbar nicht vom BaySF-Vorstand eingefordert.

Vereinbarung zwischen Forstverwaltung und BaySF-Vorstand

In der **Vereinbarung zwischen Forstverwaltung und BaySF-Vorstand** (Deutschland (2013)-Anlage 5, S. 3) wird dargestellt, dass die

*„**Verbesserung [...]** grundsätzlich wünschenswert, **[...] aber im Ermessen der BaySF [bleibt].“***

Dies entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen, denn im Staatswald ist gem. Art. 18 Abs. 1 BayWaldG

*„die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und **seine biologische Vielfalt zu sichern und zu verbessern**, bei allen Maßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen.“*

Warum die Bundesregierung darauf nicht verwiesen hat, kann Greenpeace nicht nachvollziehen.

Die im Bayerischen Waldgesetz vorgeschriebene Vorbildlichkeit der Waldbewirtschaftung im Staatswald bedeutet bei einer konsequenten Auslegung, dass die **BaySF als Anstalt öffentlichen Rechts auch bei der Umsetzung der Natura 2000 Richtlinien vorbildlich zu agieren hat**. Die **Vereinbarung** zwischen der Leitung der Forstverwaltung und dem BaySF-Vorstand **widerspricht jedoch dem Bayerischen Waldgesetz**. Denn darin sind **weder Entwicklungsziele verpflichtend festgeschrieben noch gibt es Sanktionsmöglichkeiten** (Deutschland (2013) - Anlage 5, S.4) bei Nichtbeachtung. Lediglich eine „Beratung“ ist vorgesehen. Weiterhin betrachten Forstverwaltung und BaySF Natura 2000 nur „als Chance“ und nicht als gesetzliche Pflicht. Unter dem Kapitel „Grundsätze“ bekennt sich

*„die BaySF ... zu dem überproportional hohen Anteil an Schutzgebieten und NATURA 2000-Flächen. Sie sieht sich als Treuhänder für die Schutzwälder und den Waldnaturschutz und sichert aktiv die Schutz- und Erholungsfunktionen. Im Sinne einer umfassenden Nachhaltigkeit steht die Ökologie gemeinsam mit der sozialen und ökonomischen Kompetenz im Zentrum ihres Verständnisses der **vorbildlichen Waldwirtschaft**. Der Schutz seltener und bedrohter Arten und Lebensräume ist **integraler Bestandteil des Konzeptes der BaySF einer naturnahen Forstwirtschaft**.“*

Damit bekennen sich die BaySF in keiner Weise explizit zur Verpflichtung von Erhalt und Wiederherstellung der FFH- und SPA-Ziele. Die BaySF sind zur vorbildlichen Bewirtschaftung verpflichtet, und zwar innerhalb und außerhalb von Natura 2000 Gebieten gleichermaßen. Da die vorbildliche Waldbewirtschaftung im BayWaldG nicht definiert ist, gilt das grundsätzliche Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL (umgesetzt in § 33 Abs. 1 BNatSchG). Danach müssen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, zu vermeiden. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL bzw. § 33 Abs. 1 BNatSchG gebieten effektiven Schutz. Er erschöpft sich nicht darin, durch Gebote und Verbote sicherzustellen, dass durch bestimmten Personen zurechenbare Handlungen keine Verschlechterungen und Störungen eintreten, sondern enthält einen umfassenden Auftrag, für den Erhalt von Natura 2000 Gebieten Sorge zu tragen (vgl. EuGH v. 11.12.2008 – 293/07, Rn. 22-24). Der Schutzauftrag greift nicht erst dann, wenn eine Verschlechterung des Gebiets eintritt, sondern schließt auch Entwicklungen ein, die zu Veränderungen oder Störungen des Gebiets führen können (EuGH, Rs. C-355/90, Slg. 1993, I-04221 Rn. 15, 22). Insoweit trägt § 33 Abs. 1 BNatSchG auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung (Wolf/Möckel, in: Schlacke, GK-BNatSchG, § 33 Rn. 6). Sind spezifische Erhaltungsziele – wie hier im FFH-Gebiet Hochspessart (vgl. Beschwerde v. 12.04.2012) – definiert, dann sind diese zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die notwendigen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. § 33 Abs. 1 BNatSchG werden in den Managementplänen festgelegt. Nochmals: bisher existieren in Bayern keine Managementpläne. Gleichwohl sind die BaySF aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um für des Erhalts des Natura 2000 Gebiets „Hochspessart“ zu sorgen.

In der Vereinbarung zu Natura 2000 Gebieten (Deutschland (2013) - Anlage 5) ist lediglich zu lesen:

*„Im Vordergrund stehen die Bewahrung eines bestehenden günstigen Erhaltungszustands sowie **wenn nötig** seine **Wiederherstellung**. Eine darüber hinaus*

gehende **Verbesserung** sei grundsätzlich **wünschenswert, bleibt aber im Ermessen der BaySF.**“

Damit wird deutlich, dass die BaySF nicht zur Verantwortung gezogen werden können, wenn gegen die Umsetzung der FFH- und SPA-Richtlinien verstoßen wird, denn die Vereinbarung zwischen Forstverwaltung und BaySF-Vorstand bleibt hinter den gesetzlichen Anforderungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL i. V. m. § 22 BayNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 BNatSchG) zurück.

Beschluss der Regierungsfractionen zur Forstwirtschaft im Spessart

In einem Beschluss der Regierungsfractionen im Bayerischen Landtag, „Erhalt der Forstwirtschaft im Spessart“ (DS 16/13281 vom 17.07.2012, **Anlage 17**), wird mit keinem Wort ein Bezug zum europarechtlichen Schutzstatus nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie hergestellt.

Darin wird ausgeführt:

*„Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass der hervorragende Zustand der Wälder im Spessart auch weiterhin **im Rahmen der bisher praktizierten, multifunktionalen und nachhaltigen Forstwirtschaft** im Staatswald gewährleistet wird. Ziel ist es dabei, dem hohen Anspruch, Naturschutz und Nutzung auf möglichst großer Fläche gleichzeitig zu vereinen, bestmöglich Rechnung zu tragen.“*

In der Begründung zu dem Beschluss heißt es weiter:

*„Deshalb ist dieser Weg **im Rahmen der Vorgaben des Waldgesetzes für Bayern und des Staatsforstengesetzes** konsequent fortzuführen. Nur so können alle von der Gesellschaft geforderten Leistungen des Waldes vollumfänglich weiter gewährleistet werden.“*

Weder das Bayerische Waldgesetz noch das Staatsforstengesetz nehmen Bezug auf die europarechtlichen Rahmenbedingungen. **Eine „multifunktionale und nachhaltige Forstwirtschaft“ ist in keinem der Gesetze definiert und damit nicht überprüfbar.**

Forsteinrichtungen als „Pläne im Sinne der FFH-Richtlinie“

Die **bayerische Verordnung zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“** beschränkt die Baumartenverjüngung, die Vorratshaltung, eine Änderung der Baumarten und den Wegebau nicht (Deutschland 2013, Anlage 1, S. 54), wodurch sich die **Frage der Rechtskonformität insbesondere im öffentlichen Wald** stellt.

Da in dieser Verordnung Wasserbewirtschaftungspläne als „Pläne im Sinne der FFH-Richtlinie“ betrachtet werden (Deutschland 2013, Anlage 1, S. 57), **sollten auch Forsteinrichtungen als solche betrachtet werden**, was die Bundesrepublik Deutschland aber bestreitet. Denn eines eigenen Managementplans bedarf es nicht, wenn geeignete fachspezifische Pläne vorliegen (Deutschland 2013, Anlage 1, S. 48). Zudem ist anerkannt, dass nach Landesrecht aufgestellte forstliche Rahmenpläne als Pläne im Sinne der FFH-RL bzw. § 36 BNatSchG anzusehen sind (*Möckel*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, § 36 Rn. 17), dazu dürften auch Forsteinrichtungen gehören. Die bayerische Verordnung geht in keiner Weise auf die besondere Verantwortung öffentlicher Wälder, insbesondere der Staatswälder, für Erhalt und Wiederherstellung der FFH- und Vogelschutz-Erhaltungsziele ein.

Forstwirtschaft als „Projekt“

Nach Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland (2013, S.3) ist durch die integrierenden Bewirtschaftungspläne „für forstliche Maßnahmen i.d.R. keine Umweltverträglichkeitsabschätzung/-prüfung notwendig“. Dies ist nicht nachzuvollziehen, handelt es sich doch sowohl bei den Eichenkahlschlägen als auch bei der Douglasieneinbringung um Maßnahmen, die von den meisten anderen Bundesländern für FFH- und SPA-Gebiete aktiv ausgeschlossen und als naturfern bewertet werden (vgl. Kapitel 2). Als Projekte kommen generell die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen und sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft in Betracht (vgl. Vorhabenbegriff des UVP-Rechts, *Wolf*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, § 34 Rn. 3). Der Projektbegriff ist weit zu verstehen, sodass auch grundsätzlich land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten Projekte i. S. d. § 34 BNatSchG sein können, die geeignet sind, ein Natura 2000 Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (EuGH v. 07.09.2004 – C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Rn. 27). Entscheidend für das Vorliegen eines Projekts ist nach der Rechtsprechung des EuGH, ob eine Tätigkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen in einem FFH-Gebiet führen kann (EuGH, Urt. v. 10.01.2006 – 9 C 98/03 – Rn. 41). Projekte sind daher auswirkungsbezogen zu fassen (vgl. *Wolf*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, § 34 Rn. 3 m. w. N.).

Insbesondere die Kahlschläge in den Buchenwäldern sind nach Einschätzung von Greenpeace als ein „Projekt“ anzusehen. In einem Vergleich der Bilder von Kahlschlägen für die Autobahnerweiterung (Anlage 13, S. 43) mit denen eines Kahlschlags für Eichensaaten (Anlage 7, S.23) wird deutlich, dass die ökologischen Auswirkungen dieser Eingriffe vergleichbar sind. Es sind äußerst naturferne Eingriffe, bei denen im Vorfeld eine UVP selbstverständlich sein sollte, denn die Maßnahme ist geeignet, das Natura 2000 Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei müssen die Auswirkungen auf alle im Handbuch der Natura 2000 Kartierung in Bayern verzeichneten Anhang-Arten (LFU/LWF 2010, S.178 f) der FFH- und SPA Gebiete untersucht werden, was bisher nicht erfolgte.

Wenn die Bundesrepublik Deutschland (2013) feststellt, dass selbst im Einzelfalle von Kahlschlag-ähnlichen Verfahren und der Pflanzung von gesellschaftsfremden, invasiven Arten kein „Projekt“ im Sinne der FFH-Richtlinie vorliegt, ist unverständlich, warum Deutschland nicht wenigstens vorschreibt, die integrierten Bewirtschaftungspläne in FFH- und SPA-Gebieten vollständig öffentlich zu machen und auf ihre Umweltverträglichkeit zu überprüfen. Andere Bundesländer tun dies bereits. So sind die Pläne bei verschiedenen Naturschutzbehörden in unterschiedlichen Bundesländern einzusehen, beispielsweise für das Land Baden-Württemberg bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/44493/), für das Land Mecklenburg-Vorpommern bei dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/lm/Themen/Naturschutz_und_Landschaftspflege/NATURA_2000/Managementplanung/index.jsp).

Forsteinrichtungspraxis der BaySF – nicht FFH-konform

Skandalös ist die Forsteinrichtungspraxis der BaySF, die Greenpeace Anfang 2013 aufgedeckt hat. Seit 2004 werden **vermutlich systematisch alte und sehr alte Buchenwälder, die eigentlich LRT 9110 sein müssten, als „sonstige Lebensräume Wald (SLW)“ durch die Hinzunahme von angrenzenden Nadelholzbeständen zu einer neuen forstlichen Bestandesabgrenzung herabstuft**. Diese wird **dann vermutlich als „sonstiger Lebensraum Wald“ (SLW) kartiert**. Dadurch kann sowohl die bereits erfolgte Pflanzung von Douglasien in alten Buchenwäldern sowie die Übernutzung von Buchenholz gerechtfertigt werden. Einen Fall hat Greenpeace in der Abteilung Eulsdelle im BaySF

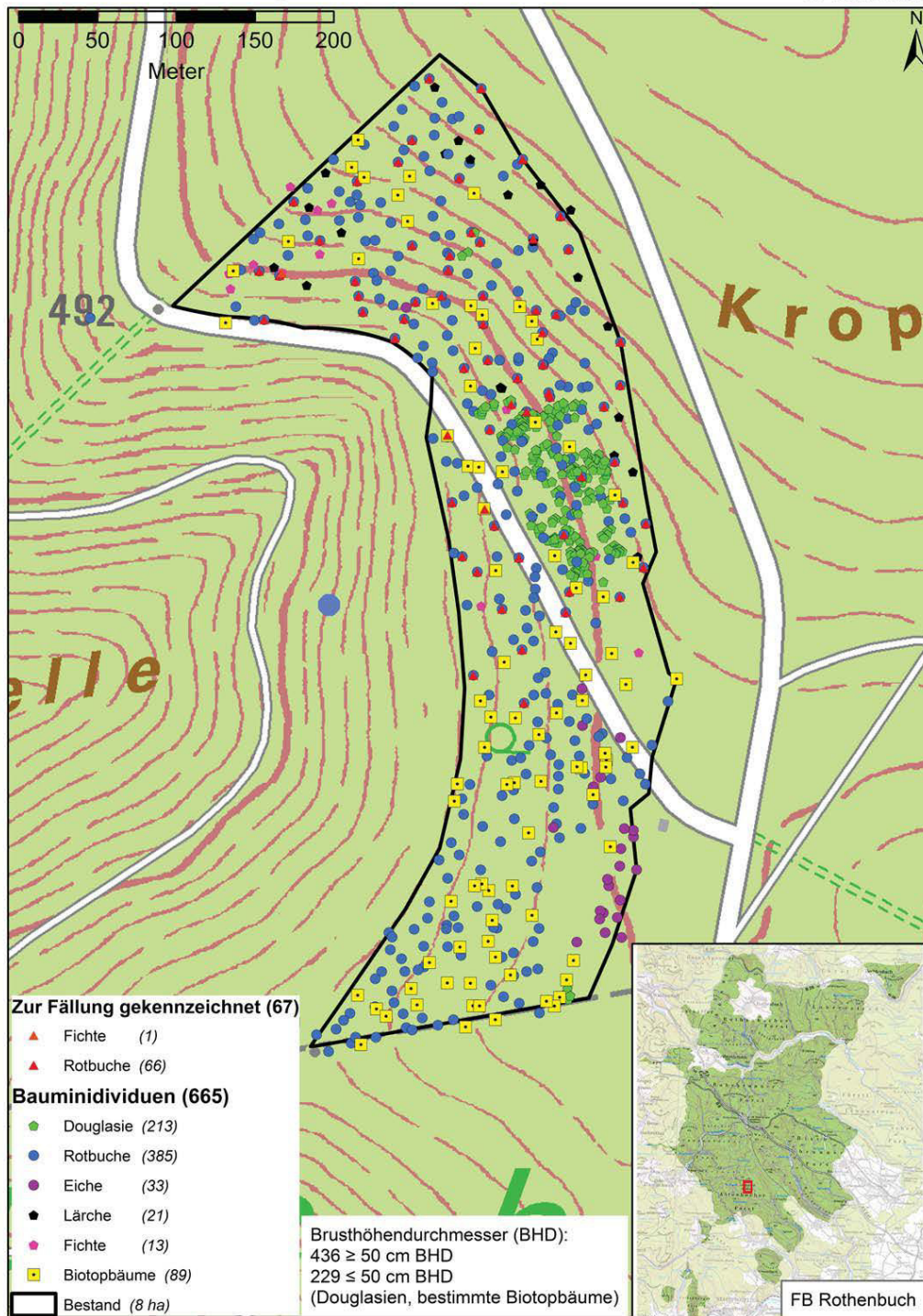
Forstbetrieb Rothenbuch genau dokumentiert. Diese Abteilung liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Hochspessart“ und des SPA-Gebiets „Spessart“ und grenzt an Eremiten-Vorkommen an. In der Waldabteilung „Eulsdelle“ wurden im Rahmen der letzten Forsteinrichtung 2004 zwei Bestände (4a-0 und 4a-1) mit sehr unterschiedlicher Bestockung und naturschutzfachlicher Qualität zu einem neuen Bestand (4-1) zusammengelegt und in die Klasse 4 des BaySF-Naturschutzkonzepts **eingeteilt (naturferne** Waldbestände). Bei dem größeren Bestand handelt es sich um einen sehr alten Buchenwald (nach Forstkarte von 1991 heute 187 Jahre alt), bei dem kleineren, geografisch deutlich abgegrenzten Bestand um einen deutlich jüngeren, fichtendominierten Nadelforst.

Anfang März 2013 wurden in dieser Waldabteilung 66 Rotbuchen sowie eine Fichte zur Fällung markiert. Der Bestand (4a-0) war laut einer Greenpeace vorliegenden Betriebskarte des Forstamts Altenbuch (Stand 1.1.1991) damals 165 Jahre alt und mit 95 Prozent Buchen und 5 Prozent Fichten bestockt. Demnach müsste der Bestand heute ein Alter von 187 Jahren erreicht haben. Nach BaySF-Naturschutzkonzept sollen Wälder mit einem Bestandsalter von über 180 Jahren (Klasse 1 Wälder) nicht eingeschlagen werden (Anlage 2).

Kartierungsergebnisse von Greenpeace zeigen: In dem Bestand stehen 452 Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von über 50 Zentimetern (siehe folgendes Greenpeace-Karte). Zudem sind 115 dieser Bäume ökologisch wertvolle Biotopbäume, die Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, seltene Pilze und Käfer bieten. Zusätzlich wurden 213 sehr junge, gepflanzte Douglasien erfasst. Von den 452 alten Bäumen sind 385 Buchen, 33 Eichen, 21 Lärchen und 13 Fichten. Demnach sind noch heute 93 Prozent der alten Bäume Laubhölzer. Das entspricht etwa der Baumartenzusammensetzung von 1991. Greenpeace wies daher am 4. März 2013 auf diesen Sachverhalt hin und forderte, von dem Einschlag abzusehen (Anlage 18).

Einzelbaumkartierung

Abt. Eulsdelle
FB Rothenbuch



Karte des heute 187 jährigen Buchenbestands „Eulsdelle“ im FFH-Gebiet „Hochspessart“, der 1991 mit „4a-0“ bezeichnet wurde und auch heute noch zu 93% aus alten Laubbäumen besteht. Die kartierten Douglasien sind junge, gepflanzte Individuen, denen durch die Entnahmen alter Buchen Licht verschafft werden soll. 66 alte Rotbuchen wurden zur Entnahme gekennzeichnet.

Als Reaktion auf die von Greenpeace veröffentlichte Presserklärung äußerten die BaySF ihrerseits in einer Presseerklärung (Anlage 20), bei dem von Greenpeace dokumentierten Bestand handele es "sich um einen 159-jährigen Buchen-Fichten-Lärchen-Mischbestand (vgl. nachfolgende Tabelle). Der Bestand wurde aufgrund der hohen Nadelholzanteile (knapp 50 Prozent) nach dem Naturschutzkonzept der Bayerischen Staatsforsten 2008 als Klasse 4-Bestand ausgewiesen."

Auch das AELF führte in einer Pressemitteilung aus: „Der zur Durchforstung vorgesehene Waldbestand, der aus einem größeren und jüngeren, 153- bis 164-jährigen Buchenbestandteil und einem deutlich kleineren und älteren, ca. 213-jährigen Buchen-Eichen-Bestandteil besteht und eine waldbaulich einheitliche Behandlung erfährt, ist im Rahmen der Forstwirtschaftsplanung aus dem Jahr 2004 zur langfristigen, überwiegend natürlichen Verjüngung vorgesehen. Die vorgesehene Durchforstungsmaßnahme entspricht den Vorgaben der aktuell gültigen Forstwirtschaftsplanung. Der Gesamtbestand, der noch einen jüngeren vom Nadelholz geprägten Bestandteil umfasst, ist nicht als Klasse 1-Wald im Naturschutzkonzept des Forstbetriebs Rothenbuch ausgewiesen.“

Anders als die BaySF spricht das AELF von einem Buchenbestand und nicht von einem Buchen-Fichten-Lärchen Mischbestand. Aus der Greenpeace vorliegenden Forstbetriebskarte von 1991 erschließen sich die von beiden Parteien genannten Bestände bzw. „Bestandsteile“ nicht.

Ein Auszug aus der Forsteinrichtungskarte von 2004 zeigt: Im Rahmen der letzten Forsteinrichtung 2004 wurden in der Abteilung zwei Bestände (4a-0 und 4a-1) mit sehr unterschiedlicher Bestockung und naturschutzfachlicher Qualität zu einem neuen Bestand (4-1) zusammgelegt. Bei dem größeren Bestand handelt es sich um einen sehr alten Buchenwald (nach Forstkarte von 1991 heute 187 Jahre alt), bei dem kleineren, geografisch deutlich abgegrenzten Bestand um einen deutlich jüngeren, fichtendominierten Nadelforst (vgl. nachfolgende Tabelle).

Forstbetriebskarte 1991, Abt. 4a „Eulsdelle“:

Bestand	BA-Zusammensetzung	Größe	Alter laut FB-Karte 1991	Alter heute	Vmtl. LRT Kartierung
0	95 Bu, 5 Fi	Ca. 8 ha	165	187	LRT 9110
1	85 Fi, 10 Lä, 5 Bu	Ca.3-4 ha	129	151	SLW

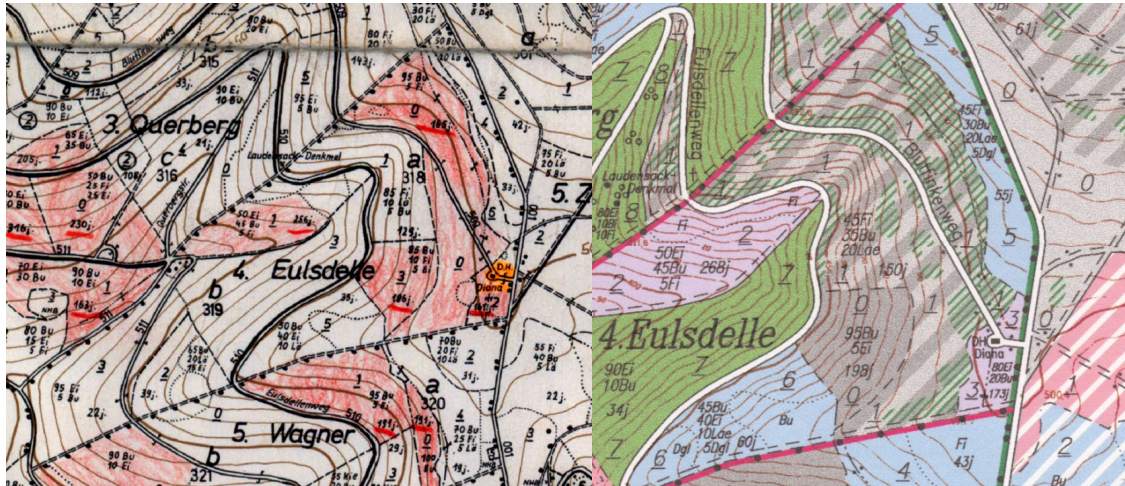
Forstbetriebskarte 2004, Abt. 4 Eulsdelle:

Bestand	BA-Zusammensetzung	Größe	Alter laut FB-Karte 2004	Alter heute	Vmtl. LRT Kartierung
1	45 Fi, 35 Bu, 20 Lä	ca. 11-12 ha	150 (!)	159	SLW

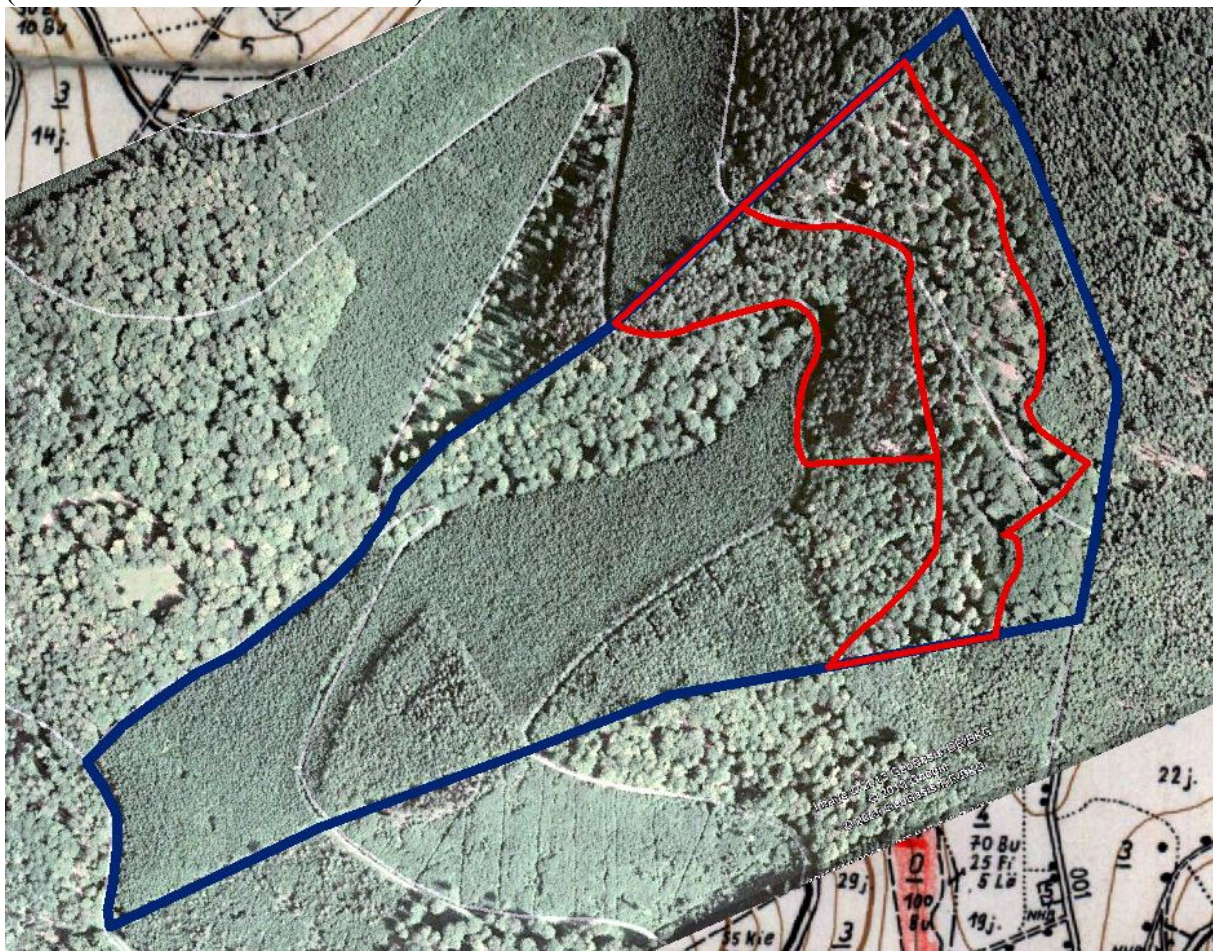
Die heutige Baumartenzusammensetzung im Bereich des Bestands 4a-0 entspricht nach Ergebnissen einer Greenpeace-Kartierung allerdings weitgehend der Ausgangssituation laut FB-Karte von 1991. Bei der Forsteinrichtung 2004 scheint sowohl die Berechnung der Baumartenzusammensetzung als auch des Alters daher fraglich, da die weitaus größere Fläche der laubholzdominierte, sehr alte Bestand 4a-0 ist, der neue Bestand jedoch zu zwei Dritteln von Nadelholz bestockt sein soll.

1992

2004



Im Vergleich der Forstkarten von 1992 und 2004 ist die unzulässige Zusammenführung eines alten, heute 187 jährigen Buchenbestands mit einem naturfernen Fichtenforst zu erkennen (1992: 4a0 und 4a1 zu 4-1 2004).



Zum Vergleich das Google Earth Bild (2009): Die blaue Linie bildet die Abteilungsgrenze der Eulsdelle, die rote Linien die Bestandsgrenzen (4a0 östlich, 4a1 westlich). Beide Bestände sind heute zum Bestand 4-1 zusammengefasst und somit vermutlich kein Lebensraumtyp 9110 mehr.

Darüber hinaus **wird angezweifelt**, dass die Zusammenlegung eines 187-jährigen Buchen-Bestandes mit einem 151-jährigen Fichten-Lärchen-Bestand der **gängigen Praxis der Forsteinrichtung - außerhalb und innerhalb Bayerns - entspricht** (siehe auch Kapitel 5).

Sie ist fachlich nicht nachvollziehbar. Denn auf diese Weise wird ein alter, höchst schützenswerter Buchenbestand auf dem Papier abgewertet, vermutlich um die Ausweisung als Klasse 1-Wald mit Hiebsruhe und Pflanzverbot zu vermeiden und weiter intensive Holznutzung zu betreiben. Die aktuelle Ausweisung als Klasse 4-Wald (naturferne Waldbestände) ist vor diesem Hintergrund ein Skandal. Denn allein 78% aller Staatsforstbestände in Bayern sind als naturferne Forsten eingestuft und die naturnahen Klassen sind kaum zu finden (siehe folgende Grafik aus NEFT 2006, S.4).

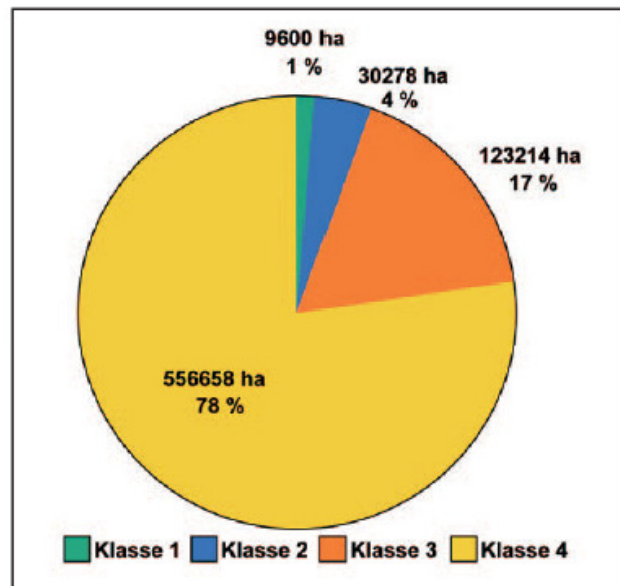


Abb. 1: Flächenverteilung des Staatswaldes nach Klassen (in Hektar und %). Quelle: FE-Datenbank, Abfrage nach Bestandsformen an den Stichprobeninventurpunkten, Stand 2/2006

Dieses Vorgehen ist nicht nur forstfachlich äußerst fragwürdig, sondern **lässt vermuten, dass die Ziele des FFH-Gebiets**, den Zustand der bodensauren Buchenwälder im Spessart zu erhalten und zu verbessern, **gezielt und massiv unterlaufen werden**.

Aufgrund dieser erheblichen Abweichungen und Unklarheiten wird Greenpeace deshalb einen unabhängigen Forsteinrichtungs-Sachverständigen beauftragen das Vorgehen bei der Abteilung „Eulsdelle“ zu prüfen. Die Ergebnisse werden nachgereicht.

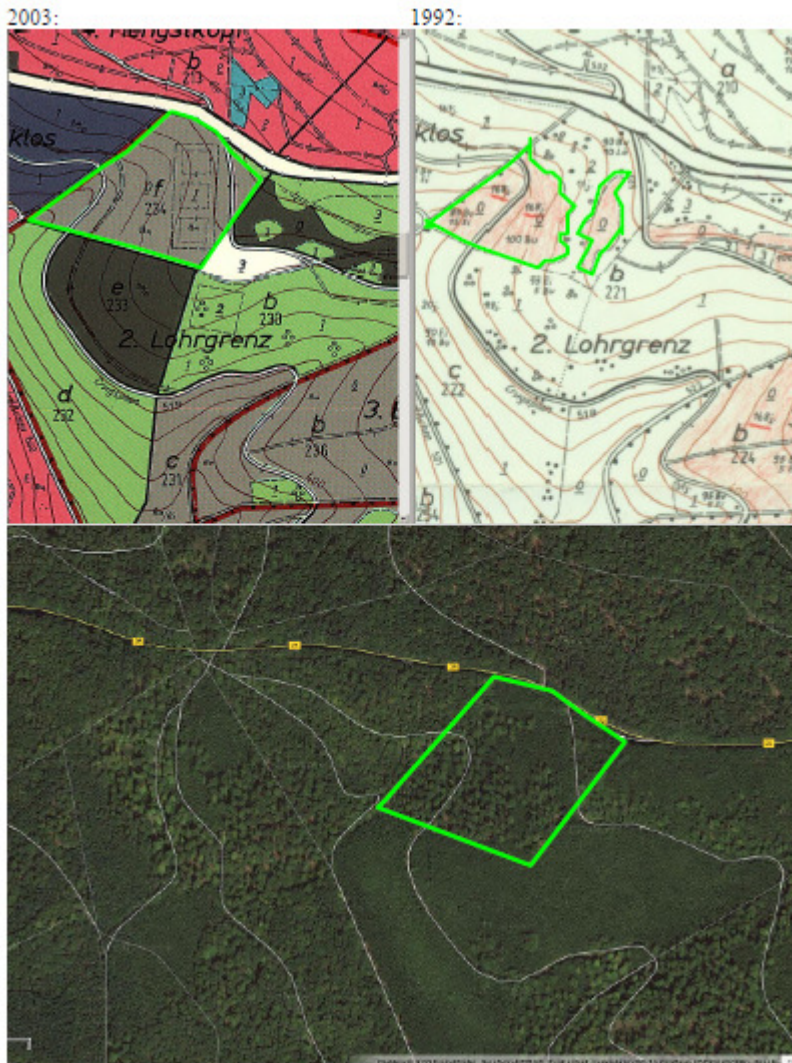
Es bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass in der Abteilung „Eulsdelle“ im FB Rothenbuch erstens eine fachlich fragwürdige Zusammenlegung unterschiedlicher Waldbestände erfolgte, wobei der Großteil des „neuen“ Waldbestands aus einem über 180-jährigen Buchenwald besteht. Zweitens wurde dieser Bestandsteil mit Douglasien unterpflanzt. Drittens erfolgte eine Einordnung in die Klasse 4 (naturferne Waldbestände) des BaySF-Naturschutzkonzepts.

Trotz dieses Sachverhalts äußerte der **bayerische Staatsminister** Brunner, der die rechtliche Aufsicht über die BaySF innehat, in einem Antwortschreiben an Greenpeace e.V. vom 27. März 2013 (Anlagen 18 und 19) das Folgende:

„Die forstaufsichtliche Prüfung der Maßnahme durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt hat keine Verstöße gegen wald- oder naturschutzrechtliche Vorgaben durch BaySF ergeben. Die Hiebsmaßnahme ist rechtlich zulässig.“

Dies zeigt einmal mehr, **dass die rechtlich verbindliche Umsetzung der FFH- und SPA-Richtlinien in den bayerischen Bürgerwäldern, die von den BaySF bewirtschaftet werden, nicht funktioniert und klare Verstöße durch die zuständige Behörde sogar noch gedeckt werden.**

Der Fall „Eulsdelle“ ist kein Einzelfall. Ein weiteres Beispiel wurde im Vergleich der Forstkarten von 1991 und 2003/4 gefunden. So wurde beispielsweise in der Abteilung Lohrgrenz im BaySF Forstbetrieb Rothenbuch ein 168 Jahre alter Bestand (b0) mit 85 % Buche und 15% Eiche bzw. 100 % Buche auf der Forstkarte von 1991/92 noch als separat von einem angrenzenden 11 Jahre alten Bestand (b2) mit 90% Buche und 10% Lärche eingezeichnet. Der Bestand b0 wäre heute 190 Jahre alt! Auf der Karte von 2003 sind die beiden, vom Alter her völlig unterschiedlichen Bestände zu einem einzigen Bestand f0 zusammengefasst, und damit ist der Bestand insgesamt künstlich verjüngt und naturschutzfachlich entwertet.



In der Abteilung Lohrgrenz im BaySF Forstbetrieb Rothenbuch ein 168 Jahre alter Bestand (b0) auf der Forstkarte von 1991/92 separat von angrenzenden 11 Jahre alten Bestand (b2) mit 90% Buche und 10% Lärche eingezeichnet. Der Bestand b0 wäre heute 190 Jahre alt! Auf der Karte von 2003 sind die beiden, vom Alter her völlig unterschiedlichen Bestände zu einem einzigen Bestand f0 zusammengefasst (Google Bild 2009 unten).

Auf einem Teil der Fläche ist heute ein Klasse 1-Wald ausgewiesen, was aber keinen dauerhaften Schutz bedeutet. Auf einem Googlemaps Satellitenbild von 2009 lassen sich die Strukturunterschiede der beiden ehemals getrennten Bestände immer noch deutlich erkennen.

Diese Forsteinrichtungspraxis führt zu einer gravierenden Verschlechterung, denn die forstlichen Bestände stellen in Bayern den ersten Filter für die Kartierung von LRT 9110 dar (siehe dazu ausführlich zu Frage 5).

Diese Vorgehensweise ist nicht nur forstfachlich äußerst fragwürdig, sondern widerspricht auch den Grundsätzen der BaySF- Forsteinrichtungs-Richtlinie (Anlage 21):

„3.3.1 Grundsätze für die Ausscheidung von Beständen“

Bestände bilden im Regelfall die waldbauliche Grundeinheit. Sie können entweder nach Nutzungsarten oder nach Entwicklungsstadien ausgeschieden werden. Räumlich getrennt liegende Flächen können zu einem Bestand zusammengefasst werden. Besteht ein Bestand aus mehreren, teilweise eng miteinander verzahnten Teilflächen (z. B. Holzboden/Sonstige Fläche) können auch ideelle Teilflächen erfasst werden. **Die Ausscheidung von Beständen soll nur Verhältnisse berücksichtigen, die für eine klare, eindeutige Waldbauplanung und zielgerechte Waldbehandlung von Bedeutung sind (waldbauliche Behandlungseinheiten).** Ziel ist es, je Abteilung und Nutzungsart/Entwicklungsstadium möglichst nur einen Bestand auszuschneiden. Bei belangvollen, flächenmäßig bedeutsamen Unterschieden im Waldaufbau (z. B. größerflächige Laubbaum- und Nadelbaumbestände), die eine abweichende Waldbehandlung oder eine differenzierte Zustandserfassung erfordern, können innerhalb einer Nutzungsart bzw. eines Entwicklungsstadiums auch mehrere Bestände ausgeschieden werden."

Das Vorgehen lässt vermuten, dass die Ziele des FFH-Gebiets, den Zustand der bodensauren Buchenwälder im Spessart zu erhalten und zu verbessern, gezielt und massiv unterlaufen werden.

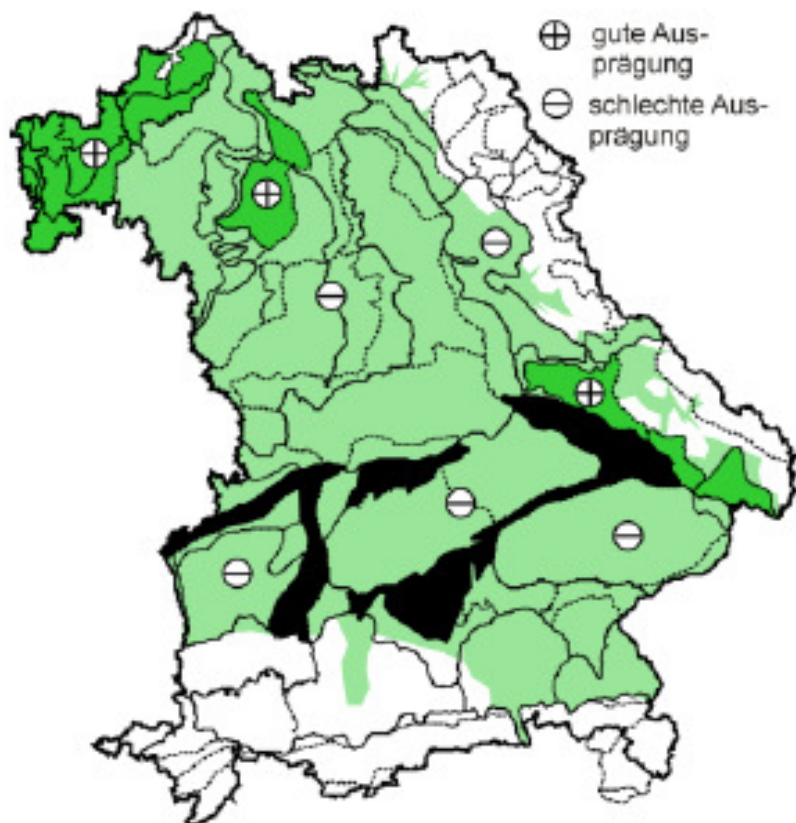
Lebensraumtyp 9110 „bodensaurer Buchenwald“ in Bayern

Die Buchenwaldgesellschaften dominieren die potenziell natürliche Vegetation des bayerischen Hügellands (siehe Karte). Der Spessart gilt als Hauptvorkommen für den LRT 9110, den bodensauren Buchenwald. Forstgeschichtlich und kulturhistorisch bedingt sind die Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung auf nur 22% der Staatswaldfläche zurückgedrängt worden (siehe Grafik oben). Somit kommt diesen Flächen für die Erhaltung der Lebensraumtypen für Buchenwälder eine besondere Bedeutung zu. Für die 78% der naturfern bestockten Nadelforste ist der Waldumbau zu Laubwäldern eine wichtige Wiederherstellungsmaßnahme im Sinne der FFH-Richtlinie. Die Bundesrepublik Deutschland (2013, S. 8) weist zudem darauf hin, dass dieser Waldumbau vor dem Hintergrund der globalen Klimaerwärmung als wichtige Maßnahme bewertet wird. Diese Einschätzung wird von Greenpeace geteilt.

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald

Luzulo-Fagetum, Hügelland-Form (FFH-Code 9110)

- Hauptvorkommen
- Nebenvorkommen
- Edaphisch bedingte Ausschlussgebiete



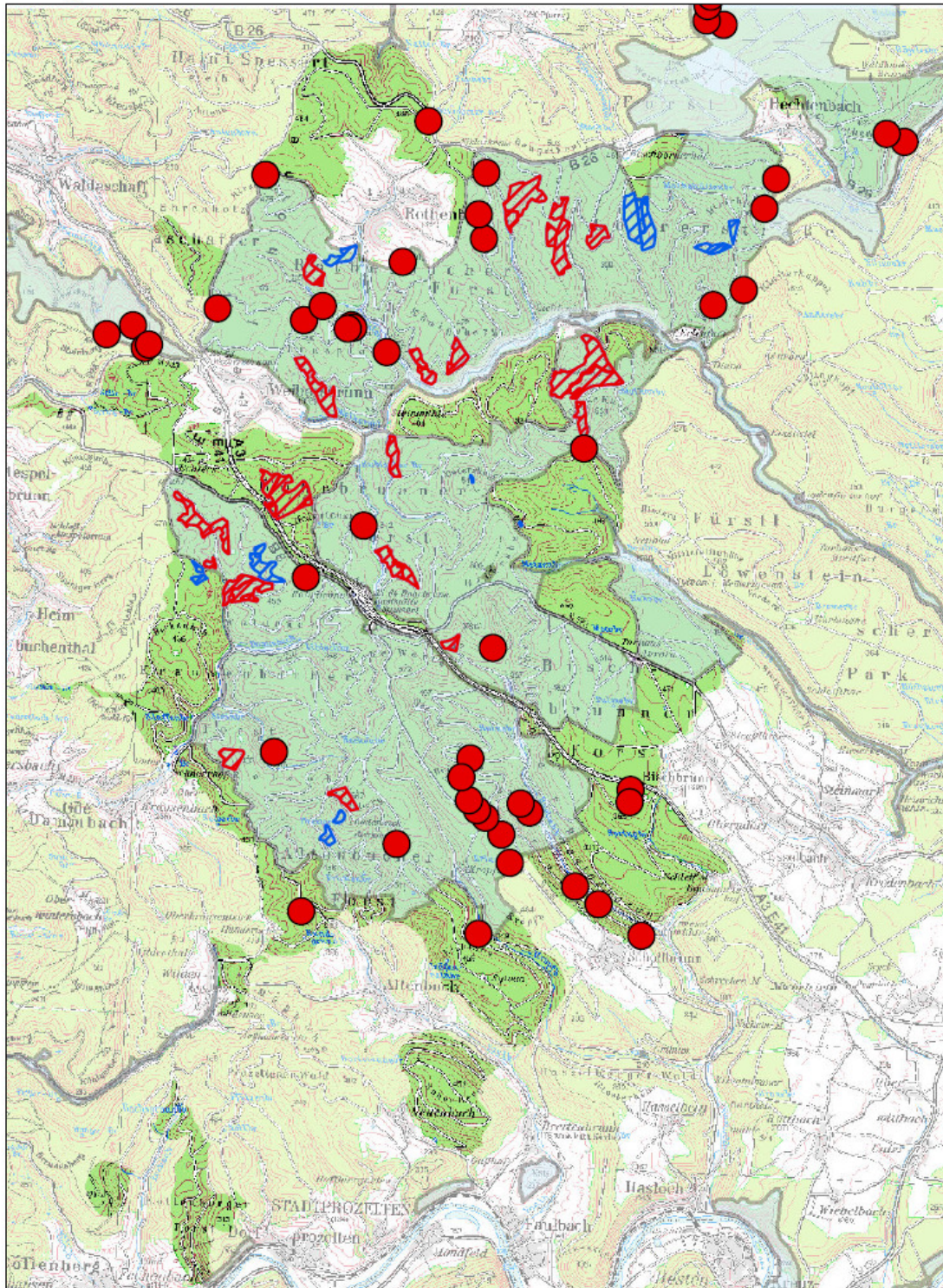
Karte weist eines der bayerisches Hauptvorkommen des Hainsimsen-Buchenwalds (LRT 9110) im Spessart (Nordwesten Bayern) aus (Quelle: LFU/LWF 2010 S.19)

Die Bundesrepublik Deutschland (2013, S. 3) weist eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 9110-Gebiets zurück. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, denn die Kombination aus den praktizierten Schirm- und Kahlschlägen in alten Buchenwäldern, der Douglassieneinbringung sowie der Buchen-Waldbaurichtlinie zeigt schon jetzt, wie von Greenpeace dokumentiert (siehe auch Kapitel 2), erhebliche Auswirkungen auf. Diese werden bei Fortführung dieser Praxis zukünftig zu einer erheblichen Verschlechterung des Gebietszustands und somit zu einer Verfehlung der Natura 2000 Ziele führen.

Die Bundesrepublik Deutschland (2013, S. 4) führt aus, dass der Douglassienanbau im Lebensraumtyp 9110 stark eingeschränkt sei. Wie dies belegt werden soll, ist jedoch fraglich, da zum einen der **Umfang der geplanten Douglassienanpflanzungen aus den Ausführungen nicht klar hervorgeht und sich zum anderen die Angaben in den Ausführungen widersprechen** (vgl. dazu Kapitel 2 und 4). Die der AELF Stellungnahme (Deutschland 2013, Anlage 2) beigefügten Karten zeigen, dass **der Verdacht von Greenpeace über den weitverbreiteten Unterbau von alten Buchenwäldern mit der gesellschaftsfremden Baumart Douglasie nicht nur bestätigt, sondern im Ausmaß sogar noch übertroffen** wird. Dies ist auf einer neuen Karte von Greenpeace gut zu sehen.

Douglasienvorkommen

Bayerischer Spessart
BaySF Forstbetrieb Rothenbuch



- Douglasienspflanzungen nach AELF (47)
- ▨ Fundorte Douglasiensfelder nach Greenpeace kartiert (11)
- ▨ gemeinsame Fundorte von Douglasienspflanzungen (23)
- FFH Gebiet 6022-371 Hochspessart

Quellen: Greenpeace, LVG Bayern 2012, LFU Bayern 2012, AELF 2012

Karte vergleicht die vom AELF kartierten Douglasiens-Pflanzungen mit der Greenpeace Karte im FFH-Gebiet „Hochspessart“ im BaySF Forstbetrieb Rothenbuch.

Weitere Verschleierung durch die BaySF

Der Umstand, dass eine Forsteinrichtung, die in einem Natura 2000 Gebiet die Maßnahmenplanung darstellt, nur betriebsintern zur Verfügung steht und nicht öffentlich einsehbar ist, wird in Kapitel 5 diskutiert. Es ist klar, dass ohne deren vollständige Offenlegung eine Überprüfung vieler vom BaySF-Vorstand gemachten Aussagen nicht erfolgen kann.

Die in der exemplarischen Forsteinrichtung in einem FFH-Gebiet (Deutschland 2013, Anlage 9 – Beilage 2) dargestellten Karten aus dem Forsteinrichtungswerk beziehen sich auf den BaySF Forstbetrieb Rothen**burg** (und Allersberg). Das ist verwunderlich, zumal sich die EU Beschwerde auf den BaySF Forstbetrieb Rothen**buch** bezieht. Erneut lässt diese Praxis vermuten, dass **Transparenz für das FFH-Gebiet „Hochspessart“ weiterhin verwehrt werden soll**. Die Karten weisen zwar die FFH- und SPA-Gebietsgrenzen aus, **lassen aber weder die LRT- noch die SLW-Flächen erkennen. Auch die Lebensräume für FFH- und SPA-Arten sind nicht ausgewiesen**. Die ausgewiesenen Klassen für Waldbestände nach BaySF-internem Naturschutzkonzept haben keinen direkten Bezug zur verbindlichen Umsetzung von Natura 2000 im Staatswald.

Die in der exemplarischen Forsteinrichtung in einem FFH-Gebiet (Deutschland 2013, Anlage 9 – Beilage 1) aufgeführten Beispiele zeigen, dass die **FFH- und SPA-Erhaltungsziele, die Lage der Gebiete sowie die Erhaltungsmaßnahmen nicht explizit** in die Aufnahmebelege der Forsteinrichtung **integriert sind**. Der Bezug wird nur mit einer Erläuterung hergestellt, die nicht Teil des Forsteinrichtungswerks ist. Zudem wird nicht klar, ob ein Bestand LRT oder SLW zugeordnet ist. Es wird auch nicht klar, ob der Bestand Nist-, Brut- oder Nahrungsbiotop von Natura 2000 Arten ist bzw. ob Vorkommen seltener Arten vorzufinden sind. Eine solche Umsetzung der Natura 2000 Managementplanung wie von den BaySF praktiziert erscheint bei Prüfung der exemplarischen Forsteinrichtung zur Umsetzung der Europarichtlinien ungeeignet.

2. Zu Frage 2 Negative Auswirkungen der Maßnahmen auf die Erhaltungsziele

„Wie sind die vom Beschwerdeführer genannten Tätigkeiten (großflächige Abholzung des Buchenwaldes und Einbringung von Douglasien) mit Artikel 6(2) FFH-Richtlinie vereinbar? Gibt es mögliche negative Auswirkungen der Maßnahmen auf die Erhaltungsziele des Gebietes „Hochspessart“? Wenn nein, wird um detaillierte Begründung gebeten. Wenn ja, wurde vor Genehmigung der Maßnahmen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6(3) der Richtlinie 92/43/EWG durchgeführt? Wenn ja, wird um Übermittlung einer Kopie dieser Prüfungen gebeten.“

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme versäumt, auf die Schlussfolgerungen des AELF in Deutschland 2013, Anlage 2 einzugehen. Diese **bestätigen die Einschätzung von Greenpeace**, welche der EU Beschwerde (2012) zugrunde liegt¹. Das AELF befürchtet sogar eine **„erhebliche Verschlechterung“**, wenn die begonnene Praxis sowohl im FFH- als auch im SPA-Gebiet fortgesetzt wird.

¹ Greenpeace EU Beschwerde April 2012, S.11: „Durch Wuchskraft und Förderung der Douglasie werden in wenigen Jahren die einmaligen alten Buchen- und Eichenbestände in Industrieforste umgewandelt sein, die bereits heute in Bayern und Deutschland überall zu finden sind. Einmaligkeit und der hohe ökologische Wert der Spessartwälder gehen systematisch und schleichend verloren.“

2. a) Eichenwirtschaft

Die Bundesrepublik Deutschland (2013, S. 5) verweist auf die „größte Bedeutung“ von Alteichen. Dabei wird ein Alter von 100-150 Jahren als bedeutungsvoll für FFH-Arten erachtet. Allerdings nehmen die konkretisierten Erhaltungsziele nur auf Laubwaldbestände über 200 Jahre Bezug (Deutschland (2013) -Anlage 3, S.5), nicht aber auf 100 – 150-jährige Bestände. Woher die Bundesrepublik Deutschland (2013) also die Altersspanne von 100 -150 Jahren ableitet, bleibt offen. Zudem sind weder eine raue Borke noch lichte Kronen für die FFH-Art Eremit (*Osmoderma eremita*), wie von Deutschland (2013) behauptet, entscheidend, sondern die Ausbildung großvolumiger Höhlen. Diese entstehen in ausreichender Zahl erst in der Alters- und Zerfallsphase der Bestände. Im „Hochspessart“ konnte der Eremit ausschließlich in den ältesten Beständen über 150 bzw. 250 Jahre nachgewiesen werden.

Die erwähnten FFH-Arten Eremit (*Osmoderma eremita*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) oder die SPA-Arten Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Grauspecht (*Picus canus*) oder Mauersegler (*Apus apus*) sind vor allem auf alte Laubwälder angewiesen und haben keine ausschließliche Präferenz für die Baumart Eiche. KÖLLING et al. (2006, Anlage 22, S.699) schreiben dazu:

“Verschieden Tierarten, die früher fälschlich als ‚Eichenwaldarten‘ galten, wie der nach der FFH-Richtlinie prioritäre Eremit (Osmoderma eremita), der Mittelspecht (Dendrocopos medius) oder der Halsbandschnäpper (Ficedula albicollis), kommen auch in starken Populationen in alten Buchenwäldern vor. Diese sind aber so selten geworden, dass bislang die Vorkommen in Eichenwäldern als ‚typischer‘ galten. Man spricht deshalb von einem ‚katastrophalen Mangel an reifen Buchenbeständen‘ und meint damit Buchenwälder in der Zerfallsphase.“

Alle diese Arten sind also in alten, totholzreichen Buchenwäldern heimisch. Neben Eremiten findet man im Spessart die höchste Anzahl an Urwaldreliktarten bei den xylobionten (totholzgebundenen) Käfern. Sechs weitere **Urwaldreliktarten**, die an starkes, altes Laubholz, z.B. Buchen, gebunden sind: Kleiner Kugel-Stutzkäfer (*Abraeus parvulus*), Mulm-Zwergstutzkäfer (*Aeletes atomarius*), Feuerschmied (*Elater ferrugineus*), Glanz-Knochenkäfer (*Trox perrisii*), Buquets Flachstirn-Tastkäfer (*Batrisodes buqueti*) und Mattschwarzer Schnellkäfer (*Megapenthes lugens*). Nur sechs weitere Urwaldreliktarten, präferieren sehr alte Eichen als Lebensraum und wurden im „Hochspessart“ nachgewiesen. Keine dieser Arten braucht Kahlschläge für ihre Erhaltung, vielfach das Gegenteil. Sie sind stark gebunden an Strukturkontinuität bzw. Habitattradition der Waldbestände sowie an die Kontinuität der Alters- und Zerfallsphase und stellen hohe Ansprüche an Totholzqualitäten und -quantitäten (BUßLER 2008). In den kultivierten Wäldern Mitteleuropas sind diese Arten akut vom Aussterben bedroht oder bereits verschwunden. Infolge der langen Kulturtätigkeit des Menschen in Mitteleuropa existieren in Deutschland keine echten Urwälder mehr.

Allerdings gibt es noch Waldbestände oder auch nur Altbaum-Ansammlungen, die eine weit zurückreichende Tradition an Habitatstrukturen aufweisen, die in Urwäldern häufiger, in der Kulturlandschaft aber besonders selten sind (MÜLLER et al 2005). Diese Habitattradition, wie sie in einigen Naturwaldreservaten Bayerns zu finden ist, ermöglichte vielen xylobionten Käferarten das Überleben. (BUßLER 2008). Lange Umtriebszeiten von über 400 Jahren mit Alters- und Zerfallsphasen, die für einige dieser Arten überlebenswichtige Mulmhöhlen zur Verfügung stellen und wie sie im Naturwaldreservat Eichhall zu finden sind, sind dabei wichtige Voraussetzungen. Um die Populationen stabil zu halten bzw. auch über die Naturwaldreservate hinaus zu erweitern, ist es daher dringend geboten, einen höheren Anteil an Altholz und Zerfallsphasen mit Umtriebszeiten über 200 Jahre zur Verfügung zu stellen.

Diese Urwaldreliktarten reagieren sehr empfindlich auf Störungen und Eingriffe wie Kahlschläge, wie sie z.B. die derzeitig von den BaySF im Spessart praktizierte Eichensaatwirtschaft mit sich bringt.

Für den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) sind sowohl lebende, teilanbrüchige Stöcke als auch die Bodenwärme bei der Larvenentwicklung entscheidend, weshalb er lichte Strukturen und Laubmischwälder (auch Mittelwälder) bevorzugt. Er wurde im „Hochspessart“ nachgewiesen. Im Buchenmischwald ist er auf Lücken angewiesen, wie sie nur bei Erreichen der Alters- und Zerfallsphase entstehen.

Anders als von Deutschland (2013, S.5) behauptet, **sind weder Wespenbussard noch Grauspecht Vogelarten der Eiche**, sondern der alten Laubwälder. Die Lebensräume des **Wespenbussards** sind alte, lichte, stark strukturierte Laubwälder mit offenen Lichtungen und Wiesen als Jagdhabitat. Die Horste werden meist auf großkronigen Laubbäumen errichtet (SVENSON 1999). Ein deutlicher Verbreitungsschwerpunkt in Bayern liegt in den geschlossenen Waldgebieten im klimatisch begünstigten Unterfranken (LWF 2006). Als Gefährdungsursachen werden der Verlust alter lichter Laubwälder, Horstbaumverluste sowie die Intensivierung der Landwirtschaft angegeben. Empfohlene Schutzmaßnahmen sind daher der **Erhalt alter** lichter, strukturierter **Laubwälder** mit erhöhten Umtriebszeiten als die bisher üblichen sowie **die Aussetzung von Forstbetriebsarbeiten von Mai bis August** in 300 m Umkreis um den Horstbaum. Es sollen Horstbäume erhalten und großkronige Bäume als potenzielle Nistplätze belassen werden.

Als konkrete Erhaltungsziele der verschiedenen Anhang I Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie, u.a. der **Grauspecht**, gibt LWF (2006) für Bayern die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen u.a. des Schwarzstorchs an. Hierzu wird

„die Erhaltung der ausgedehnten Buchen(misch)wälder in ganzjährig störungsarmer, unzerschnittener und strukturreicher Form (einschließlich beerstrauchreicher Verlichtungen) sowie in ihrem naturnahen Bestandes- und Altersaufbau als Lebensraum insbesondere für Schwarzstorch sowie für Kleineulen, Schwarz-, und Grauspecht“

rechtsverbindlich festgeschrieben. Für den Grauspecht und Schwarzspecht und ihre höhlenbrütenden Folgenutzer Hohltaube und Käuze gelten des Weiteren als rechtsverbindliche Erhaltungsziele

*„die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Grauspecht und Schwarzspecht sowie ihrer Lebensräume, insbesondere **ausgedehnter, alter, unzerschnittener und reich strukturierter Laub- und Mischwälder mit hohen Anteilen an Alt- und stehendem Totholz, Laubhölzern (Grauspecht) und geradschäftigen Buchen (Schwarzspecht)** [...] Zulassen einer natürlichen Dynamik auf Katastrophenflächen. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines dauerhaften Netzes an „Biotopbäumen“ im Wirtschaftswald als Alt- und Totholz anwärter. Erhalt der Höhlenbäume, insbesondere für Folgenutzer wie Rauhfußkauz, Sperlingskauz und Hohltaube“*

Die Bundesrepublik Deutschland (2013, S. 5) führt weiter aus:

*„Aufgrund der standörtlich überragenden Dominanz und Wuchsdynamik der Buche gilt es, nachhaltig und **auf ausreichender Fläche** die Eichenanteile durch **geeignete Verjüngungsverfahren** zu sichern.“*

Die Bundesrepublik Deutschland begründet dabei nicht, **warum in europarechtlicher Hinsicht die Eichenanteile im Hochspessart unnatürlich hoch gehalten werden müssen**. Es spricht von „es gilt“ und nimmt Bezug auf ein altes waldbauliches Verfahren, ohne dies naturschutzfachlich zu hinterfragen. Es sind rein betriebliche Vorgaben – eine Sicherung eines Eichenanteils von 25 % - die hier ein großflächiges Verfahren induzieren. In Deutschland war Anfang und Mitte des vergangenen Jahrhunderts der Kahlschlag das gängige Verjüngungsverfahren der Forstwirtschaft, was dann aufgrund seiner negativen ökologischen Auswirkungen vielfach verboten wurde. Im Spessart hat sich diese Praxis für die Eichenverjüngung noch gehalten, dürfte nach Einschätzung von Greenpeace aber insbesondere in einem FFH-Gebiet nicht weiter praktiziert werden.

Die Bundesrepublik Deutschland (2013, S. 5) führt weiter aus:

*„Die **klassische Eichensaat (i. d. R. auf 2 - 3 ha)** unter einem lichten Schirm von Altbäumen **hat sich hierbei bewährt**, weil sie den **lichtökologischen Erfordernissen (Lichtbaumart Eiche)** Rechnung trägt und der Eiche die notwendigen Startchancen verschafft.“*

Die erwähnten lichtökologischen Erfordernisse stimmen jedoch nicht mit Erfahrungen aus der Praxis überein. Denn innerhalb des FFH-Gebiets „Hochspessart“, im kommunalen Wald der Stadt Lohr am Main, wird bereits eine alternative Waldbaumethode zur Verjüngung von Eichen praktiziert, auf die die Bundesrepublik Deutschland (2013) nicht eingeht. In Lohr wird auf Kleinstflächen von maximal 0,3 Hektar in naturfern bestockten Beständen bzw. auf Windwurfflächen die Eiche im Halbschatten erfolgreich verjüngt. Diese Methode ist naturverträglicher und europarechtlich konform und unterscheidet sich deutlich von jener der BaySF. Sie sollte als „best practice“ auch für die BaySF vorgeschrieben werden. Der Hieb auf 4,4 Hektar (Deutschland 2013, S.6) zeigt zudem, dass 2-3 Hektar eher die untere Grenze für die bisherige Kahlschlagwirtschaft im Spessart waren.

Die Bundesrepublik Deutschland (2013, S. 5) führt weiter aus:

*„Die vom Beschwerdeführer genannten Begriffe **„Kahlschlag“** oder **„Abholzen“** werden diesem Verfahren in keiner Weise gerecht.“*

Nach Definition des FSC-STANDARD (2012) in Deutschland gilt als Kahlschlag *„die **flächige Räumung** des aufstockenden Bestandes durch Kahlhieb **oder andere schematische Hiebsverfahren**, die die **Herbeiführung freilandähnlicher Verhältnisse** (Richtwert: ein bis zwei Baumhöhen und Durchmesser mit einer Fläche von maximal 0,3 ha Größe) zur Folge haben. Freilandähnliche Verhältnisse entstehen, sofern die Höhe der Verjüngung im Durchschnitt kleiner 2 m ist. [...]“*

Bei dem von den BaySF praktizierten Verfahren werden jedoch durch die extrem starke Auflichtung der Bestände freilandähnliche Verhältnisse hergestellt. Dies hat Greenpeace in der EU Beschwerde (2012) sowie dem weiteren Vortrag (2013) mit Bildern belegt.

Die von Deutschland (2013) zugesicherten zehn Biotop- und Altholzbäume je Hektar sind auf der Fläche nicht festzustellen und erweisen sich allenfalls als junge und schwache (Laub-) Bäume, die für die jungen Eichen einen Schutz vor Spätfrösten gewährleisten sollen. Nach wenigen Jahren wird der verbliebene Schirm dann auch entnommen. Dies wird auf dem nachfolgenden Bild insbesondere an den Flächen in der Abteilung **„Klarholz“** (Bildmitte rechts mit durchscheinendem Boden) deutlich (siehe auch Anlage 7, S.25). In unmittelbarer Nachbarschaft des 4,4 ha großen Kahlschlags liegen etwa 10 und 20 Jahre ältere Eichenkulturen (oberhalb und nach oben links versetzt), deren Altholz-Überstand bereits

vollkommen geräumt wurde. Etwas ältere Stadien der Eichenkulturen können großflächig weiter links und unterhalb des sichtbaren Bergs „Hoher Knuck“ gesehen werden.



Foto: Michael Kunkel (2012) Das Bild zeigt das systematische, über Jahrzehnte praktizierte Kahlschlagen alter Buchenwälder für gleichaltrige Eichen-Monokulturen in den Abteilungen „Schönrain“ und „Klarholz“ – unterhalb des Berges „Hoher Knuck“ (Mitte- oben) im FFH-Gebiet „Hochspessart“ im BaySF Forstbetrieb Rothenbuch.

Vorlage der veralteten Kartieranleitung mit erheblichen Unterschieden für die LRT-Kartierung in Eichenbeständen

Über die FFH-Kartierungsanleitung und –praxis durch die Bayerische Staatsregierung wird der Versuch unternommen, die forstliche Praxis „naturschutzkonform“ aussehen zu lassen, obwohl sie dies nicht ist. So können nach der „lex bavaria“ reine Eichenbestände als Lebensraumtyp Buchenwald kartiert werden. Darüber hinaus müssen in Bayern nicht einmal 50% des Bestandes mit Buchen bestockt sein, um dem LRT 9110 zugeordnet werden zu können. Dies widerspricht der ansonsten üblichen Kartierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland (siehe Kapitel 5).

In der Antwort der Bayerischen Staatsregierung (Deutschland 2013, Anlage 7b) gibt es erste Anzeichen dafür, dass die bisherige Praxis der Eichenwirtschaft nicht Natura 2000-konform ist. So wurde die Größe für Großkahlschläge im Rahmen der Eichensaat deutlich zurückgenommen. Allerdings nicht weit genug: Zukünftig sollen in einem solchen Verfahren immer noch 1-2 Hektar große Kahlschläge in alten Buchenwäldern zulässig sein, was

weiterhin zu einer deutlichen Verschlechterung des Erhaltungszustands des LRT 9110 führen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland (2013) unterlässt es, die bestehende Praxis der Eichenverjüngung kritisch zu diskutieren oder noch verbindlich festgelegte Kahlschläge zukünftig zugunsten naturnäherer Eichenverjüngungsverfahren aufzugeben, die nicht zulasten alter Buchenwälder fallen. Auch die bereits in der Weiteren Befassung (2013) aufgezeigte Alternative, die Eichenverjüngung auf die naturfernen Nadelforste im Forstbetrieb Heigenbrücken zu verlagern (außerhalb des FFH-Gebietes), wurde nicht übernommen, sondern in der Antwort der Staatsregierung lediglich als eine Option erwähnt.

Die durch Eichensaat bzw. -pflanzung begründeten Bestände erhöhen die Gefahr einer flächenhaften Ausbringung von Pestiziden in FFH- und Vogelschutzbiotopen. Insbesondere das Große Mausohr reagiert sehr empfindlich auf Pestizide (Deutschland 2013, Anlage 3, S.4). Diese Begiftung ist gängige Praxis in reinen Eichenbeständen (bzw. Eichenbeständen mit wenigen Buchen). Pestizidfreiheit stellt ein wichtiges Kriterium der Erhaltungsziele für den „Hochspessart“ dar. So weist bereits 1993 Dr. Georg Sperber, Bayerischer Forstdirektor i.R., in einem Fachartikel auf die Gefahr einer flächendeckenden Pestizid-Begiftung der durch Eichenkulturen künstlich herangezogenen Eichenbestände hin. **Die im Spessart praktizierte Eichenwirtschaft erachtet er als „naturfern“** und weist auf die in der Folge oft praktizierte Pestizid-Bekämpfung hin (Anlage 23):

„Seit rund 100 Jahren wird die Eiche überwiegend in gleichaltrigen Reinbeständen nachgezogen. Dies ist ganz gegen ihre natürliche Funktion in unseren Breiten. Von Natur aus war sie den Laubwäldern des Flach- und Hügellandes als häufigste Mischbaumart mit vielen anderen Laubbaumarten der dominierenden Buche in wechselnden Anteilen zugesellt.“ ... „Diese naturwidrigen Eichenkunstgebilde, die in einem kahlschlagartigen Verfahren durch Pflanzung oder in Bayern auch durch Saat begründet werden, sind von frühester Jugend an durch Pilzkrankheiten (Mehltau) und Insektenbefall bedroht.“ ... „So wird das artenreiche Waldwesen eines natürlichen Laubmischwaldes zu einer monokulturellen Eichenplantage reduziert, deren alleiniger Zweck es ist, ein Maximum an Eichenwertholz zu produzieren.“

„Zwar fehlt bis heute jeder Nachweis, dass deutsche Laubwälder durch Insektenfraß flächenweise absterben. Doch in der Fürsorge um ihre Wälder lassen sich Förster von niemandem übertreffen. So hat auch die chemische Prophylaxe zur Erhaltung des Nationalbaums Eiche eine lange und bedenkenswerte Geschichte.“

In einer umfassenden Dokumentation anhand von Luftbildern beschreibt M. KUNKEL (2013-1, Anlage 24) das Luftbild der Abteilungen „Salzleck“ und „Eck“ des BaySF Forstbetriebs Rothenbuch wie folgt:

„Im natürlichen Wald ist die Eiche eine unscheinbare Mischbaumart. Aber die Forstwirtschaft zwingt sie auf großen Flächen in das unnatürliche Korsett gleichaltriger Altersklassenwälder. Nur noch der kümmerliche Rest eines 199-jährigen Buchenwaldes (rot umrandet) ist in diesem Waldbereich übriggeblieben. Jahrelang fuhr man hier auf der B8 zwischen Rohrbrunn und Marktheidenfeld an riesigen Kahlschlägen vorbei. Vor allem in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde der Eichenanbau im Spessart auf die Spitze getrieben. Es schien, als wäre ein Wettstreit zwischen den Förstern ausgebrochen, wer bei den Eichenmastjahren die meisten Kulturen anlegt. Begriffe wie Biodiversität oder Waldnaturschutz interessierten fast keinen der hoch gebildeten Forstbeamten. Vielmehr stand die Jagd auf starke Hirsche und dicke Keiler im Vordergrund.“



Foto M. Kunkel (2012) Luftbild der Abteilungen „Salzleck“ und „Eck“ des BaySF Forstbetriebs Rothenbuchs im FFH-Gebiet „Hochspessart“. Nur der Rest eines 199-jährigen Buchenwaldes (rot umrandet) ist in diesem Waldbereich von der Umwandlung in Eichen-Monokulturen (Flächen in Bildmitte) verschont geblieben.

Eine naturschutzfachliche Bewertung bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung der im „Hochspessart“ praktizierten Eichensaaten fehlt weiterhin. Zudem wird in der Begründung ausschließlich forstlich argumentiert (Teil der „ordnungsgemäßen“ Forstwirtschaft). Doch da sich für die durch Eichensaat bzw. -pflanzung begründeten Bestände die Gefahr einer **flächenhaften Ausbringung von Pestiziden** in FFH- und Vogelschutzbioten erhöht, sollte auch aus diesem Grund die flächige, naturferne Begründung von Eichenkulturen über Kahlschlag in Natura 2000 Gebieten untersagt werden.



Foto M. Kunkel (2012) ein dichtes Netz aus ehemaligen jungen Eichensaaten (weiß umrandet) im FFH-Gebiet „Hochspessart“ im BaySF Forstbetrieb Rothenbuch umgibt die Spessartgemeinde Rothenbuch und zeigt die Erheblichkeit der Kahlschlag-Eichenwirtschaft.

Die vom AELF bestätigten Eichensaatflächen von 25,4 ha seit Dezember 2004 sind die Fortsetzung dieser Kahlschlag-Praxis, die seit Jahrzehnten erfolgt (seit 1960 insgesamt 1.761 ha, vgl. Greenpeace (März 2012, in Anlage 8, S. 41). Die Eichensaaten werden nur dann vollzogen, wenn eine Eichenmast zu erwarten ist. Wie oben ausgeführt sollen entsprechend der betrieblichen (und nicht einer naturschutzfachlichen!) Zielsetzung des FB Rothenbuch immer noch etwa 25% der Waldfläche – unabhängig davon, ob innerhalb oder außerhalb des FFH- bzw. SPA-Gebiets – mit Eichen bestockt bleiben. Somit soll weiterhin großflächig mit diesem Verfahren gearbeitet werden. Diese interne Zielsetzung der BaySF, der keine naturschutzfachliche Prüfung zugrunde liegt, steht der Erhaltung und Wiederherstellung alter Buchenwälder entgegen, die als notwendiger Lebensraum von FFH- und SPA-Arten in den präzisierten Erhaltungszielen angegeben wurden. Insbesondere die Ausbildung von Zerfallsphasen, deren aktueller Zustand ohnehin nur mit „C“ bewertet wurde (Deutschland 2013, Anlage 4, S. 2), wird durch die BaySF-Praxis verhindert.

25. Im bundesweiten Vergleich der Umsetzung der FFH-Richtlinie wurden von ROSENKRANZ et al. (2012, S.110) als wichtigste Maßnahmen im Großteil der Bundesländer im LRT Buchenwälder folgende genannt:

„Des Weiteren werden die Förderung von Alt- und Totholz und Horst- und Habitatbäumen, das Einbringen und die Förderung standortheimischer Arten, die

Förderung der Naturverjüngung sowie Verjüngungsgänge über lange Zeiträume genannt.“

Das BaySF-Kahlschlag-Verfahren ist jedoch forstfachlich kein „über lange Zeiträume mit Naturverjüngung arbeitendes Verfahren“, läuft es doch zur vollständigen Freistellung der Flächen über nur extrem kurze Zeiträume. Das Verfahren ist also als nicht „naturnah“ einzustufen und verstößt damit gegen viele der konkretisierten FFH- und SPA-Erhaltungsziele (s. Kapitel 1).

Auffällig ist in der FFH-Impact Studie (2012, S.12) weiterhin die Rolle Bayerns bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie:

„In Bezug auf die waldbauliche Behandlung ist in einigen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen) die naturnahe Waldbewirtschaftung als Erhaltungsmaßnahme aufgeführt.“ ...sowie... „In den beiden Buchenwald-Lebensraumtypen ist der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Arten gegenüber künstlicher Verjüngung der Vorzug zu geben.“

Eine Definition einer „naturnahen Waldbewirtschaftung“ gibt es im Bayerischen Waldgesetz nicht. Von Natur aus gibt es keinen großflächigen Zusammenbruch alter Buchenwälder (KORPEL 1995). Vonseiten Bayerns ist somit zu beweisen, wie die von den BaySF betriebene Eichenwirtschaft im Spessart annähernd naturnahe ökologische Verhältnisse imitiert. Das ist nicht der Fall! Es ist somit festzustellen, dass die **BaySF** entgegen ihren Aussagen **extrem naturfern** innerhalb des FFH-Gebiets Hochspessart **arbeiten**. Und nicht nur das, **es wird mit dieser Eichenwirtschaft gegen alle in Kapitel 1a aufgeführten Kriterien gearbeitet**: Alter über 200 Jahre, hohes Alter der Laubwälder, Unzerschnittenheit, Störungsarmut / Störungsfreiheit für Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten, Naturnähe, Totholzreichtum, Pestizidfreiheit und Vernetzung der Habitate.

In der FFH Impact Studie (2012, S.25) werden im Rahmen der Zusammenfassung **Probleme** hinsichtlich der Verbindlichkeit und Entwicklung angesprochen, die auch **auf Bayern** zutreffen:

„Als zentrale Erhaltungsmaßnahmen für die beiden Buchen-Lebensraumtypen lassen sich der Erhalt von Habitatbäumen, Totholz und Altholz(inseln), der Erhalt der lebensraumtypischen Waldgesellschaften und der Erhalt eines ausreichenden Anteils von Beständen in der Reifephase identifizieren. Als weiteres Ergebnis der Analyse von 44 FFH-Managementplänen aus dem Bundesgebiet sind nachfolgende Problemfelder herauszustellen. Aus einigen Planungswerken geht, zumindest für juristische Laien, die Verbindlichkeit der Maßnahmenplanungen nicht eindeutig hervor. Zudem bleibt bei einer Reihe von Maßnahmenplanungen unklar, ob diese der Gewährleistung eines guten Erhaltungszustandes dienen oder auf wünschenswerte Verbesserungen zielen (Erhaltungsmaßnahmen versus Entwicklungsmaßnahmen). Zahlreiche FFH-Maßnahmenplanungen in den Buchen-Lebensraumtypen sind zudem qualitativ formuliert. Ohne operationale Steuerungsgrößen und Flächenbezug, insbesondere bei eigentumsübergreifenden FFH-Gebieten, ist die Implementierbarkeit dieser Maßnahmen im Rahmen des Verwaltungshandelns und der praktischen Waldbewirtschaftung nicht möglich. Zudem stellt sich die Frage, welche Orientierung im laufenden Betriebsvollzug eines Forstbetriebes die teilweise sehr umfangreichen Planungswerke bieten sollen.“

Wie bereits ausgeführt ist die Verbindlichkeit für die BaySF nicht geregelt und Entwicklungsziele und -maßnahmen werden in Bayern nicht definiert. Dazu wäre ein Flächenbezug notwendig, der durch die fehlende Transparenz der Gesamtplanung nicht hergestellt werden kann (siehe auch zu Frage 5).

ROSENKRANZ et al. (2012, S.109) gehen auch auf die für den LRT Buchenwälder notwendigen Nutzungs- und Verjüngungsverfahren ein:

*„Von hoher **Bedeutung ist auch der Erhalt lebensraumtypischer Gehölzarten. Dieses Ziel steht häufig in Verbindung mit der Verjüngung und Förderung der standorteinheimischen (lebensraumtypischen) Gehölze, dem Schutz seltener einheimischer Baumarten (z.B. Elsbeere) sowie der Zurückdrängung (d.h. der sukzessiven Entnahme) nicht standortgerechter Baumarten, insbesondere Douglasie und Fichte. [...]***

*Als Verjüngungsverfahren werden **oft einzelstammweise Zielstärkennutzungen oder Femelhiebe festgelegt. Bestände in der Reifephase sollen nicht vollständig geräumt werden. In den beiden Buchenwald-Lebensraumtypen ist der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Arten gegenüber künstlicher Verjüngung der Vorzug zu geben.***

[...]

Somit wird klar, dass die im **bayerischen** FFH-Gebiet „Hochspessart“ übliche Eichenwirtschaft mit Kahlschlag, Schirmschlag und Lichtungshieb **deutlich** von den bundesweit üblichen Zielstärkennutzungen oder Femelhiebverfahren **abweicht**. Auch die **Naturverjüngung der Buche und Eiche wird** durch dieses künstliche Pflanz- und Saatverfahren der Eiche **durch die BaySF ausgehebelt**. Durch viel zu hohen Wilddruck kann die Eiche, die sich natürlich gut im Spessart verjüngt, nicht außerhalb von Wildschutzzäunen aufwachsen. Vor allem mit einer Wald-angepassten Wilddichte könnte hier der Eiche und den FFH-Erhaltungszielen mehr geholfen werden als durch jede naturferne Maßnahme.

Die in Deutschland 2013, Anlage 2 erfolgte Bewertung der Eichensaat, auf die sich die Mitteilung Deutschlands stützt, erfolgte durch den Amtsleiter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Karlstadt, **Klaus Bernhart**. Gegen **seine Bewertungen** gibt es seitens des Greenpeace e.V. **Vorbehalte**, da sowohl dessen Vater, Walter Bernhart (früher), als auch dessen Bruder, Hubertus Bernhart (derzeit), als Revierleiter des **Reviers Erlenfurt, BaySF Forstbetrieb Rothenbuch, mit die größten Eichensaat im Spessart** angelegt hatten bzw. haben sowie mit der Douglasienpflanzung begannen. Im **Ministerium** leitet das Referat Forstpolitik Stefan **Nüßlein**, dessen **Vater**, Hubert Nüßlein, in den 80er Jahren der **Leiter** des staatlichen **Forstamts Rothenbuch** war und somit viele Kahlschläge in alten Buchenwäldern verantwortet hat. Nach seiner Tätigkeit als Forstamtsleiter wurde Hubert Nüßlein **Forstpräsident von Unterfranken** und hatte damit noch größeren Einfluss auf das waldbauliche Geschehen im Spessart. Hubert Nüßlein war ein großer **Douglasienfreund** und er hat seine Promotion zur Douglasieneinbringung verfasst. Vor diesem Hintergrund **wird eine neue naturschutzfachliche Bewertung durch unabhängige außerbayerische Gutachter gefordert**.

2. b) Douglasienverjüngung

Die Bundesrepublik Deutschland (2013) hat die Schlussfolgerungen des AELF in Anlage 2 nicht erwähnt. Denn mit diesen wird **die Einschätzung von Greenpeace**, die der EU Beschwerde (2012, S.11) zugrunde liegt, **bestätigt**:

*„Durch Wuchskraft und Förderung der Douglasie werden **in wenigen Jahren die einmaligen alten Buchen- und Eichenbestände in Industrieforste umgewandelt sein, die bereits heute in Bayern und Deutschland überall zu finden sind. Einmaligkeit und***

der hohe ökologische Wert der Spessartwälder gehen systematisch und schleichend verloren.“

So ist in der AELF Stellungnahme (Deutschland 2013, Anlage 2, S. 9) zur Bewertung der Auswirkungen von Douglasieneinbringung auf den gesamten LRT 9110 bodensaurer Buchenwald zu lesen:

*„Zu bedenken gilt es jedoch, dass die bei der Feststellung der Ausgangssituation in der Verjüngung vorhandene Douglasie und die in den vergangenen 7 Jahren in älteren Baumbeständen im Rahmen von Verjüngungsmaßnahmen weit überwiegend trupp- und kleingruppenweise verteilt über die jeweilige Bestandsfläche eingebrachten **Douglasien in der weiteren Bestandsentwicklung in die Baumschicht einwachsen werden** – Anmerkung: Ab der Höhengrenze von 5 Metern werden diese Bäume dann in der Baumschicht erfasst. **In einem absehbaren Zeitraum von 10 bis 15 Jahren wird sich damit je nach dem Grad der Nutzung erntereifer Douglasien der Anteil dieser Baumart in der Baumschicht entsprechend erhöhen. Dies könnte dann zu einer Minderung der Qualität des Erhaltungszustandes des LRT 9110 führen.** Sollte zudem die Einbringung von Douglasie im Rahmen der Bestandsverjüngung **stetig fortgesetzt** werden, könnte das **eine Entwicklung noch verstärken, die letztendlich die Qualität des Schutzgutes LRT 9110 nachteilig beeinflussen** und die Erfüllung der festgelegten, verbindlichen, gebietsweise konkretisierten **Erhaltungsziele in Frage stellen würde.**“*

Zur Wirkung der Douglasienpflanzung auf die Schutzgüter des FFH-Gebiets wird auf S.13 ausgeführt:

*„Hinsichtlich einer **weiteren Beimischung von Douglasie** in bisher reine oder nahezu reine Laubwälder (Buchen-, Buchen-Eichen- und Eichen-Buchenbestände) gilt es jedoch **folgendes zu berücksichtigen:***

Die Bechsteinfledermaus besiedelt bevorzugt reine Laubwälder. Hirschkäfer und Eremit benötigen zudem lichte, gut besonnte Laubbäume, v.a. Eichen. Douglasien-Beimischung in solchen Beständen oder eine randliche Verschattung, auch durch spätere Ausbreitung durch Naturverjüngung, wäre potenziell geeignet, die Biotoptradition und Habitatkontinuität zu beeinträchtigen.“

Zur Wirkung auf SPA-Schutzgüter wird auf S. 14 ausgeführt:

*„Eine **weitere Einbringung der Baumart Douglasie** innerhalb der Habitate des **Mittelspechts, des Halsbandschnäppers und des Grauspechts** im SPA-Gebiet „Spessart“ **birgt jedoch die Gefahr einer künftig erheblichen Verschlechterung der Erhaltungszustände** der besonders geschützten Vogelarten.*

*In den alten Laubwäldern (diese entsprechen den Klasse 1- und zum Teil den Klasse 2-Wäldern nach BaySF-Naturschutzkonzept), sowie generell in den älteren Buchen- und Eichenbeständen in den (deutlich über die Grenzen des FFH-Gebietes hinaus reichenden) SPA-Flächen, die die Kernhabitate der o.g. Vogelarten darstellen, ist in Zukunft **dafür Sorge zu tragen, dass nicht durch eine fortgesetzte Einbringung von Douglasie eine Verschlechterung der Habitate eintritt.** Dies gilt auch für den ca. 2.700 ha großen SPA-Flächenanteil im Großprivatwald mit belangvollen Anteilen von Buchenaltbeständen.“*

Die Ausführungen des AELF bestätigen also die Einschätzung von Greenpeace hinsichtlich der mittel- bis langfristigen negativen Wirkung der Douglasienpflanzungen auf die FFH- und SPA-Erhaltungsziele. Da das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, umgesetzt in Art. 33 Abs. 1 BayNatSchG, auch das Vorsorgeprinzip beinhaltet, sind

sämtliche Entwicklungen auszuschließen, die zu Veränderungen oder Störungen des Natura 2000 Gebiets führen könnten (vgl. dazu bereits oben zu Frage 1).

Hiermit wird auch die Auffassung anderer Bundesländer bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie im LRT 9110 bestätigt, die ein Verbot der Einbringung nicht-lebensraumtypischer Arten, zu denen die Douglasie auch in Bayern zählt, vorsehen. In der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beauftragten Studie „Projekt – FFH Impact“ (2012, S.12) wird von den meisten Bundesländern nicht nur die aktive Pflanzung von Douglasie untersagt, sondern diese wird vielmehr auch entnommen:

*„Von hoher Bedeutung sind weiterhin Maßnahmenplanungen zum Erhalt lebensraumtypischer Gehölzarten, wie bspw. [...] der sukzessiven **Entnahme nicht-lebensraumtypischer Baumarten, insbesondere Douglasie und Fichte.**“*

*„Als häufigste FFH-Maßnahmenplanungen in den Forstbetrieben wurden [...] **Verbot des Einbringens von nicht-lebensraumtypischen Baumarten** angegeben.“ (S.14)*

Um die Beeinträchtigungen für LRT 9110 wirkungsvoll anzugehen, legen **die anderen Bundesländer außer Bayern** konkrete Maßnahmen wie das **Zurückdrängen von Douglasie und Fichte** fest. Im Umkehrschluss ist die Pflanzung von Douglasie verboten. Zudem soll Naturverjüngung und eben nicht die künstlich Verjüngung – also auch **nicht die Eichensaat und -pflanzung** - praktiziert werden.

In Bayern sind nach ROSENKRANZ et al. (2012, S. 76) sowohl für LRT 9130 „Waldmeister Buchenwald“ als auch für LRT 9110 „bodensaurer Buchenwald“ das „**Einbringen standortheimischer Baumarten**“ und die „**Förderung standortheimischer Baumarten bei der Waldpflege**“ als Entwicklungsmaßnahmen formuliert. Die für LRT 9130 vorgesehene „**Förderung der Verjüngung standortheimischer Arten**“ fällt ausgerechnet beim LRT 9110 der „**Sicherung der standortgerechten Verjüngung/Intensivierung der natürlichen Verjüngung**“ zum Opfer. Unter „**standortgerechter Verjüngung**“ subsumieren die BaySF die Douglasie, obwohl diese Baumart nicht als „**standortheimisch**“ angesehen wird. Mit diesem **Trick in der Begrifflichkeit** soll abermals ein rein betriebliches Ziel als ein Naturschutzziel dargestellt werden.

Staatsminister Brunner gibt in Deutschland (2013 Anlage 7b, S.2) zur Frage „Douglasien im Spessart“ Folgendes vor:

„Die BaySF werden bis zur Klärung des Sachverhalts in diesen Gebieten keine weiteren Douglasien einbringen.“

Dieses **Pflanz-Moratorium** für die Douglasie im FFH-Gebiet „Hochspessart“ hat also nur **kurzfristigen Charakter**, wird aber von der Bundesrepublik Deutschland (2013, S. 9 f.) wie folgt interpretiert:

„Um zu vermeiden, dass durch fortgesetzte Pflanzung von Douglasie die Schwellenwerte in Zukunft überschritten werden, hat Staatsminister Helmut Brunner die Einbringung von Douglasie in Lebensraumtypen und Habitaten im Staatswald des Hochspessarts vorübergehend gestoppt (vgl. Anlagen 7a und 7b). Mit Schreiben vom 15.05.2012 an die Forstbetriebe Hammelburg, Heigenbrücken und Rothenbuch hat der Vorstand der BaySF die betroffenen Forstbetriebe angewiesen, auf Neupflanzungen von Douglasien in den Lebensraumtypflächen des FFH-Gebietes „Hochspessart“ zu verzichten.“

Diese Ausführungen geben keinerlei Sicherheit, dass die Pflanzungen der Douglasien langfristig gestoppt werden. Im Gegenteil: das als Beleg **zitierte Schreiben des BaySF-Vorstands vom 15.05.2012 wurde der Europäischen Kommission nicht übermittelt**, sollte also angefordert werden. Denn daraus könnte hervorgehen, ob es sich tatsächlich um eine langfristige oder nur um eine vorübergehende Anweisung mit Relevanz für die laufenden Forsteinrichtungen handelt. **In der neuen, 10-jährigen Forsteinrichtung für den BaySF Forstbetrieb Rothenbuch wird explizit ein „Douglasien-Voranbau“** in einem alten Buchenwald (Deutschland 2013, Anlage 9 – Beilage 1, Beispiel 2) als Maßnahme geplant. Eigentlich sollte die neue Forsteinrichtung von 2013 (also nach der Entscheidung des Staatsministers) die FFH- und SPA-Erhaltungsmaßnahmen integrieren. Dieser Sachverhalt lässt deutliche **Zweifel an der Verbindlichkeit der Anweisung von Staatsminister Brunner** aufkommen.

Da in Deutschland 2013, Anlage 9 nur drei Beispielbestände, aber nicht der gesamte, im Entwurf bereits vorliegende Managementplan aufgezeigt wurde, **ist davon auszugehen, dass nach einer Befassung durch die Europäische Union die Pflanzung von Douglasien im FFH-Gebiet „Hochspessart“ auf Weisung des BaySF-Vorstands fortgesetzt wird.**

31. Das AELF (Deutschland 2013, Anlage 2 – Datensammlung) hat im Rahmen seiner vor Ort durchgeführten Begehungen die **weitverbreitete Pflanzung unter alte und sehr alte Buchenbestände durch die BaySF bestätigt (siehe Kapitel 1 c)**. Allerdings erwähnt das AELF nur die sogenannte „reduzierte Fläche“, d.h. die tatsächlich bepflanzte Teilfläche, und nicht die durch die Pflanzung betroffene LRT-Kartiereinheit, mithin den gesamten Bestand. **Das Amt bestätigt auch die Douglasien-Pflanzung in den ökologisch hochwertigsten über 180-jährigen Buchenwäldern:** „Insgesamt wurden im Zuge dieser Prüfung zusammen genommen 3,5 ha (*reduzierte Fläche*) an Douglasien-Pflanzungen **in Klasse 1- Wäldern innerhalb des FFH-Gebietes festgestellt, [...]**“ (Deutschland 2013, Anlage 2, S.7).

Aus der Datensammlung des AELF (Deutschland 2013, Anlage 2) geht hervor, dass im Staatswald überproportional viel Douglasie aktiv in das FFH-Gebiet „Hochspessart“ eingebracht wurde. Durch die „reduzierte Flächenangabe“ geht aus der Darstellung des AELF nicht hervor, dass in der gesamten FFH-Gebietskulisse der Douglasienanteil im Jahre 2012 bereits auf erheblich mehr als 2 % (Stand: 2004) gestiegen ist. Interessanterweise betont die Bundesrepublik Deutschland (2013, S.7), dass die Douglasienpflanzungen die Erhaltungsziele „**bisher nicht**“ beeinträchtigten. Diese Auffassung kann nicht geteilt werden, da jede **Verschlechterung des Erhaltungszustands eine Verschlechterung des LRT nach sich zieht**. Das AELF (Deutschland 2013, Anlage 2, S.9) hat ebenfalls klargestellt, dass ein **weiteres Pflanzen zu einer Minderung der Qualität des Erhaltungszustands des LRT 9110** führt.

Die von der Bundesrepublik Deutschland (2013, S.7) als „ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Maßnahmen“ eingestuften Pflanzungen in der Abteilung „Langgrund“ zeigen das bayerische Dilemma: von forstlichen Planungen soll trotz FFH-Schutzgebietsstatus nicht abgewichen werden. Das Bestockungsziel „Buchen-Douglasien-Eichenbestand“ zeigt die Verschlechterung deutlich auf. Hier sollen alte Buchenwälder, also die Waldökosysteme mit der höchsten Naturnähe, zu naturfernen Mischbeständen umgebaut werden.

Auf die erwähnte Gefahr der unkontrollierten Ausbreitung wird in Kapitel 4 näher eingegangen.

Die Bewertung der Douglasienpflanzung im FFH-Gebiet „Hochspessart“ durch die Bundesrepublik Deutschland (2013, S.7) widerspricht der von Greenpeace dokumentierten von den BaySF betriebenen Forstpraxis:

*„Die **naturnahe Waldbewirtschaftung**, wie sie auch im FFH-Gebiet „Hochspessart“ auf den bayerischen Staatswaldflächen **auf vorbildliche Weise** (Art. 18 BayWaldG) durchzuführen ist, berücksichtigt die speziellen Anforderungen der Natura 2000-Schutzgüter. **Sie trägt den Belangen der Erhaltung bzw. Wiederherstellung und allen festgelegten, gebietsweisen Erhaltungszielen in hohem Maße Rechnung.**“*

Dies ist **als reine Rhetorik zu bewerten**, da ein aktives **Einbringen von Douglasien** in ein FFH-Gebiet – egal ob LRT oder SLW – **weder „naturnah“ oder „vorbildlich“ ist noch dazu beiträgt, die gebietsweisen Erhaltungsziele „wiederherzustellen“.**

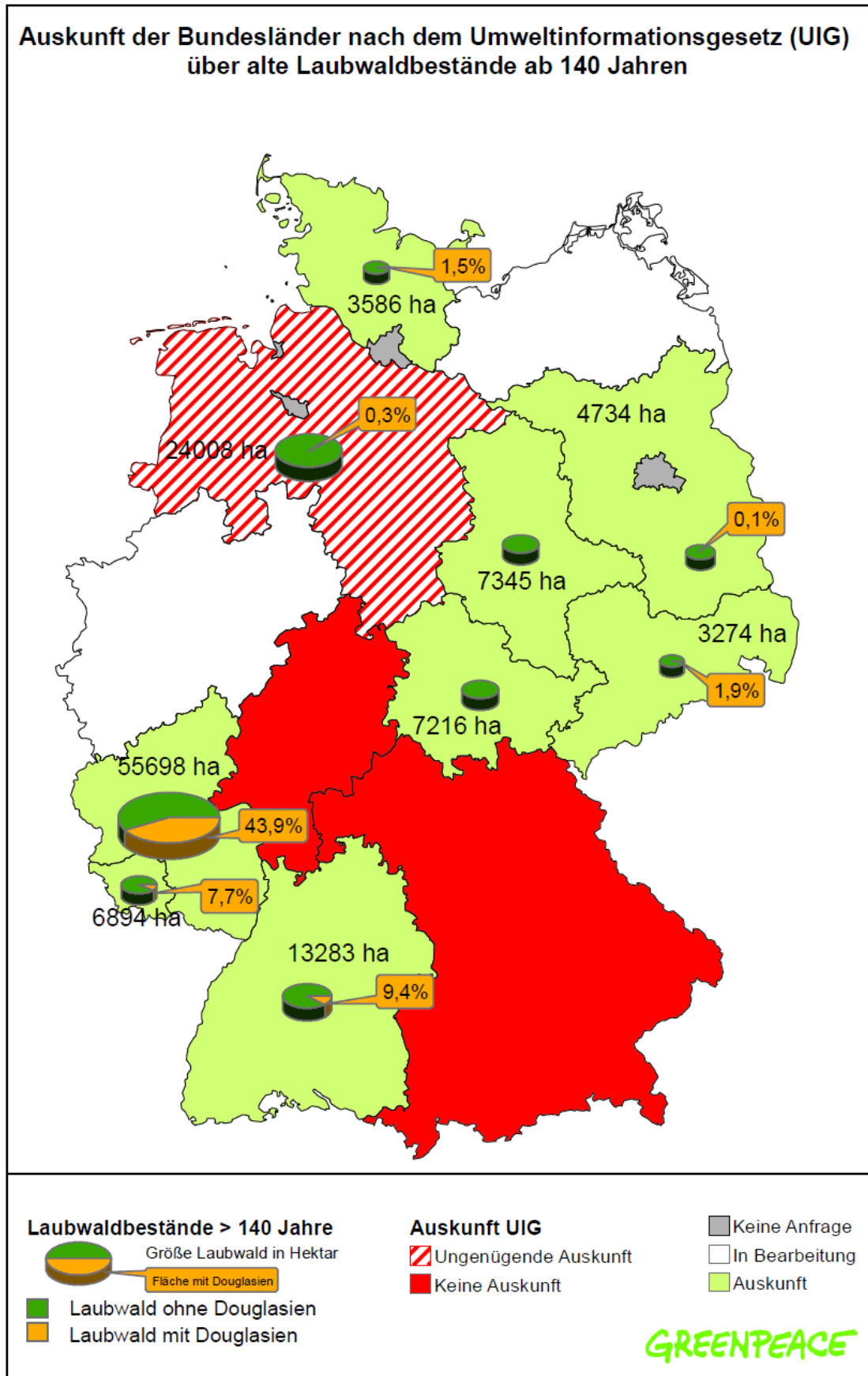
2. c) Erhaltungszustand des LRT 9110

Die Bewertung der Bundesrepublik Deutschland (2013, S. 8), dass sich der LRT 9110 mit Bezug auf den nationalen FFH-Bericht 2007 in einem „günstigen Zustand“ befinde, ist nicht zutreffend. Denn das aktive Einbringen der gebietsfremden, invasiven Baumart Douglasie erfolgte gerade in den letzten sechs Jahren nicht nur in Bayern, sondern in fast allen Bundesländern mit bedeutenden Buchenwald-Lebensräumen. Vor allem in Rheinland-Pfalz, aber auch im Saarland und in Baden-Württemberg wurden Douglasien unter über 140-jährige Buchenaltholzbestände, z.T. auch in Natura 2000 Gebieten, in großem Umfang gepflanzt (siehe folgende Karte).

Hessen will seinen Douglasienanteil im Staatswald, dessen Gebiete großteils innerhalb der potenziell natürlichen Vegetation eines Buchenwald-LRT liegen, von derzeit 3% auf 10% steigern (Anlage 25). Hessen und Bayern haben jedoch komplett, Niedersachsen zum Großteil die Datentransparenz verweigert (siehe Karte unten). Niedersachsen, Sachsen, Brandenburg und Thüringen beteiligen sich mit Douglasien-Pflanzungen – in geringerem Umfang - an der Umwandlung von alten Buchenwäldern in Laub-Nadelholz-Mischwälder.

Die Bundesrepublik Deutschland (2013, S.8) hat die Zunahme der bestockten bzw. bepflanzten Buchenfläche als Indikator für die Zunahme des LRT 9110 angeführt. Festzuhalten ist, dass ein Großteil der Buchenpflanzungen innerhalb der sehr naturfernen Fichtenforste erfolgt, die den Lebensraumtyp bodensauerer Buchenwald nicht positiv beeinflussen. Denn der Waldumbau erfolgt sehr langsam, und eine Erhöhung der Anteile von Buchen in reinen Nadelholzforsten führt diese nicht unmittelbar in einen LRT über. Zudem sagt eine rein quantitative Zunahme von Buchen noch nichts über die Wertigkeit des LRT aus.

Der von der Bundesrepublik Deutschland (2013, S. 8) erwähnte „Bericht 2013“ kann in seiner Bewertung nicht nachvollzogen werden, da er nicht allen Beteiligten vorliegt. Er sollte als Referenz angefordert werden.



Karte über die Auskunft der Bundesländer nach dem Umweltinformationsgesetz über alte Laubwaldbestände über 140 Jahre. Bayern und Hessen (in „rot“ dargestellt) haben die Auskunft bisher verweigert.

Dokumentation der 187-jährigen Abteilung „Röhrweg“

Im weiteren Vortrag (2013) hatte Greenpeace bereits den Holzeinschlag in einem weit über 180-jährigen Buchenwald dokumentiert. In Anlage 26 sind die betroffenen Biotopbäume mit Bildern von KUNKEL (2013-2) dokumentiert.

Dokumentationen der Erheblichkeit am „Hohen Knuck“

Anhand eines 873 ha großen Beispielgebiets hat Greenpeace bereits im Februar 2013 (Weiterer Vortrag 2013) auf die schleichende Umwandlung von LRT 9110 Beständen hin zu nicht-LRT Beständen hingewiesen. Am „Hohen Knuck“ haben seitdem weitere Maßnahmen stattgefunden, die neben der qualitativen auch die quantitative Verschlechterung deutlich machen:

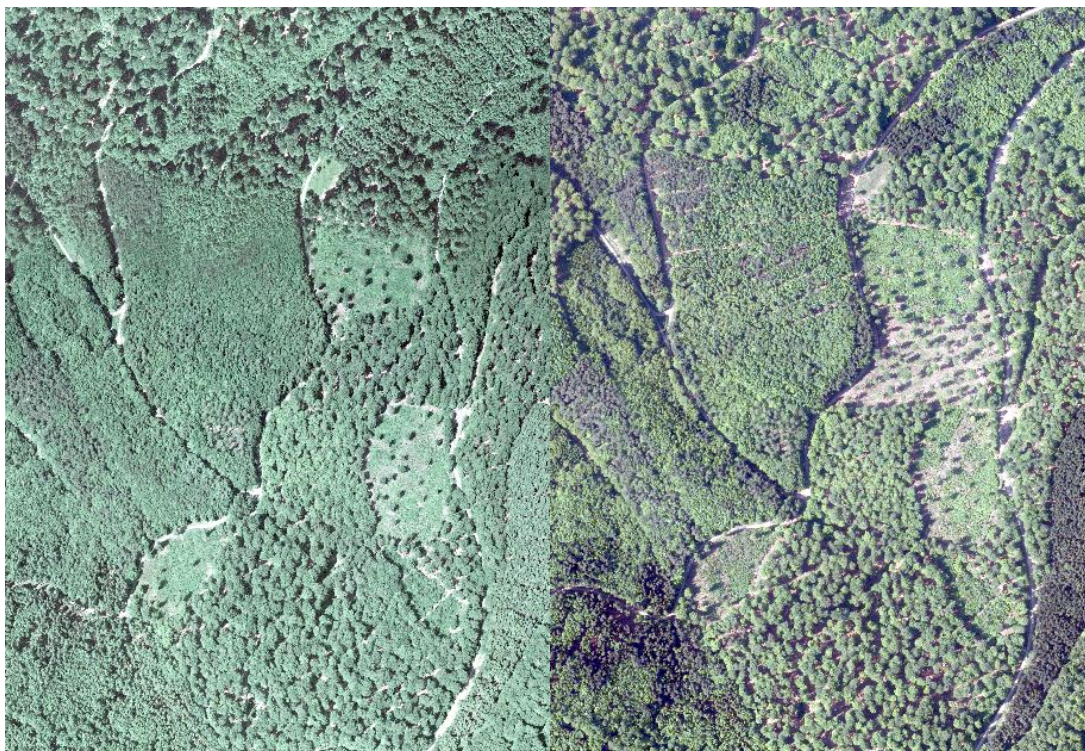
Flächen	Hektar	%-Anteil an bewirtschafteter Fläche
Kartenausschnitt	873	
Naturschutzgebiete (NSG) ohne Holznutzung	134	
Von BaySF bewirtschaftete Fläche	738	100
Urwaldpotenzialflächen 1 (außerhalb NSG)	132	18
Nicht-UWP-1-Flächen (außerhalb NSG)	606	82
Douglasienaltbestände	59	8
Douglasienunterpflanzungen	15	2
Jüngere Eichensaatenflächen (innerhalb der Kahlschlagfläche der letzten 50 Jahre)	50	7
Kahlschläge der letzten 50 Jahre	105	14

Sowohl die 8% Douglasienaltbestände und die 2% Douglasienpflanzungen als auch die 7% bzw. 14% Eichensaatenflächen nach Kahlschlag wären in allen Bundesländern (außer Bayern) als „Sonstiger Lebensraum Wald“ (SLW) kartiert worden. Dies belegt, dass diese Maßnahmen zu einer **quantitativen Verschlechterung von 24 %** des exemplarisch gewählten FFH-Teilgebiets (ohne NSG) rund um den „Hohen Knuck“ führen. **Allein auf 11 %** der besonders wertvollen Urwaldpotenzialflächen mit über 140-jährigen Buchenwäldern wurden **Douglasien unterpflanzt**.

Auf Flächen der aktuellen und ehemals alten (jetzigen Eichensaatenflächen) und damit wertvollsten Buchenaltbeständen (132 und 50 ha) sind **die jüngeren Eichensaaten auf 27 %** der Fläche erfolgt. Innerhalb der letzten 50 Jahre haben allein in diesem FFH-Teilgebiet (ohne NSG) **44 %** der wertvollsten jetzigen und ehemaligen Buchen- und Eichenaltbestände (UWP-Flächen plus der Kahlschlagflächen der letzten 50 Jahre) der Kahlschlagmethode weichen müssen. Es ist auf einem Vergleich von Orthofotos aus den Jahren 2002, 2005, 2009 und 2011 (Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2013) sehr gut zu sehen, dass die Eichensaatenflächen einem uralten Buchen-Laubwald gefolgt sind:

2002

2005



2009

2011

Vergleich von Orthofotos (Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2013) aus den Jahren 2002, 2005, 2009 und 2011 zeigt in der Bildmitte sehr gut, dass uralte Buchen-Laubwälder für Eichensaatflächen immer weiter aufgelichtet wurden bis zur fast vollständigen Entnahme alter Einzelbäume und der Ausweitung der Gesamtfläche im FFH-Gebiet „Hochspessart“ im BaySF Forstbetrieb Rothenbuch.

Waldzustand am Beispiel des NSG Hoher Knuck

Bayerischer Spessart BaySF Forstbetrieb Rothenbuch
Abteilungen um das Naturschutzgebiet Hoher Knuck



Quellen: Greenpeace, M. Kunkel, LFU Bayern 2012, LVG Bayern 2012

Karte eines exemplarischen Gebietsausschnitts des FFH-Gebiets „Hochspessart“ im BaySF Forstbetrieb Rothenbuch, das die Erheblichkeit der Verschlechterung aufzeigt.

Diese **Entwicklung der Verschlechterung des FFH-Erhaltungszustands geht weiter**. Im Winter 2012/2013 hat Greenpeace in diesem FFH-Teilgebiet des „Hochspessarts“ folgende Holzeinschläge durch den BaySF Forstbetrieb Rothenbuch dokumentiert:

- November/Dezember 2012 in der Abteilung „Kundel“, Unterabteilung a 0, direkt angrenzend an das NSG „Hoher Knuck“, ein 151-jähriger Buchen-Reinbestand mit 30% Lärchen.
- Anfang 2013 in der Abteilung „Kundel“, Unterabteilung a 0, in einem 184 (!) Jahre alten reinen Buchenaltbestand
- Anfang 2013 in der Abteilung „Schneidgrund“, Unterabteilung a 0, einem 182 (!) Jahre alten reinen Buchenaltbestand

Wie auf der Karte (s.o.) sehr gut zu sehen ist, werden durch diese Maßnahmen die alten Buchenwälder weiter für die mit Douglasien unterpflanzten Buchenaltbestände aufgelichtet. Zudem zeigt sich die Erheblichkeit der Verschlechterung durch die Summe der Flächen von Kahlschlägen, Eichensaaten, älterer Douglasien, Douglasien-Pflanzungen und Auflichtungen für die alten Buchenwälder im FFH-Gebiet „Hochspessart“.

In Deutschland (2013) - Anlage 9, Beilage 1 kann am zweiten und dritten Beispiel auch gesehen werden, dass der geplante Holzeinschlag in einem alten Buchenwald nicht FFH-konform ist: Eine FE Nutzungsquote von 20% bzw. 35% heißt, dass deutlich über dem Zuwachs Holz genutzt werden und damit der Vorrat an alten Bäumen deutlich abgesenkt werden soll. Diese Praxis wurde von Greenpeace anhand von Vorratsmessungen mit folgender Grafik (aus Anlage 8, S. 46) dokumentiert:

Holzvorrat und Kohlenstoffspeicher in ausgewählten Gebieten

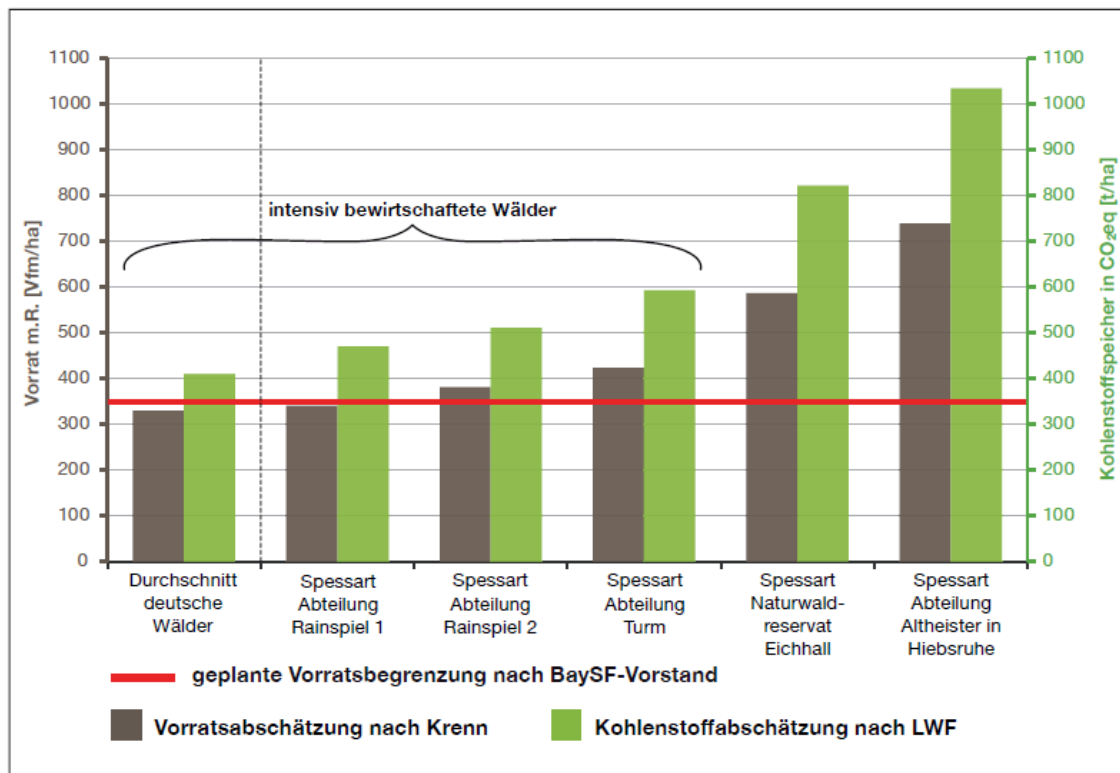


Abbildung stellt die Greenpeace Vorrats-Messungen im FFH-Gebiet „Hochspessart“ dar, die die enorme Abnahme des Kohlenstoff-Vorrats von bis zu 1000 t CO₂eq pro Hektar auf unter 500 t CO₂eq pro Hektar durch die Umsetzung der BaySF Waldbaurichtlinie im Forstbetrieb Rothenbuch belegt.

Dokumentation aktueller Holzeinschläge in alten Buchenwäldern im Natura 2000 Gebiet „Spessart“ im Winter 2012/2013

In der Einschlagssaison im Winter 2012/2013 dokumentierte Greenpeace aktuelle Einschläge **in alten Buchenwäldern über 140 Jahre** in folgenden **27 (!) Abteilungen** im BaySF Forstbetrieb Rothenbuch:

Aschaff, Echter, Eichhöh, Dörnberg, Finkendelle, Fordgrund, Franzos, Geldloch, Haintanne, Heister, Herrnbrunn, Holländer, Hundsgund, Keller, Klarholz, Knock, Langgrund, Laschgrund, Pfählrain, Pflanzgarten, Rohn, Rossel, Schieferschlag, Sülzhöhe, Saukessel, Steinbruch, Totenkupp.

Einschläge in **alten Buchenwäldern über 180 Jahre** wurden im Forstbetrieb Rothenbuch in folgenden **5 (!) Abteilungen** dokumentiert:

Kundel, Lärchhöh, Röhrweg, Schneidgrund, Querberg.

Diese Einschläge zeigen, dass nicht nur in zahlreichen alten Laubwäldern Einschläge stattfinden, sondern auch weiterhin die über 180 Jahre alten Laubwälder degradiert werden, die eigentlich nach BaySF-Naturschutzkonzept den Klasse 1-Wäldern zugeordnet und somit aus der Holznutzung herausgenommen werden müssten.

3. Zu Frage 3 Kartierung des Spessart

„Wie wurde der LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ im FFH-Gebiet Spessart kartiert?“

Kartierungsmethode

Die von der Bundesrepublik Deutschland (2013, S. 8) zu Frage 3 dargestellten „Standort- und Luftbild-Vorausscheidungen“ werden in der bayerischen Kartieranleitung so nicht beschrieben. Hier ist zu lesen (Deutschland 2013, Anlage 6, S. 18), dass „grundsätzlich nur solche **Bestände**“ kartiert werden. Also wird der forstliche Einzelbestand als maßgebliche Grundlage für eine Abgrenzung von LRT und SLW herangezogen. Somit ist zur Bestimmung des LRT 9110 **in Bayern die Bestandesebene entscheidend**. Dies wird in der bayerischen Arbeitsanweisung zur Fertigung von Managementplänen von MÜLLER-KROEHLING et al. (2004, S.21) für das digitale Verfahren bestätigt:

*„Der **entscheidende Parameter** ist dabei die **auf Bestandesebene** erhobene Bestandsform bzw. die führende Baumart, ergänzt durch die Daten der Inventurpunkte.“*

Für das Leuchttischverfahren ist der Arbeitsanweisung nach MÜLLER-KROEHLING et al. (2004, S.24) Folgendes zu entnehmen:

*„Den Standorteinheiten werden die Lebensraumtypen zugewiesen, und anschließend **aus der Forsteinrichtungskarte und dem Revierbuch entnommen, welche Baumarten auf dieser Fläche dieses Lebensraumtyps dominieren.**“*

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Änderung des Bestandszuschnitts durch die Forsteinrichtung, wie sie 2004 in der Abteilung „Eulsdelle“ im BaySF Forstbetrieb Rothenbuch (siehe Kapitel 1) erfolgte, den LRT 9110 und vor allem dessen Erhaltungszustand **erheblich negativ** verändern kann. Das wird auch nicht durch den Hinweis Deutschlands (2013, S.9) verändert: *„Überschreitet eine Fläche, die diese Bedingungen nicht erfüllt, einen Hektar, so wurde i.d.R. „sonstiger Lebensraum“ auskartiert.“* Denn „Flächen“

sind Bestände, und deren Baumartenzusammensetzung entscheidet über LRT- oder SLW-Kategorisierung. Somit wurde der sehr alte Buchenbestand durch den Neuzuschnitt von einem LRT zu einem SLW. Es ist zu befürchten, dass dies sehr häufig vorgenommen wurde.

Kartierung der Eichenkulturen als LRT 9110

Bei der Kartierung der LRT 9110 **weicht Bayern** mit den vorgegebenen Schwellenwerten und einer „Lex Eiche“ für den „Hochspessart“ **von den in Deutschland üblichen Verfahren deutlich ab und verfälscht somit die Flächenbilanz des LRT 9110 erheblich**. Nach der Auslegung des Freistaats Bayern werden naturferne Eichensaaten/-pflanzungen als Buchenwaldgesellschaft gewertet. Da sich in der Regel in jeder Eichensaat „eine“ Buche finden lässt, wurden vermutlich alle Eichensaatflächen als LRT 9110 kartiert. Dies wird aber nicht deutlich gemacht. Dass eine veraltete Kartieranleitung in Deutschland (2013, Anlage 6) **von 2004 statt der verfügbaren von 2010** zitiert wurde, ist unerklärlich. Denn in der Anleitung von 2010 heißt es:

***Kartierungshinweise:** (siehe auch Kapitel 1.5.3 der Einleitung zu den Wald-LRT)*

Zahlreiche potenzielle natürliche Vorkommen werden durch Nadelbaum-Bestände (Fichte, Kiefer, Douglasie, Lärche, Tanne) ersetzt. Als Mindestanforderungen für die Aufnahme als FFH-Lebensraumtyp gelten:

*a) Hügelland: Anteil der oben genannten charakteristischen Haupt- und Nebenbaumarten mindestens 50 %. **Eichen-Wirtschaftswälder, egal ob gesicherte Eichensaaten/Naturverjüngungen oder Uralt-Eichenrestbestände, sind explizit im FFH-Gebiet „Hochspessart“ bei hinreichender ökologischer oder pflanzensoziologischer Wirksamkeit/Prägung der Buchenbeimischung in Richtung Hainsimsen-Buchenwald als LRT 9110 zu kartieren! Darum sollten nur reine (100 %) Eichenbestände >1ha ohne jegliche Buchenbeteiligung als sonstiger Lebensraum kartiert werden!** Anteil der Douglasie (= gesellschaftsfremd, nicht heimisch) höchstens 20 %, Anteil der Fichte (= gesellschaftsfremd, aber heimisch) höchstens 30 %, Anteil der Kiefer höchstens 50 %.*

Standörtlicher Randbereich „mäßig frisch / mäßig trocken“: In Altbeständen, die trotz lichten Kronendaches nahezu bodenvegetationsfrei sind („Fagetum nudum“), ist zu überprüfen, ob es sich um den LRT 9150 Orchideen-Buchenwälder handelt.

Bei einer Gegenüberstellung der Ausführungen der Bundesrepublik Deutschland (2013, S.9) mit dem aktuellen „Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern“ (LFU/LWF 2010, Anlage 27, S. 124) zeigt sich, dass **Bayern zur Frage der Eichen unsauber arbeitet**:

Aus der Gegenüberstellung wird deutlich, dass **Bayern** auch gegenüber Deutschland nicht die Wahrheit dargestellt hat: **Eichensaaten werden bei Buchenanteilen von 1-29% ebenfalls als LRT 9110 bodensaurer Buchenwald kartiert**. Das ist ein **klarer Verstoß gegen die Bund-Länder-Absprache** (LANA/FCK 2004, Anlage 28). Hinzu kommt, dass die Schwelle für die Buchen als Hauptbaumart **in Bayern von den in Deutschland üblichen 50% auf 30% abgesenkt wurde** (s.o.). 100%ige Eichenreinbestände, die kleiner als ein Hektar sind, werden ebenfalls dem LRT 9110 zugerechnet.

Bayern – Handbuch 2004 In Deutschland (2013, S. 9) mit Bezug auf Deutschland (2013), Anlage 6 (S. 18+171, Kartieranleitung 2004)	Bayern – Handbuch 2010 (Anlage 27, S. 124)
Eichensaaten und -naturverjüngungen werden dann als LRT erfasst, wenn auf der jeweiligen Fläche alle o. g. Kriterien vorliegen (Beispiel: Eichensaat/-naturverjüngungsfläche im räumlichen Zusammenhang mit der LRT-Fläche < 1 ha bzw. > 1 ha bei entsprechendem Buchenüberhalt/-anteil).	Eichen-Wirtschaftswälder, egal ob gesicherte Eichensaaten/Naturverjüngungen oder Uralt-Eichenrestbestände sind explizit im FFH-Gebiet „Hochspessart“ bei hinreichender ökologischer oder pflanzensoziologischer Wirksamkeit/Prägung der Buchenbeimischung in Richtung Hainsimsen-Buchenwald als LRT 9110 zu kartieren! Darum sollten nur reine (100 %) Eichenbestände >1ha ohne jegliche Buchenbeteiligung als sonstiger Lebensraum kartiert werden!
Anmerkung: „alle o.g. Kriterien“ beinhaltet einen Buchenanteil von mindestens 30% Buche (Deutschland 2013, S. 8)	

Der **Flächenzuwachs** vom Zeitpunkt der Meldung des LRT 9110 von 6.000 ha bis heute mit 9.761 ha ist somit vermutlich auf die **Änderung der Bayerischen Kartieranleitung** zwischen 2004 und 2010 zurückzuführen und sollte **dringend überprüft** werden.

Schwellenwerte für den Buchenanteil

Die in Frage 3 genannten **Schwellenwerte für Bayern** weichen mit mind. 30% Buchen von denen anderer Bundesländer für den LRT 9110 erheblich ab. Das Land MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010, S.62) zum Beispiel schreibt in seiner Kartieranleitung einen mindestens 50%igen Buchenanteil für den LRT 9110 vor. Warum für Bayern und den Spessart die 50%-Schwelle für Buche nur zusammen mit der Eiche besteht, erklärt sich nicht. **Offenbar soll hier die bisher übliche naturferne Bewirtschaftungspraxis dem LRT 9110 aufgezwungen und nicht umgekehrt die Bewirtschaftungspraxis dem Erhaltungsziel angepasst werden.**

ROSENKRANZ et al. (2012, S. 37 f) stellen zur Frage der Schwellenwerte in Bayern für die Bewertung von LRT im Wald Folgendes heraus:

*„Die Schwellenwerte für die lebensraumtypischen Baumarten entsprechen beim **bayerischen Bewertungsschema** für die Wertstufen A und B denen der FCK/LANA-Empfehlung. So müssen für die Einstufung in die Wertstufe A mindestens 90 % lebensraumtypische Baumarten vorhanden sein, bei der Wertstufe B mindestens 80 %. **Allerdings werden im bayerischen Schema noch Vorgaben bezüglich des Anteils an Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten gemacht. In der Wertstufe A muss der Anteil der Hauptbaumarten bei mindestens 50 % liegen, wobei jede einzelne Hauptbaumart zu mindestens 5 % vertreten sein muss. In der Wertstufe B muss der Anteil der Hauptbaumarten bei mindestens 30 % liegen, jede Hauptbaumart muss mit mindestens 1 % vertreten sein. Der Anteil der Haupt- und Nebenbaumarten liegt in Wertstufe A bei mindestens 70 %, in Wertstufe B bei mindestens 50 %. Im Gegensatz zur FCK/LANA-Empfehlung gibt es beim Erhebungsmerkmal lebensraumtypische***

Baumarten keine Vorgabewerte für die Einstufung in Wertstufe C. Eine Einstufung in die Wertstufe C erfolgt, wenn die Kriterien für die Einstufung in B nicht erfüllt sind.

Im Gegensatz zur FCK/LANA-Empfehlung wird bei den Baumartenanteilen noch der Parameter „gesellschaftsfremde Baumarten“ präzisiert. So dürfen für die Einstufung in die Wertstufe A maximal 1 % nicht heimische, gesellschaftsfremde Baumarten vorkommen, bei der Wertstufe B liegt dieser Wert bei 10 %.“

Die in Bayern „anspruchsvolleren“ Schwellenwerte erlauben in der Praxis eine Einordnung ökologisch hochwertiger Wälder in schlechtere Wertstufen. Dies ermöglicht auf großer Fläche die Fortsetzung der derzeitigen naturfernen Forstpraxis.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Schwellenwerte der richtigen Einordnung und Kartierung von LRT 9110 dienen können, aber keine Unbedenklichkeitsgrenzen für die aktive Einbringung einer gesellschaftsfremden Baumart darstellen dürfen. Das aktive Einbringen gesellschaftsfremder Baumarten durch die BaySF stellt im öffentlichen Wald einen klaren Verstoß gegen die gesetzliche Verpflichtung zur gesetzeskonformen Umsetzung von FFH- und SPA-Richtlinien dar.

Die von der Bundesrepublik Deutschland (2013) angeführte deutliche Verbesserung des LRT 9110 im FFH-Gebiet „Hochspessart“ vom Erhaltungszustand „B“ auf „A“ vom Zeitpunkt der Meldung bis heute (Deutschland 2013, S.9) **weist auf eine nachträgliche Korrektur der Bewertung hin.** In der EU Beschwerde (2012, S. 15) ist zu lesen, dass das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten diesbezüglich mitteilt:

„In FFH-Gebieten gilt hinsichtlich des Erhaltungszustands des kartierten Lebensraumtyps "Hainsimsen-Buchenwald" für den Übergang vom festgestellten Erhaltungszustand der Kategorie B zur Kategorie C eine Erheblichkeitsschwelle von 10 % für das Vorkommen von gesellschaftsfremden, nicht heimischen Baumarten, wie z.B. der Douglasie. Bei einer kartierten Fläche von über 9.000 ha an Lebensraumtyp 9110 im FFH-Gebiet "Hochspessart" kann also in keinem der angesprochenen Fälle von Douglasien-Einbringung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erwartet werden. [...]“

Somit haben sich der Erhaltungszustand und die Fläche des LRT 9110 im Hochspessart wie folgt entwickelt:

Jahr	LRT Größe	Erhaltungszustand	LRT Anteil an FFH
bis 2009	rund 6.000 ha	B	38%
03.04.2012	über 9.000 ha	B	ca. 50%
21.05.2012	9.761 ha	A-	56%

Somit ist festzustellen, dass die **Neubewertung des Erhaltungszustands** im „Hochspessart“ innerhalb von nur sechs Wochen **nach der EU Beschwerde (2012) vom 12. April durch Greenpeace** erfolgte.

4. Zu Frage 4 Douglasie als invasive Pflanzenart

„Wie ist das Anpflanzen der Douglasien mit Artikel 22(b) der Richtlinie 92/43/EWG vereinbar?“

Bei der Einführung einer gesellschaftsfremden Baumart, die in ihren Ursprungsgebieten über 1.000 Jahre alt wird, lässt ein etwa 100-jähriger Zeitraum keine ausreichenden Rückschlüsse für die Bewertung der ökologischen Einmischung in Deutschland zu. Zudem sind die Saat- und Pflanzherkünfte vor 100 Jahren andere gewesen als heute.

Auf die Gefahr einer unzulässigen großflächigen Pflanzung des Großprivatwalds innerhalb des SPA-Gebiets „Spessart“ wird vom AELF (Deutschland 2013, Anlage 2 S.14) hingewiesen. Zukünftig sollten dort keine Pflanzungen mehr erfolgen. Dies hat vor dem Hintergrund besondere Bedeutung, dass im Privatwald in Bayern sogar staatlich nicht- anerkannte Herkünfte der Douglasie zur Pflanzung (in FFH-Gebieten) zulässig sind. Die Nachweispflicht laut Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) besteht nur für die Besitzer von Pflanzschulen, Produzenten und Händler von Saatgut bis zur Abgabe. Sie gilt nicht für die Pflanzung in den Wald für die privaten Waldbesitzer.

Die Bundesrepublik Deutschland (2013, S.9) äußert zwar Zweifel, ob die Regelung des Art. 22 b FFH-Richtlinie anwendbar ist, **kann diese Auffassung aber offenbar nicht eindeutig und rechtlich begründen. Nicht nachvollziehbar** ist, dass Deutschland (2013) die **Einschätzung** der für Waldnaturschutz zuständigen Bundesbehörde, dem **Bundesamt für Naturschutz, nicht diskutiert**. Dessen eindeutig negative Bewertung der aktiven Einbringung von Douglasie in FFH-Gebieten im Sinne von Art. 22 b, wie in der EU Beschwerde (2012) diskutiert, steht konträr zur Einschätzung Deutschlands (2013). Zudem versäumt die Bundesregierung einen Hinweis auf die Tatsache, dass die Douglasie im Handbuch der gebietsfremden Arten verzeichnet ist (http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/artenschutz/IAS_DZN.pdf). Auch das übermittelte Fachgutachten von Sturm (2012) hat die Bundesrepublik Deutschland (2013) nicht in seinen Ausführungen berücksichtigt. Die Ausführungen lassen eine fachliche Abschätzung und rechtliche Bewertung vermissen, vielmehr lässt sich darin eine rein politische Stellungnahme im Sinne Bayerns erkennen.

Nach Art. 22 lit. b FFH-RL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet dafür zu sorgen, dass die absichtliche Ansiedlung in der Natur einer in ihrem Hoheitsgebiet nicht heimischen Art so geregelt wird, dass weder die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden. Falls es für notwendig erachtet wird, sind solche Ansiedlungen zu verbieten. Eine Umsetzung des Art. 22 lit. b FFH-RL erfolgte in § 40 BNatSchG. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG „sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.“ Konkrete Befugnisse der zuständigen Behörden ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 6 des § 40 BNatSchG. So besteht eine Beseitigungs-, Ausbreitungsverhinderungs- und Minderungspflicht gemäß § 40 Abs. 3 BNatSchG beim neuen Auftreten invasiver Pflanzenarten und bei bereits verbreiteten invasiven Arten. Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur bedarf grundsätzlich der Genehmigung nach § 40 Abs. 4 S. 1 BNatSchG.

Sowohl die „gebietsfremde Art“ als auch die „invasive Art“ sind im BNatSchG legal definiert. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG ist unter einer „gebietsfremden Art“ eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart zu verstehen, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier

Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Als „invasive Art“ wird gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG eine Art verstanden, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt. An den vorgenannten Definitionen wird berechtigterweise erhebliche Kritik geübt (vgl. Hubo/Klott, Strategiepotaential des neuen Bundesnaturschutzgesetzes zu invasiven gebietsfremden Arten, NuR 2010, 698, 702). Berechtigt ist die Kritik deshalb, weil insbesondere die Definition einer gebietsfremden Art den Naturschutz benachteiligt, da als Kriterium nicht das natürliche Verbreitungsgebiet, sondern das Vorkommen einer Art in Verbindung mit einer 100-Jahresfrist herangezogen wird. Deshalb werden auch bereits etablierte invasive Arten nicht als gebietsfremd angesehen. Diese Auffassung ist allerdings nicht europarechtskonform, denn die EU-Kommission schreibt in einer Mitteilung „Hin zu einer EU-Strategie für den Umgang mit invasiven Arten“ v. 03.12.2008 (Anlage 29), dass auf den im CBD-Prozess international anerkannten „hierarchischen Dreistufenansatz“ abzustellen sei. Dieser Ansatz betreffe sowohl „neu eingeschleppte als auch etablierte invasive Arten“ (S. 7). Damit fallen auch – entgegen der Auffassung der Bundesrepublik Deutschland – bereits „etablierte invasive Arten“ unter die Regelung des § 40 BNatSchG, jedenfalls aber unter Art. 22 lit. b FFH-RL. Im Übrigen definiert auch Bayern die Douglasie als gesellschaftsfremd und nicht-heimisch (LFU/LWF 2010, S.15).

Der Anteil der Douglasie an den Wäldern in Deutschland hat sich seit der Bundeswaldinventur 2002 (damals 1,7%, Deutschland 2013, S. 9) rasant nach oben entwickelt. Wie in Kapitel 2c ausgeführt hat das aktive Einbringen der gebietsfremden, invasiven Baumart Douglasie gerade in den letzten zehn Jahren nicht nur in Bayern, sondern in fast allen Bundesländern mit bedeutenden Buchenwald-Lebensräumen stark zugenommen. Diese Auswirkungen werden in der Baumschicht in wenigen Jahrzehnten sichtbar werden. Die dritte Bundeswaldinventur, deren Ergebnisse für 2014 erwartet werden, wird genaueren Aufschluss darüber geben können.

Bereits jetzt sind 2% des FFH-Gebiets „Hochspessart“ und 4% des sonstigen Lebensraums Wald (SLW) mit Douglasien bestockt (siehe Kapitel 2 b oben). Da der LRT 9110 mit „A“ im besten Erhaltungszustand ist und dafür auch in Bayern ein Schwellenwert von 1% existiert, dürfte (zusätzlich zur oben herausgestellten Verpflichtung zur Wiederherstellung / Entwicklung der FFH- und SPA-Erhaltungsziele im öffentlichen Wald) keine einzige Douglasie mehr gepflanzt werden. Der Vorstandsvorsitzende der BaySF will in allen Staatswäldern – ungeachtet ob FFH-Gebiet oder nicht – den Douglasienanteil von derzeit etwa 1% auf 3% erhöhen. Das bedeutet, dass auch für den LRT 9110 im Forstbetrieb Rothenbuch weitere Douglasienpflanzungen in der neuen Forsteinrichtung von 2013 geplant sind.

Douglasienpflanzung gilt als „Beeinträchtigung“ für FFH-Gebiete in Deutschland

Laut ROSENKRANZ et al. (2012, S.110) ist die Douglasie nicht nur relevant für Pflanzung und Pflege der Waldbestände, sondern auch für die **Beeinträchtigungen** der Lebensraumtypen 9110 und 9130:

„Die am häufigsten genannten Beeinträchtigungen der beiden Lebensraumtypen 9110 Hainsimsen- und 9130 Waldmeister-Buchenwald in den analysierten FFH-Managementplänen sind [...] Auftreten/Verjüngung standortfremder Baumarten und Neophyten [...].“

*„Von hoher **Bedeutung ist auch der Erhalt lebensraumtypischer Gehölzarten.** Dieses Ziel steht **häufig in Verbindung mit der Verjüngung und Förderung der standorteinheimischen (lebensraumtypischen) Gehölze, dem Schutz seltener einheimischer Baumarten (z.B. Elsbeere) sowie der Zurückdrängung (d.h. der sukzessiven Entnahme) nicht standortgerechter Baumarten, insbesondere Douglasie und Fichte.** [...]“*

In den beiden Buchenwald-Lebensraumtypen ist der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Arten gegenüber künstlicher Verjüngung der Vorzug zu geben.

[...]

Fehlende Dokumentation der Douglasienpflanzungen

Im BaySF Forstmanagement ist **innerhalb des FFH-Gebiets keine Dokumentation der Douglasienpflanzungen** auf Bestands- (kleinste betriebliche Einheit) oder Abteilungsebene **vorgesehen**. Dies geht aus einem **Schreiben** der BaySF vom 23.04.2012 (Anlage 31) hervor:

„Die BaySF verfügen über Pflanzdaten für Douglasien nur auf Revierebene, wobei sich die vorhandenen Daten auf die Pflanzungen seit dem 1. Juli 2007 [...] beschränken (Pflanzzahlen je Baumartengruppe pro Geschäftsjahr und Revier).“

Diese fehlende bestands- und abteilungsgenaue Dokumentation lässt auf einen äußerst fahrlässigen Umgang mit einer „gesellschaftsfremden“ Baumart schließen. Denn ein Ziel muss es sein, den FFH-Managementplan in die Forstplanung zu integrieren und verbindlich umzusetzen. Ein willkürlich erfolgendes Pflanzen von Douglasien ist daher rechtswidrig, denn gemäß § 40 Abs. 2 BNatSchG sind invasive Arten zu beobachten. Ein Monitoring kann allerdings nur erfolgen, wenn die Bestände genauestens aufgenommen werden. Durch diese Praxis **entsteht der Eindruck, dass das Ziel des BaySF-Vorstandsvorsitzenden, „Mischwälder auf ganzer Fläche“ zu schaffen, auch für FFH-Gebiete des LRT 9110 Gültigkeit haben soll.**

Douglasiennaturverjüngung

Entgegen vielfachen Aussagen vonseiten des BaySF Forstbetriebs Rothenbuch, dass es sich bei der Douglasienverjüngung um Pflanzung handelt, bestätigt das AELF (Deutschland 2013, Anlage 2, S. 7) die auch von Greenpeace beobachtete Fähigkeit der Douglasien, sich in Buchen- und Eichenaltbeständen natürlich zu verjüngen.

*„Im Klasse 1- Wald der Abteilung IX 17 „Puck“ (380-jähriger Eichenbestand) fanden sich in einer mittels Elektrozaun geschützten Eichennaturverjüngung vereinzelt **Douglasien aus Naturverjüngung** – in Nachbarbeständen stehen ältere Douglasien-Samenbäume.“*

Durch den erwähnten, schon jetzt hohen Anteil von bestandsbildenden Douglasien innerhalb (1,8%) und außerhalb (4%) des LRT 9110 ist die Gefahr der natürlichen Ausbreitung bei gleichzeitig praktizierter **starker Aufflichtung** der Buchenaltbestände gegeben. Dies gilt insbesondere, da Bayern in seinen FFH-Managementplänen entgegen der Praxis in anderen Bundesländern die sukzessive Entnahme von gebietsfremden Baumarten nicht vorsieht.

Auf den folgenden Bildern ist die natürliche Ausbreitung der Douglasie unter alten Buchenbeständen dokumentiert. Die vom Laub der Buche geprägten Böden sind offenbar für Douglasien-Naturverjüngung empfänglich.



Foto: Michael Kunkel (2012) Das Bild zeigt die Fähigkeit der gebietsfremden, nicht heimischen Baumart Douglasie zur natürlichen Ausbreitung in und unter einem alten, bodensauren Buchenwald im BaySF Forstbetrieb Heigenbrücken im Bayerischen Spessart der Abteilung „Bösborn“, südlich von Heigenbrücken.



Foto: Michael Kunkel (2012) Das Bild zeigt die Fähigkeit der gebietsfremden, nicht heimischen Baumart Douglasie zur natürlichen Ausbreitung in und unter einem alten, bodensauren Buchenwald im BaySF Forstbetrieb Heigenbrücken im Bayerischen Spessart der Abteilung „Bütte“, nordöstlich von Heigenbrücken.

Michael KUNKEL (2013-3, Anlage 32) hat die unkontrollierte und unkontrollierbare Ausbreitung der Douglasien anhand von Luftbildern und Bildern ausführlich für den BaySF Forstbetrieb Heigenbrücken dokumentiert.

Die Dokumentation belegt eindrücklich, dass **einer natürlichen Verbreitung** der gebietsfremden Baumart **Douglasie** im potenziellen Lebensraum des bodensauren Buchenwalds, wie im Spessart, **aktiv entgegengewirkt werden muss**. Ansonsten wird die Vernadelung der Spessartwälder infolge der starken Auflichtung durch übertrieben hohe Holznutzung unvermindert fortgesetzt.



Foto: Michael Kunkel (2012) Abteilungen „Kammer“ und „Balzhöh“, BaySF Forstbetrieb Heigenbrücken, wird von KUNKEL (2013-3, Anlage 32, S.30) wie folgt beschrieben: „„Buchen musst du suchen“ heißt ein Sprichwort. Nur auf der Fläche 1 wurden vor einigen Jahren Buchen gepflanzt, von denen wegen Wildverbisses heute so gut wie keine mehr zu finden ist. Fast alle Nadelholzarten und die Birke sind auf der Fläche präsent. Auf Fläche 2 hat man der Natur freien Lauf gelassen: Fichten und Kiefern auf großer Fläche und im Randbereich eine hervorragende (!) **Douglasienverjüngung**. Im Zentrum der Fläche 3 steht zum Glück eine kleine Buchengruppe. **Den größeren Teil überlässt man dem gewünschten Nadelholzanflug**. Vor allem Fläche 1 hätte sich in der Anfangsphase (vor Bodenverwilderung) gut für eine Eichenkultur geeignet.“

Die Einschätzung der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) zum Invasionspotenzial der Douglasie in Bayern (Deutschland 2013, Anlage 10) vom Dezember 2012, also deutlich nach Beginn der durch den BaySF Vorstand verordneten Pflanzwelle, **kann Greenpeace nicht teilen**. Denn das AELF hat nicht nur die natürliche Ausbreitungsfähigkeit der Douglasie in Laubholzbeständen bestätigt (Deutschland 2013, Anlage 2, S. 7), darüber hinaus wurde auch die flächige Ausbreitung der Douglasien bei einer Kombination von Naturverjüngung und starker Auflichtung dokumentiert (Weiterer Vortrag zur EU Beschwerde 2013, S. 2 und Anlage 13, S.20-23). Die Überlegenheit der Buche gegenüber der Douglasie kommt nur zum Tragen, solange das Kronendach geschlossen ist. Die für die BaySF zur gängigen Praxis gewordene starke Auflichtung alter Buchenwälder begünstigt jedoch die natürliche Ausbreitung der Halbschatten-Baumart Douglasie². Auch auf die im Greenpeace Report (2013-11, S. 24-31) aufgezeigte Wirkung der starken Auflichtung von Nadelwäldern („SONSTIGER LEBENSRAUM WALD“ (SLW)) auf die starke

² http://www.aelf-re.bayern.de/forstwirtschaft/43566/linkurl_0_20.pdf, Folie 4

Naturverjüngung und Ausbreitung der Douglasie ist die LWF überhaupt nicht eingegangen. Auch thematisiert die Bewertung der LWF (Deutschland 2013, Anlage 10) nicht, wie das aktive Einbringen der Douglasie in den LRT 9110 (Kategorie A) innerhalb der FFH-Gebiete zu bewerten ist. Es wäre zu erwarten gewesen, dass ein Gutachten der LWF die Argumentation Bayerns bzw. Deutschlands fachlich nachvollziehbar stützt. Durch die vorliegenden Ausführungen entsteht jedoch der Eindruck, dass **das Gutachten lediglich dazu dienen soll, die für den europäischen Naturschutz schädliche Waldbewirtschaftungspraxis des BaySF Vorstands nachträglich zu rechtfertigen.**

Eine kritische Würdigung zu der Darstellung des Invasionspotentials der Douglasien durch die Bundesrepublik Deutschland (2013, Anlage 10) hat STURM (2013, Anlage 30) erstellt. Dabei stellt er heraus, dass es nicht ausschließlich, wie in obiger Stellungnahme angenommen um die Frage „eines erheblichen Gefährdungspotenzials von eingebrachten Arten nach BNatSchG §7 (2)“ geht sondern vielmehr um die aktive Verschlechterung der LRT nach der FFH Richtlinie durch Douglasienpflanzung und deren spätere eigendynamische Ausbreitungsgefahren. Auf die Ausbreitungsgefahren ist die Anlage 10 (Deutschland 2013) überhaupt nicht eingegangen. Mit der Pflanzung wird billigend in Kauf genommen, dass sich diese Art in die geschützten Buchenwälder ausbreiten kann. Es soll an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Douglasie unstrittig als Fremdländer zu bezeichnen ist (STURM 2012, Anlage 12). Diese Feststellung ist unabhängig von der Einschätzung der Standortgerechtigkeit dieser Baumart und deren waldbauliche Beurteilung. In Deutschland (2013), Anlage 10 wird vor allem die waldbauliche Tauglichkeit der Douglasie aus der Sicht der Autoren beschrieben, dies hat aber mit der naturschutzfachlichen Beurteilung der Douglasie in FFH Gebieten nichts zu tun.

Als lichtliebender, langlebiger Pionier ist das eigendynamische Ausbreitungspotenzial der Douglasie durch die Lichtsteuerung im Bestand beeinflussbar. Im natürlichen Verbreitungsgebiet fungiert Sie deshalb häufig als typischer Brandfolgepionier. In lichten Beständen oder Lücken vor allem in nadelholzdominierten Beständen oder an verhagerten Rändern der Laubholzbestände setzt Sie sich gegenüber heimischen Baumarten im LRT 9110 durch. In schattigen Partien ist sie gleichwüchsig oder unterlegen. Damit besitzt Sie ein potenzielles Ausbreitungsrisiko, vor allem, aber nicht nur in lichtere Bestände hinein (z.B. während der lichtereren Verjüngungsphasen im Rahmen der Waldwirtschaft), gerade wenn dort auf naturschutzfachliche Pflegeeingriffe (Entnahme der Douglasie) verzichtet wird. Dieses invasive Verhalten der Douglasie mag aus forstlicher Sicht zum Aufbau gemischter strukturreicher Waldbestände zielführend sein (siehe Deutschland (2013), Anlage 10), widerspricht aber eindeutig der Zielsetzung der FFH Richtlinie, da damit eine gebietsfremde Baumart das Areal von naturnahen Gebieten verkleinert bzw. verschlechtert und damit gegen das Verschlechterungsgebot in FFH Gebieten verstößt.

In diesem Zusammenhang sei nochmals deutlich darauf hingewiesen, dass es sich im Zusammenhang mit der FFH Richtlinie immer um ökologisch-, naturschutzfachliche Einschätzungen handelt, die nicht die forstliche Beherrschbarkeit der Douglasie zum Ziel haben. Damit ist die Douglasie auch eindeutig als invasive, gebietsfremde Art nach §7 Abs. 2 BNatSchG einzustufen. Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass jede Einbringung der Douglasie, auch das Zulassen der natürlichen Verjüngung aus der Sicht der FFH Richtlinie als problematisch im Sinne einer invasiven Art beurteilt werden muss.

Die BaySF Waldbaurichtlinien für die Buchenwälder sind „naturfern“ und damit den FFH-Erhaltungszielen abträglich

Mit der „ordnungsgemäßen“ und „vorbildlichen“ Bewirtschaftung im von den BaySF betreuten Staatswald soll sich auch innerhalb von Natura 2000 Gebieten alles automatisch

zum Guten wenden. Die BaySF haben mit ihren Grundsätzen für die Bewirtschaftung von Buchen- und Buchenmischbeständen im bayerischen Staatswald dargelegt, dass der BaySF-Vorstand dauerhaft die Umtriebszeiten der Buchenbestände auf ca. 130 Jahre verkürzen und die Biomassevorräte deutlich absenken will, womit der Staatswald völlig naturfern behandelt werden soll (Anlage 1). Greenpeace hat dazu ausführlich Stellung genommen (Anlage 9).

Mit der Richtlinie werden Maßnahmen angewiesen, die die natürliche Eigendynamik von Buchenökosystemen und deren Altwerden verhindern. Der Schutz von Biodiversität und Klima wird damit gefährdet. Das rein auf kurzfristige Gewinnmaximierung ausgerichtete Konzept ist fachlich veraltet, ökologisch und volkswirtschaftlich verheerend und es wird das Landschaftsbild ganzer Waldregionen nachhaltig negativ verändern.

Ein solches System ist nicht nur störungs- und kostenintensiv, sondern schafft künstliche Strukturen, in denen natürliche Altersstrukturen und Zerfallsphasen nicht ausgebildet werden können. Aber gerade diese sind für den Erhalt der Arten und den Klimaschutz von großer Bedeutung. Ab einem Alter von 100 Jahren soll im Zuge der sogenannten Verjüngungsnutzung laut Buchengrundsätzen des BaySF-Vorstands der laufende Zuwachs abgeschöpft werden und kein weiterer Vorratsaufbau soll erfolgen. Als Waldbau-Richtlinie eines öffentlichen Waldes innerhalb eines Natura 2000 Gebiets ist sie deshalb überhaupt nicht geeignet.

Jede Douglasienneupflanzung führt zur Verschlechterung eines FFH-Gebiets – die in Bayern praktizierte sogar zu einer erheblichen Verschlechterung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine aktive Einbringung der Douglasien nach der FFH-Gebietsmeldung auf Bestandesebene **eine Verschlechterung** darstellt (Sturm 2012, Anlage 12). Es darf daran erinnert werden, dass auch das BfN als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die Pflanzung der Douglasie als „qualitative und quantitative Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von europaweit schützenswerten FFH-Lebensraumtypen, insbesondere der Waldtypen des Anhangs I und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung“, angesehen hat (vgl. Anlage 11 der Beschwerde v. 12.04.2012). **Nach dem Vorsorgeprinzip der Konvention über Biologische Vielfalt (CBD) muss der Einbringung und Verbreitung der gesellschaftsfremden, invasiven Baumart Douglasie entsprechend dem Art. 22 b der FFH-RL eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorausgehen.** Dies ist für den „Hochspessart“ dringend nachzuholen. Dabei sind die Auswirkungen der starken Auflichtung der Waldbestände (gemäß der Waldbau-Richtlinie) mit zu bewerten. Die Schwellenwerte für den LRT 9110 dienen ausschließlich der Kartierung, sind aber keine Zielgrößen für die künstliche Verjüngung von LRT-Beständen mit gesellschaftsfremden, invasiven Baumarten wie der Douglasie. Ausschlaggebend **für den öffentlichen Wald auch in Bayern** muss es sein, dass es **keine Verschlechterung** in den kartierten LRT (Einzelbestandesebene) gibt. Zudem muss auch die **Entwicklung** von „Sonstigen Lebensräumen Wald“ (SLW) hin zu LRT 9110 innerhalb eines FFH-Gebiets mit dem Erhaltungsziel „bodensaurer Buchenwald“ verbindlich definiert und geplant werden. Nochmals: Der Schutzauftrag greift nicht erst dann, wenn eine Verschlechterung des Gebiets eintritt, sondern schließt auch Entwicklungen ein, die zu Veränderungen oder Störungen des Gebiets führen können (EuGH, Rs. C-355/90, Slg. 1993, I-04221 Rn. 15, 22). Dies ist bei der Einbringung von Douglasien bestätigt durch die Ausführungen des AELF (vgl. Deutschland 2013, Anlage 2).

Das BfN kritisiert grundsätzlich eine Unterpflanzung mit Douglasie in Schutzgebieten (Anlage 11), wonach eine **Nulltoleranz von standortfremden Arten in Schutzgebieten** gelten sollte.

5. Zu Frage 5 Verweigerung der Akteneinsicht

„Warum wurde dem Beschwerdeführer eine Akteneinsicht in die Forstmanuale zur Klasse 1 verwehrt bzw. beabsichtigt die zuständige Behörde dies nachzuholen?“

Entgegen der Aussage Deutschlands (2013, S.10), dass **Akteneinsicht** zur Umsetzung von Natura 2000 im Wald jederzeit gewährt werde, **hat Greenpeace** auf seinen Brief an BaySF Forstbetrieb Rothenbuch vom 24. September 2012 (Anlage 33) mit folgenden Fragen zum FFH-Managementplan **bis heute keine Antwort erhalten**:

*„Im Zusammenhang mit dem Management des **FFH-Gebiets Hochspessart** interessieren uns der **derzeitige Planungsstand** sowie die **Möglichkeit der Beteiligung** an der Diskussion von Zwischenergebnissen. Bis wann soll die Erstellung eines Managementplans abgeschlossen sein? **Wie wird dem Verschlechterungsverbot Rechnung getragen** und wie ist die Stakeholderbeteiligung geplant?“*

Auch auf eine Anfrage in einem Brief an das AELF, die Behörde von Staatsminister Brunner, (Anlage 34) vom 1. Oktober 2012 hat Greenpeace nie eine Antwort bekommen:

„Weiterhin bitten wir Sie, über den aktuellen Stand sowie die weiteren Planungen für die Erstellung der Managementpläne für das Natura 2000 Gebiet „Hochspessart“ (FFH) bzw. „Spessart“ (Vogelschutz) Auskunft zu geben.“

Die Praxis in Bayern, **dass Naturschutzbehörden bei der Erstellung der Natura 2000 Managementpläne herausgehalten wurden, entspricht nicht der sonst in Deutschland üblichen Praxis**, da der Vollzug des Naturschutzrechts diesen Behörden obliegt. Dass die BaySF Beispiele aus Rothen**burg** und nicht aus Rothen**buch** (Deutschland 2013, Anlage 9 Beilage 4) aufführen, erhärtet den Verdacht, dass die angefragten Daten nicht öffentlich gemacht werden sollen.

Auch das beigelegte Protokoll einer Natura 2000 Planung aus dem BaySF Forstbetrieb Forchheim kann nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass bei einem Treffen der Forstverwaltung, der Naturschutzbehörde und der BaySF zur Abstimmung der Kartierung im FFH-Gebiet „Hochspessart“ im Oktober 2011 kein Protokoll angefertigt wurde und der Inhalt der Übereinkunft bis heute nicht veröffentlicht ist (Anlagen 34+35). Die Inhalte der mündlichen Absprachen zum „Hochspessart“ wären vermutlich sehr dienlich, um Antworten auf die offenen Fragen zu erhalten. Hier besteht weiterer Klärungsbedarf.

Eine Anstalt öffentlichen Rechts wie die BaySF ist zudem im Sinne des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes auf Anfrage zur Herausgabe von umweltrelevanten Daten verpflichtet. Bestandsdaten zu alten Buchenwäldern, die den Kern der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Hochspessart“ darstellen, sind hochrelevante Daten für den Umwelt- und Naturschutz. Eine eingehende Beurteilung der Aussagen der Bundesrepublik Deutschland (2013) zur Integration der Natura 2000 Managementmaßnahmen in die Forstplanung ist ohne die - bisher nicht veröffentlichten - Einzelbestandsdaten der Forsteinrichtung (u.a. in Revierbüchern) nicht möglich.

Forstplanungsdaten, die zudem eine FFH-Planung ersetzen sollen, als „Betriebs- und Geschäftsgeheimnis“ zu betrachten, ist vor dem Hintergrund unverständlich, dass fast alle Bundesländer die Auskunftspflicht nach UIG anerkennen (siehe Tabelle unten), unabhängig, ob das Bundesland seine Wälder durch einen Landesbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) bewirtschaften lässt. So haben auch Schleswig-Holstein, Mecklenburg-

Vorpommern und Thüringen, deren Wälder von AöR bewirtschaftet werden, Daten nach UIG geliefert. Teilauswertung der Informationen der Bundesländer nach dem Umweltinformationsgesetz zu Staatswaldflächen erfolgte nach folgenden Fragen.

Frage 1: Buchen- und Laubwaldbestände über 140 Jahre

- a) Aktueller Stand der digitalen Bestandskarten
- b) Liste der Einzelbestände mit Angaben zu forstlichen Maßnahmen und Schutzstatus

Frage 2: Pflanzungsumfang von Douglasie und Roteiche

- a) In Buchen- und Eichenbeständen allgemein, sowie über 140 Jahren
- b) Digitale Bestandskarte dieser Bestände

Tabelle: Teilauswertung der Informationen der Bundesländer nach dem Umweltinformationsgesetz zu Staatswaldflächen

Bundesland	Frage 1			Frage 2	
	Digitale Bestandskarte mit Laubwald > 140 Jahre	Informationen forstliche Maßnahmen?	Informationen Schutzstatus?	Informationen zu Pflanzung von Douglasien & Roteichen?	Digitale Bestandskarte Douglasien & Roteichen?
Baden-Württemberg	Ja	Ja	zum Teil	Ja	Ja
Bemerkung	Gesamt-Bestandskarte	Nicht jeder Bestand	Nur Kennzeichnung Bannwald	Gesamt-Bestandskarte, Vorkommen berechnet	
Bayern	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Bemerkung					
Brandenburg	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
Bemerkung			Verweis an das LUGV	Pflanzung bis Alter 3 Jahre	Pflanzung bis Alter 3 Jahre
Hessen	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Bemerkung					
Niedersachsen	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Bemerkung				Gesamt-Pflanzungsumfang	Gesamt-Pflanzungsumfang
Nordrhein-Westfalen	in Bearbeitung	in Bearbeitung	in Bearbeitung	keine Pflanzung	keine Pflanzung
Bemerkung					
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	in Bearbeitung	in Bearbeitung	in Bearbeitung	in Bearbeitung
Bemerkung					
Rheinland-Pfalz	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bemerkung				Pflanzung und Vorkommen angegeben, Vorkommen neu berechnet	
Saarland	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bemerkung				Gesamt-Bestandskarte, Vorkommen berechnet	
Sachsen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bemerkung				Pflanzung bis Alter 53 Jahre	Pflanzung bis Alter 53 Jahre
Sachsen-Anhalt	Ja	Ja	Ja	zum Teil	Nein
Bemerkung	Keine Einzelbestände	Teilflächen / Einzelbestände	Teilflächen / Einzelbestände	Pflanzung 2011	Keine Einzelbestände vorliegend
Schleswig-Holstein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bemerkung		Einschlagsplanung		Pflanzung	Pflanzung
Thüringen	Ja	zum Teil	Ja	zum Teil	zum Teil
Bemerkung		Nicht für Einzelbestände		Keine genauen Angaben	Keine genauen Angaben

Die Tatsache, dass nur ein kleiner Teil - nämlich nur die Lage der Klasse 1-Wälder - der regionalen Naturschutzkonzepte auf der BaySF Homepage veröffentlicht wurden, nicht aber die gesamten Konzepte und diese Konzepte auch erst für 13 von 41 Betrieben vorliegen, hat

eine weitere parlamentarische Anfrage nach sich gezogen, deren Antwort des Bayerischen Staatsminister keine zusätzliche Transparenz schafft (Anlage 36).

Der Verweis auf das **Naturschutzkonzept der BaySF** im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie im „Hochspessart“ (Deutschland 2013, Anlage 8) ist nicht nachvollziehbar. Denn die Naturschutzrichtlinie soll erstens für alle bayerischen Staatswälder – sowohl innerhalb als auch außerhalb der FFH-Gebiete - gelten und zweitens hat sie nichts mit der Umsetzung der FFH- und SPA-Richtlinien zu tun. Es **entsteht der Eindruck**, dass mit der **BaySF-betriebsinternen, rechtlich unverbindlichen Vorgabe die rechtlich verpflichtende Umsetzung der FFH-Richtlinien erfüllt wird**. Die Bundesrepublik Deutschland (2013, S. 11) verweist auf eine nicht weiter ausgeführte „Paketsitzung am 27. März 2012“, die den Charakter der Klassifizierung von BaySF Wäldern beinhaltet hat. Widersprüchlich ist, dass die Naturschutz-Klassen als ein Baustein der Umsetzung von FFH-RL porträtiert werden und im Sinne der FFH-RL dann auch veröffentlicht werden müssten. Auf der anderen Seite werden sie als „betriebsinterne Daten“ behandelt. Dass bisher nur die Klasse 1–Wälder in 13 von 41 BaySF Betrieben, aber nicht die für die Erhaltung des LRT 9110 bedeutenden Klasse 2-Wälder (140-180 jährige Buchenwälder) veröffentlicht wurden, ist ein weiteres Indiz dafür, dass der nicht FFH-konforme Umgang mit alten Buchenwäldern im „Hochspessart“ nicht an die Öffentlichkeit gelangen soll.

Wie wenig bindende Wirkung das BaySF Naturschutzkonzept für das FFH-Gebiet entfaltet, zeigt ein neuer, von Greenpeace dokumentierter Fall, der in Kapitel 1 c ausführlich dokumentiert wurde. Die dabei von Greenpeace dokumentierte Douglasienpflanzung in einem 187-jährigen Altbuchenwald zeigt das FFH-widrige Vorgehen in diesem vermutlich als „sonstiger Lebensraum Wald“ (SLW) kartierten Bestand.

Vor diesem Hintergrund ist insofern skandalös, dass zur Bestimmung des LRT 9110 **die Bestandesebene entscheidend** ist. So wird laut Handbuch von MÜLLER-KROEHLING et al. (2004, S.21) das digitale Verfahren beschrieben:

*„Der **entscheidende Parameter** ist dabei die **auf Bestandesebene** erhobene Bestandsform bzw. die führende Baumart, ergänzt durch die Daten der Inventurpunkte.“*

Für das Leuchttischverfahren führt das Handbuch von MÜLLER-KROEHLING et al. (2004, S.24) Folgendes aus:

*„Den Standorteinheiten werden die Lebensraumtypen zugewiesen, und anschließend wird **aus der Forsteinrichtungskarte und dem Revierbuch entnommen, welche Baumarten auf dieser Fläche dieses Lebensraumtyps dominieren.**“*

Das heißt, eine Änderung des Bestandszuschnitts durch die Forsteinrichtung 2004 kann den LRT 9110 und vor allem dessen Erhaltungszustand erheblich verändert haben. Somit ist der sehr alte Buchenbestand durch den Neuzuschnitt von einem LRT 9110 zu einem „SONSTIGEN LEBENRAUM WALD“ (SLW) geworden. Es ist zu befürchten, dass dies sehr häufig vorgekommen ist.

Unabhängige Planung und Kontrolle sind nicht gewährleistet

Die BaySF organisieren die mittel- und langfristige Planung und Kontrolle selber, es gibt keine formale Trennung zwischen den Steuerinstrumenten und der Umsetzung. Dies hat hohe

Relevanz für die verpflichtende Umsetzung der FFH-Richtlinie. Denn die Naturschutzbehörden werden an der entsprechenden Maßnahmenplanung nicht beteiligt, die BaySF planen die FFH-Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Forstinventuren selbst. Sie halten allerdings die Ergebnisse zurück und sind auch zur Umsetzung der Maßnahmen nicht verpflichtet. Eine unabhängige, rein fachlich motivierte Planung und Kontrolle ist auf diese Weise nicht gewährleistet.

Eine Diskussion einzelner Bestände des FFH-Gebiets vermittelt nur ein willkürlich ausgewähltes und eingeschränktes Bild des Erhaltungszustands. **Wichtiger ist die Frage, ob die Forsteinrichtung umweltverträglich ist.** Dies kann nur durch einen Abgleich der LRT-Karte bezogen auf den Erhaltungszustand geprüft werden. Deshalb ist eine vollständige Veröffentlichung des FFH- und SPA-Managementplans inklusive der Karten erforderlich. In der Arbeitsanweisung zur Fertigung von Managementplänen für Waldflächen in Natura 2000 Gebieten (MÜLLER-KROEHLING et al. 2004, S.10) wird ausgeführt, dass **für jedes FFH-Gebiet eine Lebensraumtypenkarte** einschließlich der charakteristischen Arten, eine **Habitatkarte der Anhang II Arten** und eine **Erhaltungsmaßnahmenkarte** in flächenhafter Darstellung angefertigt wurden. Es kann nicht nachvollzogen werden, **warum Deutschland (2013) diese Karten der Europäischen Kommission nicht zur Verfügung gestellt hat.**

Der von den BaySF betreute Staatswald ist öffentlicher Wald

Die BaySF haben die gesetzlich verankerte Aufgabe, „insbesondere den **Staatswald** (...) zu bewirtschaften“, und zwar „unter Beachtung der Grundsätze einer naturnahen Forstwirtschaft in vorbildlicher Weise“ (so Art. 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 StFoG). Im Jahr 2005 fand eine Forstreform in verschiedenen deutschen Bundesländern (auch in Bayern) statt, um die Effizienz der Forstverwaltung zu steigern. Mit der Forstreform und insbesondere mit der Schaffung der BaySF war dann auch eine verstärkte Ökonomisierung der Staatswälder bei gleichzeitigem Stellenabbau verbunden. Diese Ökonomisierung der Staatswälder ging mit einer erheblichen Steigerung der Holznutzung einher, die negativen ökologischen Konsequenzen hinterließen erhebliche ökologische Spuren: Greenpeace hat in verschiedenen Berichten aufgedeckt, dass die seitens der BaySF praktizierte Bewirtschaftung des Staatswaldes im Widerspruch zu den habitat- und artenschutzrechtlichen Vorschriften der Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie, VRL), 92/43/EWG (FFH-Richtlinie, FFH-RL), nämlich zu den konkreten Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Hochspessart“ steht.

Aber nicht nur verschiedene Umweltorganisationen kritisieren die Praxis der Bewirtschaftung des Staatswaldes durch die BaySF und fordern eine Korrektur der Forstreform. Auch eine seitens des Bayerischen Staatsministeriums als oberste Forstbehörde eigens in Auftrag gegebene „Überprüfung der Forstreform“, und insbesondere der Praxis der BaySF, weist zahlreiche Empfehlungen zur Korrektur und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auf (Bayerisches Staatsministerium (2010), Anlage 37).

Entgegen den gesetzlichen Pflichten arbeiten die BaySF gerade nicht entsprechend ihrer besonderen Verantwortung für den Staatswald, sondern gehen offenbar rein ökonomisch orientiert vor. Dazu im Einzelnen:

Gesetzliche Verpflichtungen der Bayerischen Staatsforsten (BaySF)

Die BaySF sind aufgrund verschiedener gesetzlicher Regelungen verpflichtet, den öffentlichen Staatswald unter Beachtung verschiedener forstwirtschaftlicher Grundsätze zu bewirtschaften. Diesbezüglich lautet Art. 3 Abs. 2 StFoG:

„Die Bewirtschaftung des Staatswaldes hat unter Beachtung der Grundsätze einer naturnahen Forstwirtschaft in vorbildlicher Weise zu erfolgen. Dabei sind in besonderem Maße die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes umfasst alle Maßnahmen, die

- 1. der Erzeugung und Verwertung von Holz und anderen Walderzeugnissen sowie damit zusammenhängenden Tätigkeiten wie der Grundstücksverwaltung und den Grundstücksgeschäften einschließlich der Regelung von Forstrechten im Staatswald sowie der Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion und der biologischen Vielfalt im Staatswald (soweit nicht Nr. 2) und*
- 2. den besonderen Gemeinwohlleistungen im Sinn des Art. 22 Abs. 4 BayWaldG dienen.“*

Damit nehmen die BaySF bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes aufgrund der besonderen Gemeinwohlbindung öffentliche Aufgaben wahr. Dass die BaySF die Belange des Naturschutzes in besonderem Maße zu beachten haben, ergibt sich auch aus Art. 1 BayNatSchG. Danach sind der Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und auch sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften. Ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im Staatseigentum dienen vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Art. 1, S. 4 BayNatSchG).

Bezüglich des Schutzes des Staatswaldes stellt Art. 18 BayWaldG entsprechende Pflichten auf, die die BaySF unmittelbar zu beachten haben:

„(1) Der Staatswald dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maß und ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. Er ist zudem auf Dauer in alleiniger öffentlich rechtlicher Verantwortung zu bewirtschaften. Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. Hierzu soll die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten durch eine auf einen artenreichen und gesunden Wildbestand ausgerichtete Bejagung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden. Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben ferner

- 1. die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine biologische Vielfalt zu sichern und zu verbessern, bei allen Maßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen,*
- 2. die Holzerzeugung möglichst zu steigern, die hierzu erforderlichen Holzvorräte zu halten, die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten,*
- 3. (...).“*

Es wurden somit zwar gesetzliche Pflichten einer Bewirtschaftung der Staatswälder normiert und insbesondere den BaySF die Verantwortung dafür übertragen, allerdings scheinen die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe die BaySF zu veranlassen, die „vorbildliche Bewirtschaftung“ unter Beachtung einer „naturnahen Forstwirtschaft“ im Sinne der Art. 18 Abs. 1 BayWaldG und Art. 3 StFoG **weit und damit unter ökonomischen Gesichtspunkten** auszulegen (arf, Ergebnisbericht 2010, S. 35ff. Dort wird die Gewinnerorientierung der BaySF bereits kritisiert). Die vorgenannten unbestimmten Rechtsbegriffe könnten zwar auch mithilfe der „Waldbaugrundsätze der Bayerischen Staatsforsten“ und des „Naturschutzkonzepts der Bayerischen Staatsforsten“ ausgelegt werden. Allerdings sind diese unverbindlich – so die BaySF – und bleiben ebenfalls weit hinter den Anforderungen zurück,

die insbesondere die Gemeinwohlverpflichtung für den Staatswald verlangt, nämlich eine enge und damit ökologische Bewirtschaftungspraxis und Auslegung des Rechts. Die „vorbildliche Bewirtschaftung“ unterliegt neben den „allgemeinen“ Anforderungen aus dem BayWaldG und BNatSchG innerhalb eines FFH-Gebiets auch nochmals höheren Anforderungen, und zwar den Anforderungen nach der FFH-RL (beispielsweise Art. 6 Abs. 2 FFH-RL).

Gemeinwohlverpflichtung hat Vorrang gegenüber Wirtschaftlichkeit

Vorrangiges Ziel der Bewirtschaftung des Staatswaldes muss stets der Schutz des Waldes im Sinne einer nachhaltigen Waldwirtschaft sein, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhält. Daneben ist die Erholungsfunktion des Waldes für die Allgemeinheit zu sichern.

Dies entspricht auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), denn die

„Bewirtschaftung des Körperschafts- und Staatswaldes dient der Umwelt- und Erholungsfunktion des Waldes, nicht der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die staatliche Forstpolitik fördert im Gegensatz zur Landwirtschaftspolitik weniger die Betriebe und die Absatzbarkeit ihrer Produkte als vielmehr die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.“

(BVerfG, Urt. v. 31.05.1990, NVwZ 1991, 53).

Folglich sind die Staatswälder wegen ihrer besonderen Bedeutung für Mensch und Umwelt zuallererst nachhaltig und damit nicht vorrangig wirtschaftlich orientiert zu bewirtschaften. Diese „Gemeinwohlverpflichtung“, die auch im Hinblick auf künftige Generationen zu verstehen ist, muss sich dann aber auch in den gesetzlichen Vorgaben wiederfinden (vgl. dazu SRU, Umweltgutachten 2012, Rn. 381).

Anhänge

Deutschland (2013) Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 25.02.2013 zum Pilotverfahren 4051/12/ENVI: Forstwirtschaft/ Douglassienpflanzungen im FFH-Gebiet „Hochspessart“.

Anlagen zu Deutschland (2013, S. 11 f):

- Deutschland (2013) -Anlage 1** Gemeinsame Bekanntmachung Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 04.08.2000.
- Deutschland (2013) -Anlage 2** Prüfbericht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt vom 21.05.2012. **Beilagen: 7 Grafiken, 3 Karten** zu Douglassienpflanzungen im Hochspessart, **1 Datensammlung** (Flächengrößen für Douglassien) FFH „Hochspessart“ und SPA „Spessart“.
- Deutschland (2013) -Anlage 3** Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das Gebiet 6022-371 „Hochspessart“.
- Deutschland (2013) -Anlage 4** Vorläufige Ergebnisse der Managementplanung zum LRT 9110.
- Deutschland (2013) -Anlage 5** Vereinbarung zwischen der Bayerischen Forstverwaltung (FoV) und den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) über die Zusammenarbeit im Bereich Natura 2000.
- Deutschland (2013) -Anlage 6** Kartieranleitung für die Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ & BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT, Stand: April 2004) – Auszug.
- Deutschland (2013) -Anlage 7a** Auszug Internetseite Greenpeace, Stand 23.11.2012.
- Deutschland (2013) -Anlage 7b** Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Harald Schneider, Maria Noichl, Karin Pranghofer, SPD vom 10.05.2012.
- Deutschland (2013) -Anlage 8** Naturschutzkonzept der Bayerischen Staatsforsten AöR.
- Deutschland (2013) -Anlage 9** Forsteinrichtung im Staatswald in einem Natura 2000Gebiet.
Beilage 1: Auszüge der Forsteinrichtung Forstbetrieb **Rothenburg**, **Beispiele 1-3.**
Beilage 2:
Auszug Forstbetriebskarte Forstbetrieb **Rothenburg**.
Auszug Naturschutzkarte Forstbetrieb **Rothenburg**.
Auszug Naturschutzkarte Forstbetrieb **Allersberg**.
Beilage 3: Revierbuchauszug aus Forstbetrieb **Rothenburg**.
Beilage 4: Kurz-Protokoll zum Besprechungstermin N2000/FE im FB **Forchheim** am 18.4.2012.
- Deutschland (2013) -Anlage 10** Eggert M. et al. (2012). Invasionspotential der Douglassie in Bayern. Auszug **aus dem Entwurf** des Abschlussberichtes

zu Projekt ST 289. Zum LMS Nr. 7701-1/28 vom
5.02.2013. Freising, **Dezember 2012.**

EU Beschwerde (2012) Beschwerde an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts, wegen Verletzung habitat- und artenschutzrechtlicher Vorschriften der Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie, VRL), 92/43/EWG (FFH-Richtlinie, FFH-RL) sowie der aus Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 AEUV des EU-Vertrages (AEUV) folgenden Pflichten zur Gemeinschaftstreue. Greenpeace Deutschland e.V. gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung. 12. April 2012.

Anlagen 1- 12 aus EU Beschwerde (2012)

- Anlage 1** Waldbauhandbuch Bayerische Staatsforsten (2011). Grundsätze für die Bewirtschaftung von Buchen – und Buchenmischbeständen im Bayerischen Staatswald, Stand 08/2011. http://www.baysf.de/uploads/media/WNJF-RL-004_Buchengrundsaeetze.pdf.
- Anlage 2** Naturschutzkonzept der Bayerischen Staatsforsten (2009).
- Anlage 3** Greenpeace e.V. Antrag vom 19.01.2012 nebst Präzisierung vom 22.02.2012 sowie die Mitteilungen der Bayerischen Staatsforsten vom 13.02.2012 und zuletzt vom 22.03.2012 nach bayerischem Umweltinformationsgesetz (BayUIG) auf Herausgabe der Daten, Informationen und Planungen zu den Waldbeständen.
- Anlage 4** Lage der Schutzgebiete in Karten für das FFH-Gebiet "Hochspessart", das sechs Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 17.416 ha umfasst, sowie das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart" mit vier Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 28.393 ha (vgl. dazu www.geodienst.bfn.de). Beide Schutzgebiete liegen im Hauptnaturreaum "Odenwald, Spessart, Südrhön".
- Anlage 5** Gebietsbezogene konkrete Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Hochspessart“.
- Anlage 6** Panek, Deutschlands internationale Verantwortung: Rotbuchenwälder im Verbund schützen, 2011. Gutachten im Auftrag des Greenpeace e.V.
- Anlage 7** Greenpeace Report (2012-02) Zerstörung alter Buchenwälder in Bayern. Der Fall Spessart: Wie ein einzigartiger Bürgerwald verschwindet. 02/2012.
- Anlage 8** Greenpeace Report (2012-03) Potenzial und Gefährdung der Urwälder von morgen, Der Bayerische Spessart. Abschlussbericht der Kartierung im BaySF Forstbetrieb Rothenbuch Winter 2011/12. 4/2012.
- Anlage 9** Greenpeace (2012), Der Vorstand der BaySF beseitigt systematisch alte Buchenwälder. „Früh – mäßig - oft“: Die Zerstörung der letzten alten Buchenwälder in Bayern hat System - ein Waldbauhandbuch zur Bewirtschaftung von Buchenwäldern schreibt eingriffs-intensive Maßnahmen vor, die der natürlichen Entwicklung der Wälder entgegenstehen. 02.2012.
- Anlage 10** Mitteilung vom Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Karlstadt vom 03.04.2012/27.02.2012.
- Anlage 11** Höltermann, A. Klingenstein, F. Ssymank, A. (2007): Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), LWF Wissen 59. S.74-81.
- Anlage 12** Sturm, K. (2012): Naturschutzfachliche Bewertung der Pflanzung und Einbringung von nichtheimischen Nadelbäumen am Beispiel der Douglasie in

europäische Schutzgebiete (FFH) mit dem Erhaltungsziel bodensaurer Buchenwald, Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Greenpeace e.V.

Greenpeace: Weiterer Vortrag (2013) zu CHAP(2012)01353 Beschwerde vom 12.04.2012 wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts. 12. Februar 2013.

Anlagen 13-15 zu Greenpeace: Weiterer Vortrag (2013)

- Anlage 13** Greenpeace Report (2012-11) Die Industrialisierung alter Buchenwälder im Auftrag des BaySF-Vorstandsvorsitzenden geht weiter, Abschlussbericht der zweiten Kartierungsphase in den BaySF Forstbetrieben Heigenbrücken und Rothenbuch, Herbst 2012.
- Anlage 14** Karten aus dem BaySF Forstbetrieb Rothenbuch, Abteilung „Röhrweg“. Kartierungen vor und im Anschluss an die dortige Hiebsmaßnahme eines mit 184 Jahre besonders alten, in Europa sehr seltenen Buchenwald
- Anlage 15** Forstkarten von 1992 vom Forst in Rothenbuch.

Anlagen NEU

- Anlage 16** Antwort des bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Christian Magerl Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.06.2012. Drucksache 16/14155.
- Anlage 17** Beschluss der Regierungsfractionen im Bayerischen Landtag „Erhalt der Forstwirtschaft im Spessart“ DS 16/13281 vom 17.07.2012.
- Anlage 18** Greenpeace e.V. Schreiben an Staatsminister Helmut Brunner vom 04.03.2013 betreffend „Bitte tätig werden: 187-jähriger Buchenwald und Biotopbäume im FFH-Gebiet „Hochspessart“ und BaySF Forstbetrieb Rothenbuch von Abholzung unmittelbar bedroht“.
- Anlage 19** Bayern (2013) Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27.03.2013 an Greenpeace e.V. betreffend „Geplante Holzerntemaßnahmen in der Abteilung Eulsdelle, Forstbetrieb Rothenbuch, BaySF“.
- Anlage 20** BaySF (2013) "Greenpeace"-Vorwürfe wieder einmal nicht nachvollziehbar. Die Bayerischen Staatsforsten weisen Kritik zurück
http://www.baysf.de/de/home/unternehmen_wald/aktuelles/detailansicht/article/18/greenpeace-vorwuerfe-wieder-einmal-nicht-nachvollziehbar.html
- Anlage 21** BaySF (2011) Richtlinie für die mittel- und langfristige Forstbetriebsplanung in den Bayerischen Staatsforsten (Forsteinrichtungsrichtlinie FER).
- Anlage 22** Kölling, C., Walentowski, H., Borchert, H. (2005): Eine Waldbaumart mit grandioser Vergangenheit und sicherer Zukunft. Die Buche in Mitteleuropa. Freising. AFZ/DerWald 13/2005. S.696-699.
- Anlage 23** Sperber, Georg: „Wie viel Natur verträgt der Mensch? – Darf’s auch ein bisschen weniger sein?“ In: Nationalpark, 1993 Heft 3, S. 4-6.
- Anlage 24** Kunkel, M. (2013-1): Dokumentation der Verschlechterung des FFH-Lebensraumtypen 9110 bodensaurer Buchenwald durch Eichenwirtschaft im „Hochspessart“ anhand von Luftaufnahmen.

- Anlage 25** Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2012) Richtlinie für die Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes. S. 18. <http://www.hessen-forst.de/service/download/RiliRibes.pdf>
- Anlage 26** Kunkel, M. (2013-2): Der Umgang mit Biotopbäumen im BaySF Forstbetrieb Rothenbuch am Beispiel einer Hiebsmaßnahme in der Abteilung Röhrweg (FFH-Gebiet „Hochspessart“). 7 S.
- Anlage 27** Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) Bayerische Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft (LWF) (2010). NATURA 2000 Bayern: HANDBUCH der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. Auszug. <http://www.lwf.bayern.de/veroeffentlichungen/sonstige/handbuch-lebensraumtypen-anhang-i-fauna-flora-habitat-richtlinie.pdf>.
- Anlage 28** LANA/FCK (2004) Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald. Gemeinsame bundesweite Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) und der Forstchefkonferenz (FCK). Natur & Landschaft 79. Jahrgang. Heft 7. S.316-323.
- Anlage 29** EU-Kommission Mitteilung (2008) Hin zu einer EU-Strategie für den Umgang mit invasiven Arten. 03.12.2008 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0789:FIN:DE:PDF>.
- Anlage 30** Sturm K (2013) Invasionspotenzial der Douglasie in Bayern. Stellungnahme zu Eggert M. et al. (Deutschland 2013, Anlage 10). LMS Nr. 7701-1/28 vom 05.02.2013. Auszug aus dem Entwurf des Abschlussberichtes zu Projekt ST 289.
- Anlage 31** Schreiben vom 23.04.2012 die Bayerischen Staatsforsten betreffend Antrag des Greenpeace e.V. auf Herausgabe von Daten nach Art. 3 BayUIG zur Bewertung der Umsetzung der NBS im Wald der Bayerische Staatsforsten.
- Anlage 32** Kunkel, M. (2013-3): Dokumentation der Wiedervernadelung u.a. mit Douglasien auf Kalamitätsflächen in potentiellen natürlichen, bodensauren Buchenwäldern (FFH LRT 9110) durch Auflichtung, Pflanzung und Verwehrlosung anhand von Luftaufnahmen, im BaySF Forstbetrieb Heigenbrücken, Nordspessart (oder Wuchsgebiet Spessart/Odenwald)
- Anlage 33** Schreiben Greenpeace e.V. vom 24. September 2012 an Bayerische Staatsforsten betreffend zeitlich befristeter Einschlagstopp in über 140-jährigen Buchenbeständen sowie Forsteinrichtungen im Forstbetrieb Rothenbuch.
- Anlage 34** Schreiben des Greenpeace e.V. vom 30. Oktober 2012 an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Karlstadt betreffend „Nicht-öffentliches Gespräch über die Kritik an der Praxis des BaySF Vorstands in den Bürgerwald-Forstbetrieben des Spessarts“.
- Anlage 35** Antwort der Regierung von Unterfranken vom 10.05.2012 an Greenpeace betreffend „EU-Beschwerde wegen Kahlschlägen und Douglasienpflanzungen in dem FFH-Gebiet „Hochspessart“ (Gebiets-Nr. 6022-371) und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Spessart“ (DE 6022-471) sowie Managementplan“.
- Anlage 36** Bayerischer Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2013-03-19) Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Christian Magerl an die Bayerische Staatsregierung betreffend „Regionale Naturschutzkonzepte bei den Bayerischen Staatsforsten“ vom 31.12.2012.
- Anlage 37** Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2010) Beantwortung der Interpellation der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen –

„Bilanz der Forstreform“. <http://www.christian-magerl.de/dateien/Antwort%20Interpellation-Bilanz%20der%20Forstreform.pdf>

Literatur

- Bußler H (2008) Reliktarten: Fenster in die Vergangenheit: Bayerische Naturwaldreservate beherbergen seltene Urwaldreliktarten als Zeugen einer langen Waldgeschichte - LWF aktuell, Freising.
- FFH-Impact Studie (2012) Executive Summary. Arbeitsbericht des Instituts für Ökonomie der Forst- und Holzwirtschaft 2012/03. Hamburg, Oktober 2012. Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages mit Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) als Projektträger des BMELV für das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe unterstützt. http://literatur.vti.bund.de/digbib_extern/bitv/dn050973.pdf.
- FSC (2012) FSC-STANDARD in Deutschland. http://www.fsc-deutschland.de/index.php?option=com_content&view=article&id=164&Itemid=190.
- Geiser R (1994) Artenschutz für holzbewohnende Käfer. Ber. ANL 18. S. 89-114.
- Müller J, Bußler H, Bense U, Brustel H, Flechtner G (2005) Urwaldrelikt-Arten - Xylobionte Käfer als Indikatoren für Strukturqualität und Habitattradition. Waldökologie Online Heft 2, S. 106-113, Freising.
- Korpel, Š. (1995) Die Urwälder der Westkarpaten. Gustav Fischer, Stuttgart, Jena, New York.
- LWF (2006) Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern, S. 57 ff, 4. aktualisierte Fassung.
- Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010) Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2. <http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/biotopkartieranleitung2010.pdf>.
- Müller-Kroehling S, Fischer M, Gulder H-J (2004) Arbeitsanweisung zur Fertigung von Managementplänen für Waldflächen in NATURA 2000-Gebieten“. Bayerische Staatsforsten. http://www.lwf.bayern.de/publikationen/daten/sonstiges/p_34539.pdf .
- Neft R (2006) Biotopbäume und Totholz im bayerischen Staatswald schützen, erhalten und fördern. In: LWF aktuell. 2006 Heft 55. S. 28-30 http://www.spessart-wald.de/download/Kalamitaetsflaechen_FoB_Heig_1_20130309.pdf.
- Rosenkranz L, Wippel B, Seintsch B. (2012) FFH-Impact: Teil 1: Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald in den Bundesländern. Arbeitsbericht des Instituts für Ökonomie der Forst- und Holzwirtschaft 2012/04. Hamburg. Oktober 2012. http://www.ti.bund.de/fileadmin/dam_uploads/Institute/FO/pdf_s_2012/OEF_2012-04-1.pdf.
- SRU (2012) Umweltgutachten 2012. Umweltgutachten 2012: Verantwortung in einer begrenzten Welt. Erich Schmidt Verlag. 2012, 694 Seiten, 49 Abbildungen. ISBN 978-3-503-13898-2
- Svensson L, Grant P J, Mullarney K, Zetterström D (1999) Der neue Kosmos-Vogelführer - Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. Stuttgart. ISBN 3-440-07720-9.